

# EU-BÜRGER\*INNEN IN WOHNUNGSNOT UND PREKÄREN LEBENSLAGEN

Ergebnisse einer Befragung von 100 mobilen  
EU-Bürger\*innen in Münster

Bischof-Hermann-Stiftung Münster



SEPTEMBER 2021



FEANTSA

European Federation of National Organisations Working with the Homeless

AUTOR



**BISCHOF-HERMANN-STIFTUNG**

Schillerstraße 46  
48145 Münster, Germany

**Kontaktperson:**

Stefanie Beckmann  
Telefon: +49 173 2633338  
stefbeck83@gmx.de



Diese Arbeit wird unterstützt durch das Europäische Programm für Integration und Migration. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt liegt bei der Autorin und der Inhalt spiegelt nicht unbedingt die die Positionen von EPIM oder seiner Partnerstiftungen wider.

# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
	Hintergrundinformationen	8
	Zielgruppe	8
	Das Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union	10
	Verfügbarkeit statistischer Daten	11
	<b>Informationen zur Datenerhebung</b>	<b>14</b>
	Methodische Aspekte	14
	AUSWAHL DER STICHPROBE	14
	FRAGEBOGEN UND SPRACHE	15
<b>2</b>	<b>Ergebnisdarstellung</b>	<b>17</b>
	<b>Soziodemografische Daten</b>	<b>18</b>
	Alter und Geschlecht	18
	Nationalität	18
	Familienstand und Kinder	18
	<b>Migrationserfahrungen und Aufenthalt</b>	<b>20</b>
	Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland	20
	Aufenthalte in anderen Ländern	21
	Gründe für die Migration	22
	<b>Identitätsnachweis, Anmeldung und Aufenthaltsstatus</b>	<b>26</b>
	Vorhandensein von Personalausweis oder Reisepass	26
	Anmeldung in Münster und Aufenthaltsstatus	26
	Aufenthaltsstatus	27
	Entzug des Rechts auf Freizügigkeit	28
	Inhaftierungen	30

<b>Lebensumstände: Wohnungslosigkeit und Wohnsituation</b>	<b>30</b>
Rechtliche Aspekte der ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Personen	31
Zugang zu Notunterkünften	32
NOTUNTERKÜNFTE FÜR MÄNNER	32
Fallbeispiel	33
NOTUNTERKÜNFTE FÜR FRAUEN	34
NOTUNTERKÜNFTE FÜR WOHNUNGSLOSE FAMILIEN MIT KINDERN	34
Aktuelle und frühere Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit	36
Wohnungslose Kinder	37
Ablehnung des Zugangs zu einer Notunterkunft	37
Ein Ausweg aus der Wohnungslosigkeit: Zugang zu regulärem Wohnraum	41
<b>Lebensumstände: Einkommen und Finanzielle Situation</b>	<b>41</b>
Erwerbseinkommen	41
Weitere Einkünfte	45
Arbeitslosengeld II	47
Fallbeispiel I	48
Fallbeispiel II	49
Kindergeld	49
Schulden	51
Fallbeispiel	52
Sonderfall: Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII	52
Probleme bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen	53
Fallbeispiel	55
<b>Lebensumstände: gesundheitliche Situation</b>	<b>56</b>
Allgemeine Informationen zum Gesundheitszustand Wohnungsloser	56
Gesundheitliche Beschwerden	56
KÖRPERLICHE BESCHWERDEN	57
PSYCHISCHE BESCHWERDEN/ERKRANKUNGEN	58
Fallbeispiel	59
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	60
Krankenhausaufenthalte	60
Krankenversicherung	62

<b>Lebensumstände: Bildungsniveau und Zugang zu Bildung für Kinder und Erwachsene</b>	<b>65</b>
Kinder	65
FRÜHKINDLICHE BILDUNG	65
SCHULBILDUNG	66
Erwachsene	69
BERUFSAUSBILDUNG	69
Sprachkenntnisse	70
HILFE DURCH ÜBERSETZER*INNEN IM PRIVATEN UMFELD	72
TEILNAHME AN INTEGRATIONSSPRACHKURSEN	73
<b>Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten</b>	<b>74</b>
Postalische Erreichbarkeit	75
Lebensmittelausgabestellen	75
Kleiderkammern	76
Migrations- und Sozialberatungsstellen	76
Medizinische Angebote für Menschen ohne <i>Krankenversicherung</i>	77
Unterstützung für Menschen mit Suchtproblemen	78
Ambulante Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII	78
Anwaltliche Vertretung	79
<b>Handy, Internet, ÖPNV</b>	<b>81</b>
Handy und Internet	81
ÖPNV	82
<b>Auswirkungen der COVID-19-Pandemie</b>	<b>83</b>
Infektionen, Tests und Quarantäne	83
Fallbeispiel	84
Negative Auswirkungen auf die individuelle Lebenssituation	84
Fallbeispiel	86

# 3

## Zusammenfassung und Ausblick

**88**

---

# Vorwort

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Erkenntnisse aus einer Befragung von 100 mobilen EU-Bürger\*innen in Wohnungs- oder Obdachlosigkeit und/oder prekären Lebensumständen, die von Oktober bis Dezember 2020 durch Mitarbeiter\*innen der Bischof-Hermann-Stiftung (BHST) in Münster durchgeführt wurde.

Seit 2012 beobachten Mitarbeiter\*innen der BHST in den unterschiedlichen Einrichtungen eine zunehmende Anzahl mobiler EU-Bürger\*innen in prekären Lebensumständen und/oder Wohnungslosigkeit. Vor allem im Haus der Wohnungslosenhilfe (HdW), einer Notunterkunft der BHST für wohnungslose Männer, wurden vermehrt wohnungs- und/oder mittellose EU-Bürger\*innen sichtbar. Darunter waren auch Frauen, Schwangere sowie Familien mit Kindern aus den unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten, die im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union nach Münster gekommen waren. Diese Personen nahmen vor allem das Angebot der ärztlichen und pflegerischen Sprechstunde für Menschen ohne Krankenversicherung in Anspruch. Stellten die Menschen sich ursprünglich wegen eines medizinischen Anliegens vor, so offenbarte sich in der Folge häufig, dass nicht nur ihre gesundheitliche, sondern auch ihre soziale Situation von erschwerten Zugängen und Benachteiligungen gekennzeichnet war: Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Armut und vielfältige Diskriminierungserfahrungen waren dabei besonders häufig zu beobachten.

Die multiplen Problemlagen der Personen stellten die Mitarbeiter\*innen der BHST vor große Herausforderungen. Es folgte der Entschluss der BHST, diese besonders vulnerablen Personengruppen bei der Weiterentwicklung ihres Unterstützungsangebots gezielt in den Blick zu nehmen. Dazu gehörte in 2016 die Gründung der Beratungsstelle *Europa.Brücke. Münster plus*, die unter anderem vom Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personengruppen (EHAP) finanziert wird.

Mit der festen Überzeugung, dass zum besseren Verständnis der Lebenslagen dieser Personengruppen auf europäischer Ebene praxis- und lebens-

nahe Informationen eine essenzielle Grundlage sind, und mit unserer mehrjährigen Erfahrung in diesem Bereich waren wir gerne bereit, an einem länderübergreifenden Befragungsprojekt mitzuwirken. Auftraggeber der Befragung waren der europäische Dachverband der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe FEANTSA (Fédération Européenne des Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri) und das daran angegliederte Projekt PRODEC (Protecting the Rights of Destitute mobile EU-citizens).

Mit dieser Ergebnisdokumentation möchten wir einen genaueren Eindruck davon vermitteln,

- ▶ mit welchen Herausforderungen diese Personengruppe konfrontiert ist und über welche — oft übersehenen Ressourcen — diese verfügt,
- ▶ unter welchen Bedingungen die Personen in Münster leben,
- ▶ wie sich die teils restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen und verschiedene Formen von Diskriminierung auf ihre Lebenssituation auswirken können,
- ▶ welche Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden sind und wie diese von der Zielgruppe in Anspruch genommen werden,
- ▶ wie sich die COVID-19-Pandemie auf das Leben der Menschen ausgewirkt hat,
- ▶ was von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und weiteren Akteur\*innen getan werden kann, um die Lebensbedingungen der Personen positiv zu beeinflussen.

Parallel zu der Befragung in Münster fanden im Auftrag von FEANTSA bzw. PRODEC ähnliche Umfragen in Brüssel, Barcelona und Stockholm statt, mit dem Ziel, konkrete Daten zur Situation der Zielgruppe in unterschiedlichen Lebensbereichen zu erfassen und diese, eingebettet in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten vor Ort, näher zu betrachten. Wir erwarten mit Spannung und Vorfreude die beiden anderen Ergebnisberichte aus den Umfragen in Stockholm und Barcelona.



## Danksagung

Wir bedanken uns an dieser Stelle besonders bei Mauro Striano für das Angebot, die Umfrage in Münster durchzuführen, sowie für die Unterstützung bei der Berichterstellung durch Simona Barbu auch in diesen schwierigen Zeiten. Weiterer Dank geht an Suzanna Young für das Lektorat der englischen Version dieses Berichts und ihre Hilfe bei der Übertragung der deutschen Begrifflichkeiten ins Englische.

Aber vor allem gilt der Dank den Menschen, die an der Befragung teilgenommen haben. Ohne ihre Bereitschaft, uns etwas von ihren Erfahrungen zu berichten und uns Informationen zu ihren oft schwierigen Lebensbedingungen anzuvertrauen, wäre es nicht möglich gewesen, diese Vielzahl an Informationen zusammenzustellen.

Münster, 31.05.2021

# 1

## Einleitung

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Erkenntnisse der von der BHST<sup>1</sup> im Auftrag von FEANTSA<sup>2</sup> bzw. PRODEC<sup>3</sup> zwischen Oktober und Dezember 2020 durchgeführten Befragung unter 100 mobilen EU-Bürger\*innen in Wohnungsnot<sup>4</sup> und/oder prekären Lebenslagen.

Die BHST ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts, benannt nach ihrem Gründer, Bischof Hermann Dingelstad, und besteht seit 1896. In der Anfangszeit widmete die Stiftung sich insbesondere der Interessenvertretung alleinstehender Arbeiter\*innen in prekären Lebenslagen und Wohnungsnot. Das Angebot beinhaltete Beherbergung, Verköstigung und Raum zur Begegnung in verschiedenen Einrichtungen. Heute unterhält die BHST zahlreiche Angebote der Wohnungslosenhilfe von leicht zugänglichen Notunterkünften bis hin zu spezialisierten Angeboten für pflegebedürftige oder ältere, ehemals wohnungslose Menschen oder auch psychisch erkrankte wohnungslose Menschen.

## HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Um den Einblick in die Rahmenbedingungen zu ermöglichen, unter denen mobile EU-Bürger\*innen in prekären Lebenslagen und/oder Wohnungsnot in Münster leben, beinhaltet der folgende Abschnitt

- ▶ die wichtigsten grundlegenden Informationen zur Zielgruppe,
- ▶ die geltenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene und deren Umsetzung auf nationaler Ebene sowie
- ▶ Informationen zur Verfügbarkeit statistischer Daten über die Zuwanderung mobiler EU-Bürger\*innen nach Deutschland und zur statistischen Erfassung von wohnungslosen Personen allgemein.

### Zielgruppe

Die Zielgruppe der Befragung sind mobile EU-Bürger\*innen, die im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der EU in einen anderen EU-Mitgliedsstaat migriert sind und sich in prekären, von Mittel- und

1 Informationen zur BHST: <https://bischof-hermann-stiftung.de/> [zuletzt aufgerufen am 18.05.2020].

2 Informationen zu FEANTSA: <https://www.feantsa.org> [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

3 Informationen zu PRODEC: <https://www.feantsa.org/en/project/2019/08/28/prodec-protecting-the-rights-of-destitute-eu-mobile-citizens-2nd-phase?bcParent=418> [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

4 Die dem Bericht zugrunde liegende Definition von Wohnungslosigkeit orientiert sich an der Einteilung der Europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit (ETHOS) und der Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW). Mit der Bezeichnung „obdachlos“ sind im Bericht Personen der ETHOS-Kategorie 1.1 gemeint, die gänzlich „im Freien“ übernachten. Menschen, die in Notschlafstellen übernachten und laut ETHOS der Kategorie 2.1 zugerechnet werden und hier ebenfalls als obdachlos gelten würden, werden der Definition der BAGW folgend zur Vereinfachung als „wohnungslose Personen“ benannt. Obdachlose Personen leben demnach ohne jegliche Unterkunft, wohnungslose Personen z. B. in Notunterkünften oder bei Bekannten ohne eigenen, mietvertraglich abgesicherten Wohnraum. Wenn in dem Bericht von wohnungslosen Personen die Rede ist, sind sowohl obdach- als auch wohnungslose Menschen mit angesprochen. ETHOS-Definition, verfügbar unter: [https://www.feantsa.org/download/ethos\\_de\\_2404538142298165012.pdf](https://www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021]. Die Wohnungsnotfalldefinition der BAGW ist verfügbar unter: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_10\\_BAGW\\_Wohnungsnotfalldefinition.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefinition.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

Wohnungslosigkeit gekennzeichneten Lebenslagen befinden.

Nicht jede oder jeder mobile EU-Bürger\*in verfügt über gute Voraussetzungen, die Migration in ein anderes EU-Land geplant zu vollziehen. Bereits im Herkunftsland ist die Lebenslage durch verschiedene Probleme, wie z. B. Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit oder mangelnden Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, gekennzeichnet.

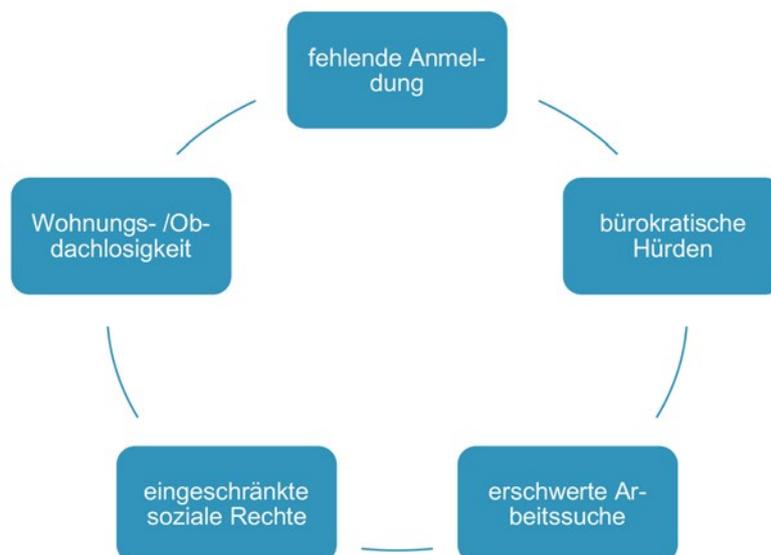
Diese Menschen entscheiden sich vielfach aus einer drängenden Notlage heraus, ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU zu nutzen, mit der Hoffnung, ihren prekären Lebenslagen zu entkommen und sich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, in dem sie sich bessere Chancen erhoffen, ein neues Leben aufzubauen. Vorbereitungen für die Migration, wie das Erlernen der Sprache, das Finden einer Arbeit oder der Zugang zu Wohnraum, sind vielfach nicht möglich. Auch gibt es keine oder kaum finanzielle Mittel, auf die sie zurückgreifen könnten, um die Zeit des Ankommens zu erleichtern.

Nicht selten finden sich diese mobilen EU-Bürger\*innen unmittelbar nach der Migration in ein anderes EU-Land in vergleichbar prekären oder sogar desolateren Lebenslagen wieder. Manche

sind — zumindest temporär — wohnungslos und mittellos, verfügen über keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und kommen mit den bürokratischen Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht ohne Hilfe zurecht. Diese Personen werden in vielen europäischen Städten — so auch in Münster — „sichtbar“, indem sie in ihren Notlagen, wie zum Beispiel Wohnungs- oder Mittellosigkeit, Hilfe in den Einrichtungen der niedrigschwelligen Wohnungslöshilfe suchen, da es kein anderes Unterstützungsnetz gibt, das sie auffängt.

Marie Therese Haj Ahmad und Lisa Riedner sprechen in ihrer „Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger\_innen — unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Rom\_nja in Frankfurt am Main“, die 2020 veröffentlicht wurde, in diesem Zusammenhang von einer „Phase des prekären Ankommens“<sup>5</sup>. Diese Phase des prekären Ankommens ist in erster Linie durch Wohnungslosigkeit gekennzeichnet, wobei das Fehlen von Wohnraum sich negativ auf sämtliche Lebensbereiche auswirkt „und eine teils unüberwindliche Herausforderung darstellt“<sup>6</sup>. Die folgende Grafik verdeutlicht den Teufelskreis, in dem mobile EU-Bürger\*innen, die sich in einer Phase des prekären Ankommens befinden, „gefangen“ sein können.

**ABBILDUNG 1:** Teufelskreis des „prekären Ankommens“ in Anlehnung an Haj-Ahmad und Riedner (2020)



5 Vgl. Riedner und Haj Ahmad, 2020, S. 31; die Studie ist verfügbar unter: [https://www.amka.de/sites/default/files/2020-11/Bedarfsanalyse\\_wohnungsloser\\_EU-Buerger\\_innen\\_in\\_Frankfurt\\_am\\_Main.pdf](https://www.amka.de/sites/default/files/2020-11/Bedarfsanalyse_wohnungsloser_EU-Buerger_innen_in_Frankfurt_am_Main.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

6 Ebd., S. 31.

Die Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit verhindert eine reguläre Anmeldung bei einer Meldebehörde, dies führt zu Erschwernissen bei der Regelung bürokratischer Anforderungen, wie z. B. dem Eröffnen eines Bankkontos oder der Beantragung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung. Infolgedessen ist die Arbeitssuche erschwert. Finden mobile EU-Bürger\*innen keine Arbeit, können sie keinen sogenannten Arbeitnehmer\*innenstatus erlangen. Dies führt zu eingeschränkten sozialen Rechten, wenn sie nicht anderweitig ihr Recht auf Freizügigkeit begründen können. Diese eingeschränkten sozialen Rechte verhindern wiederum zum Beispiel den Zugang der Personen zu staatlichen Unterstützungsleistungen, teilweise sogar zu Notunterkünften. Die Personen bleiben, unter Umständen für lange Zeit, in Situationen der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit, ehe sie den genannten Kreislauf durchbrechen können. Manchen Menschen gelingt dies dauerhaft nicht, andere geraten wiederkehrend in die beschriebenen Situationen.

Ressourcen, um aus diesem Teufelskreis zu entkommen, sind – so Haj-Ahmad und Riedner (2020) – vor allem „soziale Netzwerke und eine erfolgreiche Arbeitssuche als Perspektiven, um sich aus der Obdachlosigkeit zu befreien“<sup>7</sup>.

## Das Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union

Das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ermöglicht es grundsätzlich allen Unionsbürger\*innen und ihren drittstaatenangehörigen Familienangehörigen uneingeschränkt, ihre Herkunftsländer temporär oder dauerhaft zu verlassen. Die europarechtlichen Grundlagen für das Freizügigkeitsrecht sind im *Vertrag über die Europäische Union* (EUV)<sup>8</sup> und im *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV)<sup>9</sup> sowie der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*<sup>10</sup> verankert. Daneben existieren weitere europäische Richtlinien und Verordnungen. Hinsichtlich des Rechts auf Aufenthalt und der Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherung sind die *Unionsbürgerrichtlinie* (RL 2004/38/EG)<sup>11</sup>, die *Freizügigkeitsverordnung* (VO 492/2011/EU)<sup>12</sup> und die *Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* (VO 883/2004/EG)<sup>13</sup> von Bedeutung.

Wenngleich die genannten Regelungen von den Mitgliedsstaaten zwingend beachtet werden müssen und zum Teil auch unmittelbar gelten, gibt es in den deutschen Gesetzen teilweise gegenteilige Regelungen.<sup>14</sup>

---

7 Ebd., S. 33.

8 Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

9 Verfügbar unter: <https://www.aeuv.de/> [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

10 Verfügbar unter: [text\\_de.pdf](text_de.pdf) (europa.eu) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

11 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF> [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

12 Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:141:0001:0012:DE:PDF> [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

13 Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:166:0001:0123:de:PDF> [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

14 Vgl. Voigt, 2017, S. 5, in: *Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen* (3. aktualisierte Auflage 2017); verfügbar unter: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/2017-11-13\\_broschuere\\_A4\\_unionsbuerger\\_auflage3\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_broschuere_A4_unionsbuerger_auflage3_web.pdf) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

Für in Deutschland lebende Unionsbürger\*innen sind folgende Gesetze wichtig, in denen die Regelungen aus den genannten EU-Vorgaben Anwendung finden:<sup>15</sup>

- ▶ *das Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)*<sup>16</sup>,
- ▶ *das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)*<sup>17</sup>,
- ▶ *das Sozialgesetzbuch II (SGB II)*<sup>18</sup> und
- ▶ *das Sozialgesetzbuch XII (SGV XII)*<sup>19</sup>.

Diese Gesetze regeln z. B. die Voraussetzungen, um als Arbeitnehmer\*in<sup>20</sup> anerkannt zu werden, wovon wiederum das Aufenthaltsrecht und das Recht auf die Inanspruchnahme von Transferleistungen abhängen. Darüber hinaus existieren weitere Verwaltungsvorschriften und Durchführungsanweisungen, die für Behörden gelten, die für Gerichte aber nicht verbindlich sind<sup>21</sup>:

- ▶ die *Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz (AVV FreizügG)*<sup>22</sup> und
- ▶ die *Fachlichen Hinweise (FH) der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II*<sup>23</sup>.

## Verfügbarkeit statistischer Daten

Um den Zuzug von Unionsbürger\*innen nach Deutschland zahlenmäßig erfassen zu können, existieren unterschiedliche Datenquellen. Im halbjährlich erscheinenden *Freizügigkeitsmonitoring*<sup>24</sup> berichtet das *Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* über Zu- und Fortzüge von EU-Bürger\*innen nach bzw. aus Deutschland. Die Basis für die Datenerhebung bildet das bundesweite *Ausländerzentralregister (AZR)*. Im AZR werden nur Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit registriert, die sich „nicht nur vorübergehend“, also länger als 90 Tage, in Deutschland aufhalten. Um im AZR erfasst zu werden, müssen EU-Bürger\*innen von der jeweiligen Ausländerbehörde, die für sie zuständig ist, registriert und an das AZR gemeldet worden sein. Laut § 2 AZR-Gesetz darf die Erfassung von Unionsbürger\*innen nur unter folgenden Voraussetzungen im AZR durchgeführt werden:

- ▶ § 2 Satz 1 AZR-Gesetz: Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

---

15 Im Mai 2018 wurde unter Mitarbeit von PRODEC ein „Fitness Check“ zur Überprüfung des Stands der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/38 über die Aufenthaltsrechte von EU-Bürgern und ihrer Familienangehörigen in Deutschland erstellt. Verfügbar unter: [https://www.feantsa.org/download/prodec-legal-fitness-check\\_germany7239069577092575326.pdf](https://www.feantsa.org/download/prodec-legal-fitness-check_germany7239069577092575326.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

16 Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/BJNR198600004.html](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/BJNR198600004.html) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

17 Verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

18 Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/SGB\\_2.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/SGB_2.pdf) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

19 Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/SGB\\_12.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/SGB_12.pdf) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

20 Um mehr über den Begriff „Arbeitnehmer\*in“ zu erfahren, empfiehlt sich die Lektüre eines Reports von FEANTSA-Bericht/PRODEC von 2019 zum Arbeitnehmer\*innenstatus, verfügbar unter: <https://www.feantsa.org/download/working-poor-within-the-eu1026919265820446116.pdf> [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

21 Vgl. Voigt, 2017, S. 5, siehe Fußnote Nr. 14.

22 Verfügbar unter: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_03022016\\_MI12100972.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_03022016_MI12100972.htm) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

23 Verfügbar unter: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf) [zuletzt aufgerufen am 05.05.2021].

24 Graf, J., 2021: Berichtsreihen zu Migration und Integration — Reihe 2 Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland, verfügbar unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/Freizuegigkeitsmonitoring/freizuegigkeitsmonitoring-halbjahresbericht-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/BerichtsreihenMigrationIntegration/Freizuegigkeitsmonitoring/freizuegigkeitsmonitoring-halbjahresbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [zuletzt aufgerufen am 06.05.2021].

- ▶ § 2 Satz 3 AZR-Gesetz: Die Speicherung von Daten von Unionsbürgern ist nur zulässig bei Unionsbürger\*innen,
  1. bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind,
  2. die ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt haben,
  3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind,
  4. die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben,
  5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
  6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
  7. bei denen die Voraussetzungen des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben sind, weil von ihnen eine terroristische Gefahr ausgeht.

Es ist also davon auszugehen, dass die Datenlage im Hinblick auf die Zielgruppe wohnungsloser EU-Bürger\*innen nur bedingt aussagekräftig ist, da aus den genannten Gründen nicht alle Personen von den jeweiligen Ausländerbehörden erfasst und dem AZR gemeldet werden (dürfen).

Laut *Freizügigkeitsmonitoring* sind im ersten Halbjahr 2020 insgesamt 226.040 EU-Staatsangehörige nach Deutschland zugewandert.<sup>25</sup> Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2020 gab es einen Rückgang um 74.047 Personen. Dies wird vor allem auf die Reisebeschränkungen im Rahmen der COVID19-Pandemie zurückgeführt. Die größten Zuwanderungsgruppen stellen Personen aus Rumänien (77.362 Personen), Polen (41.123 Personen) und Bulgarien (26.357 Personen) dar. Rund 90 % der Personen waren im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren. Laut dem Autor des

Monitorings lässt die charakteristische Altersverteilung auf eine hohe Erwerbsbeteiligung der EU-Zugewanderten vermuten.<sup>26</sup> Den 226.040 Zuzügen von Unionsbürger\*innen stehen 156.148 Fortzüge gegenüber. Auch hier sind die drei am stärksten vertretenen Personengruppen Personen mit rumänischer (45.406 Personen), polnischer (30.212 Personen) und bulgarischer (15.830 Personen) Staatsangehörigkeit. Der Autor spricht in diesem Zusammenhang von einer „großen Dynamik des Migrationsgeschehens“<sup>27</sup>. Am Stichtag 30. Juni 2020 haben sich insgesamt 4.919.078 Staatsangehörige eines anderen EU-Staats in Deutschland aufgehalten. Die größte Gruppe war die der polnischen Staatsangehörigen mit 863.327 Personen (17,6 %), gefolgt von rumänischen Staatsangehörigen mit 772.692 Personen (15,7 %) und italienischen Staatsangehörigen mit 646.995 Personen (13,2 %).

Eine weitere Datenquelle, die zur Einschätzung der Zuwanderung von Unionsbürger\*innen nach Deutschland herangezogen werden kann, ist die sogenannte *Wanderungsstatistik*<sup>28</sup> des *Statistischen Bundesamtes*. Die in der *Wanderungsstatistik* erfassten Daten stammen aus der Registrierung der An- und Abmeldungen bei den Meldebehörden entsprechend den melderechtlichen Regelungen. Es werden Daten wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Herkunftsland differenziert. Die Statistik umfasst Wanderungsbewegungen über die Grenzen Deutschlands (Außenwanderung) sowie Wanderungsbewegungen über Gemeindegrenzen hinweg innerhalb Deutschlands (Binnenwanderung). Bei dem Herkunftsland wird das Land erfasst, in dem eine Person — ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit — zuvor gelebt hat. Auch die Daten aus der *Wanderungsstatistik* sind im Hinblick auf die Zielgruppe wohnungsloser Unionsbürger\*innen nur eingeschränkt aussagekräftig, da Personen ohne Anmeldung, z. B. Personen, die gänzlich auf der Straße leben, oder Personen, die ohne Anmeldung bei Bekannten leben, nicht erfasst werden.

---

25 Die Zahl beinhaltet auch Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich, da der EU-Austritt erst innerhalb des Berichtszeitraums erfolgte.

26 Vgl. Graf, 2021, S. 7, siehe Fußnote 24.

27 Ebd., S. 10.

28 Allgemeine Erläuterungen zur *Wanderungsstatistik* sind hier verfügbar: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/Methoden/wanderungen.html> [zuletzt aufgerufen am 06.05.2021] und in der Pressemitteilung Nr. 384 vom 01.10.2020 zur *Wanderungsstatistik* im 1. Halbjahr 2020: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20\\_384\\_12411.html;jsessionid=C7937637A6819E603D1C19C1C783EF83.live711](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_384_12411.html;jsessionid=C7937637A6819E603D1C19C1C783EF83.live711) [zuletzt aufgerufen am 06.05.2021].

Im ersten Halbjahr 2020 sind laut *Wanderungsstatistik* 365.000 Personen aus dem europäischen Ausland zugezogen, davon 282.000 aus Staaten der EU-27. Gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2020 rund 29 % weniger Zuzüge aus dem europäischen Ausland registriert. Die meisten Fortzüge im 1. Halbjahr 2020 erfolgten in das europäische Ausland mit 299.000 Personen. Das sind 23 % weniger gegenüber dem 1. Halbjahr 2019, davon 242.000 in Staaten der EU-27. Die Abnahme der Zu- und Fortzüge wird auch hier auf die Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zurückgeführt. Genauere Angaben aus der *Wanderungsstatistik 2020* lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Eine Vergleichbarkeit der beiden genannten Datenquellen ist nicht gegeben, da mit dem AZR und der Erfassung durch die Meldebehörden zwei vollkommen unterschiedliche Datenquellen zugrunde liegen.

Für die Erfassung *wohnungsloser Unionsbürger\*innen* liegen bisher bundesweit keine verlässlichen statistischen Daten vor. Die erste bundesweit angelegte *Wohnungsnotfallstatistik*<sup>29</sup> wird erstmals im Jahr 2022 vom *Statistischen Bundesamt* veröffentlicht werden. Die *Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe* (BAGW) führt jährliche Schätzungen wohnungsloser Personen in Deutschland durch. Das Fundament für die Erhebung bildet ein standardisiertes, softwaregestütztes System, das *Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit* (DzW).

Im DzW werden mittels zertifizierter Softwarelösungen aggregierte Klient\*innendaten der Hilfeeinrichtungen generiert. Für den derzeit aktuellen verfügbaren Statistikbericht aus dem Jahr 2018 lagen der BAGW die Rückmeldungen aus 191 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft vor, aus dem öffentlichen Sektor können keine Daten erhoben werden. Die Datenerfassung umfasst insgesamt 55 Variablen mit zahlreichen Angaben zur Lebenslage der ratsuchenden Personen.<sup>30</sup>

In dem Statistikbericht werden im Rahmen des Grunddatensatzes die Items *Staatsangehörigkeit*, *Migrationshintergrund*<sup>31</sup> und *Aufenthaltsstatus* erfasst. Bei der Auswertung erfolgt die Unterscheidung nach *deutschen Staatsangehörigen*, *EU-Bürger\*innen*, *Nicht-EU-Bürger\*innen* und *staatenlosen Personen*. Im Laufe des Jahres 2018 waren laut dem Schätzmodell der BAGW 678.000 Menschen wohnungslos. Der Anteil der EU-Bürger\*innen an der Anzahl aller wohnungslosen Klient\*innen der teilnehmenden Einrichtungen lag 2010 noch bei 4,7 %, 2018 bei 17 %. Damit hat er sich innerhalb von acht Jahren mehr als verdreifacht. Es handelt sich laut BAGW um ca. 40.000 Menschen, wobei ein Großteil dieser Menschen, vor allem in den Metropolen, ohne jede Unterkunft auf der Straße lebt. Der Anteil an EU-Bürger\*innen, die obdachlos sind, liegt laut BAGW bei ca. 50 %.

In Nordrhein-Westfalen wurde von 1965-2009 jährlich eine *Erhebung über die Obdachlosigkeit* durchgeführt. Diese wurde ab 2011 zu einer *Integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung*<sup>32</sup> weiterentwickelt. Anders als beim Statistikbericht der BAGW stehen der Integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung auch Daten zu wohnungslosen Personen aus dem *öffentlichen Sektor* zur Verfügung. Der Bericht liefert keine detaillierten Informationen zur Staatsangehörigkeit, die Rückschlüsse auf den Anteil von EU-Bürger\*innen zulassen. Es wird lediglich nach der Staatsangehörigkeit in „deutsch“ und „nicht-deutsch“ differenziert. Zum Stichtag 30. Juni 2019 wurden insgesamt 46 610 Personen von den Kommunen und den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet.

Im DzW werden mittels zertifizierter Softwarelösungen aggregierte Klient\*innendaten der Hilfeeinrichtungen generiert. Für den derzeit aktuellen verfügbaren Statistikbericht aus dem Jahr 2018 lagen der BAGW die Rückmeldungen aus 191 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft vor, aus dem öffentlichen Sektor können keine Daten erhoben werden. Die Datenerfassung umfasst insgesamt 55 Variablen mit zahlreichen Angaben zur Lebenslage der ratsuchenden Personen.<sup>30</sup>

29 Vgl. hierzu eine Online-Mitteilung der Bundesregierung, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wohnungslose-in-deutschland-1672730> [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

30 Aktuelle Zahlen aus dem Statistikbericht finden sich hier: <https://www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/index.html> [zuletzt aufgerufen am 06.05.2021], der gesamte Statistikbericht der BAGW für 2018 hier: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA\\_Statistikbericht\\_2018.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2018.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

31 Diese Gruppe umfasst laut BAGW die nicht-deutschen Klient\*innen, alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Person nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland geborenen Elternteil.

32 Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung NRW, Kurzanalyse, verfügbar unter: [http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung\\_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-1-2020.pdf](http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-1-2020.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

Eine weitere Stichtagserhebung, auf die man bei der Recherche der Wohnungslosenanzahl für Münster stößt, ist die des *Landschaftsverbands Westfalen Lippe* vom 30.06.2019. Laut dieser Erhebung waren in Münster insgesamt 1.266 Menschen wohnungslos. Es wurden die Personen gezählt, sie zum Stichtag entweder bei der Kommune (778 Personen) oder bei freien Trägern (488 Personen) untergebracht waren bzw. durch diese betreut wurden.<sup>33</sup>

## INFORMATIONEN ZUR DATENERHEBUNG

Der folgende Abschnitt informiert über die Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die Befragung der 100 teilnehmenden mobilen EU-Bürger\*innen stattfand. Weiterhin geht es um die kritische Würdigung methodischer Aspekte, wie etwa der Konzeption des Fragebogens und der Auswahl der Stichprobe.

### Methodische Aspekte

Die Angaben zu den methodischen Aspekten der Befragung beinhalten Informationen zur Auswahl der Stichprobe und zum Vorgehen der Interviewer\*innen während der Befragung, zum Fragebogen als Instrument der Datenerhebung sowie einen Überblick über die Gestaltung des Ergebnisberichts.

### AUSWAHL DER STICHPROBE

Bei den für die Datenerhebung befragten Personen handelte es sich um mobile EU-Bürger\*innen,

- ▶ die zum Zeitpunkt der Befragung in Münster lebten,
- ▶ entweder aktuell wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. waren oder
- ▶ über Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit verfügten bzw.
- ▶ sich in prekären Lebenslagen befanden und

▶ Nutzer\*innen der verschiedenen Angebote der Münsteraner Wohnungslosenhilfe waren, die sich in Trägerschaft der BHST befinden. Dazu gehören:

- ▶ *Haus der Wohnungslosenhilfe* (HdW), Notunterkunft für Männer,
- ▶ *Haus kurzzeitiger Hilfen* (HKH), Notunterkunft für Männer,
- ▶ *Kurzzeitübernachtung* (Huk), Notunterkunft für Männer,
- ▶ *Winternothilfe*, Notunterkunft für Männer,
- ▶ *Europa.Brücke.Münster plus*<sup>34</sup> (EBM+), EHAP-geförderte Beratungsstelle für EU-Bürger\*innen mit Kindern bis zu 7 Jahren,
- ▶ *Mobiler Medizinischer Dienst für Menschen ohne Krankenversicherung* und
- ▶ *Projekt Brückenschlag*, Beratungsstelle für Familien in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Die anhand der oben genannten Kriterien für ein Interview infrage kommenden mobilen EU-Bürger\*innen wurden, während sie eine der oben genannten Dienstleistungen der BHST in Anspruch nahmen, von den Interviewer\*innen auf ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer anonymen Befragung zu ihrer aktuellen Lebenssituation angesprochen. Die Einverständniserklärung erfolgte mündlich.

Die interviewten Personen waren den Interviewer\*innen durch den Arbeitskontext persönlich bekannt. Die Dauer der Bekanntschaft variierte von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Jahren. Die Intensität der Nutzung der verschiedenen Angebote variierte von täglich (z. B. Unterkunft) über wöchentlich (z. B. Medizinischer Dienst) bis hin zu sporadisch (z. B. Beratungsstelle). Die Interviewphase wurde mit der Erreichung des Zielwertes von 100 befragten Personen abgeschlossen. Andere mobile Unionsbürger\*innen aus Münster, bei denen zum Zeitpunkt der Befragung (noch) keine Anbindung an Einrichtungen der BHST bestand, wurden während der Befragungsphase nicht berücksichtigt.

---

33 Die genannte Statistik des Landschaftsverbands Westfalen Lippe findet sich hier: <https://www.statistik.lwl.org/de/zahlen/wohnungslosigkeit/> [zuletzt aufgerufen am 23.05.2021].

34 Ein Artikel, der in der Winterausgabe 2018/19 des Magazins „Homeless in Europe“ erschienen ist, informiert über die EBM+, verfügbar unter: <https://www.feantsa.org/download/1-the-use-of-fead-in-germany1032434327325702777.pdf> [zuletzt aufgerufen am 22.05.2021].

Betrachtet man die Stichprobengröße von 100 erwachsenen mobilen EU-Bürger\*innen im Verhältnis zu den Beratungszahlen der Beratungsstelle *Europa.Brücke.Münster plus*, die jährlich durchschnittlich ca. 250 mobile EU-Bürger\*innen inklusive ihrer Kinder bis zu 7 Jahren (ca. 200 Erwachsene und 50 Kinder) berät, ist davon auszugehen, dass die Stichprobe einen realistischen Einblick in die Lebensrealitäten mobiler EU-Bürger\*innen in Münster zu geben vermag.

Als repräsentativ ist die Stichprobe nicht einzu-  
stufen, da sie nicht die Grundgesamtheit aller in  
Münster lebenden mobilen EU-Bürger\*innen in den  
genannten Lebenssituationen abbildet.

## FRAGEBOGEN UND SPRACHE

Basis für die Interviews war ein Fragebogen, der  
seitens der Mitarbeiter\*innen der BHST für die Befra-  
gung entwickelt wurde. Nach Abschluss der Inter-  
views wurden die Ergebnisse der Befragung anonym  
ausgewertet.

Der Fragebogen beinhaltete Fragen zu folgenden  
Themengebieten:

### Sektion A: Soziodemografische Daten

- ▶ Alter, Geschlecht, Nationalität

### Sektion B: Familiäre Situation

- ▶ Familienstand, Anzahl, Geschlecht und Alter der  
Kinder, Angaben zu Schul- und Kitabesuch der  
Kinder, Fragen zu weiteren Angehörigen

### Sektion C: Lebensumstände

- ▶ Einkommenssituation
- ▶ Wohnsituation

### Sektion D: Gesundheitliche Situation

- ▶ körperliche und psychische Beschwerden,
- ▶ Zugang zu ärztlicher Versorgung,
- ▶ Behinderungen,
- ▶ Suchterkrankungen,
- ▶ Krankenhausaufenthalte,
- ▶ Krankenversicherung

### Sektion E: Migration

- ▶ Dauer des Aufenthalts in Deutschland
- ▶ Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes
- ▶ Zugehörigkeit zu einer Minderheit

### Sektion F: Anmeldungs- und Aufenthaltsstatus

- ▶ Ausweisdokumente
- ▶ Anmeldung in Münster
- ▶ Informationen zum Aufenthaltsstatus

### Sektion G: Bildungssituation

- ▶ Schul- und Berufsausbildung
- ▶ Sprachkenntnisse

### Sektion H: Nutzung von Unterstützungsangeboten

### Sektion I: Erfahrungen mit COVID-19

### Sektion G: Zugang zu Handy, Internet und ÖPNV

Die Antwortmöglichkeiten wurden überwiegend so  
gewählt, dass sie quantitativ ausgewertet werden  
konnten: mit Ja-/Nein-Fragen, vorgegebenen  
Antworten und einigen wenigen Freitextfeldern. Die  
Antworten der befragten Personen wurden während  
der Interviews durch die Interviewer\*innen am PC  
unter Wahrung der Anonymität der Personen einge-  
tragen. Einige Interviews wurden durch die Kontakt-  
beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie  
am Telefon geführt.

Wo möglich wurden die Interviews in Deutsch  
geführt, bei eingeschränkten Deutschkenntnissen  
der Interviewpartner\*innen wurde auf ehren-  
amtliche Sprachmittler\*innen der jeweiligen Erst-  
sprachen zurückgegriffen. Das konnten sowohl  
ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen als auch Bekannte  
oder Angehörige der befragten Personen sein. Es  
wurden nur ganz wenige der Interviews ausschließ-  
lich mit Erstsprachler\*innen geführt. Es war bereits  
vor der Befragung davon auszugehen, dass es durch  
die sprachlichen Barrieren zu Verzerrungen bei den  
Aussagen der Personen und den Eintragungen im  
Fragebogen kommen würde. Daher wurden die  
Antwortmöglichkeiten überwiegend vorgegeben  
und vorwiegend Fragen gestellt, die mit Ja und Nein  
zu beantworten waren. Da für die Teilnahme an der  
Befragung entweder ausreichende Kenntnisse der



deutschen Sprache oder das Vorhandensein einer übersetzenden Person notwendig waren, konnten einige Personen der Zielgruppe nicht berücksichtigt werden. Verzerrungen aufgrund sprachlicher

Barrieren oder aufgrund der Inanspruchnahme von Sprachmittler\*innen sind trotz großer Sorgfalt nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund des hohen Anteils an bulgarischsprachigen Hilfesuchenden innerhalb der Beratung sind bulgarisch-sprachige ehrenamtliche Sprachmittler\*innen in der Bischof-Hermann-Stiftung tätig. Diese haben zum Teil auch während der Befragungen übersetzen können. Sprachmittler\*innen anderer Erstsprachen wurde nicht eingesetzt, weshalb Klient\*innen mit anderer Erstsprache entweder über ausreichende Deutsch-, Arabisch-, Französisch-, Spanisch- oder Englischkenntnisse<sup>35</sup> verfügen mussten oder eine bekannte oder verwandte Privatperson zum Übersetzen mitbringen mussten, um an der Befragung teilnehmen zu können. Das Vorhandensein von Bulgarisch sprechenden Sprachmittler\*innen könnte dazu geführt haben, dass eine größere Anzahl von Bulgarisch sprechenden Klient\*innen befragt wurde.

---

35 Diese Sprachen werden von den hauptamtlichen Berater\*innen gesprochen.

# 2

## Ergebnisdarstellung

Die Darstellung der Ergebnisse der Umfrage erfolgt, je nach Umfang des Themengebiets und notwendigen Erläuterungen der Begleitumstände, wie z. B. gesetzlicher Vorgaben oder nationaler bzw. regionaler Besonderheiten, auf mehreren Ebenen. Neben der Darstellung der zahlenmäßigen Ergebnisse<sup>36</sup> und einer Kommentierung werden nach Bedarf weitere Aspekte berücksichtigt und erläutert, die für das Verstehen der Hintergründe relevant sind, wie zum Beispiel:

- ▶ Erklärungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Teilbereichen,
- ▶ Informationen zu den Bedingungen in Münster,
- ▶ Erfahrungen der Mitarbeiter\*innen der BHST in der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Zielgruppe mobiler Unionsbürger\*innen in prekären Lebensumständen,
- ▶ ggfs. Vergleiche mit der Situation von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Drittstaatenangehörigen.

Die Darstellung der Ergebnisse weicht zugunsten einer besseren Nachvollziehbarkeit von der Reihenfolge, in der die Daten im Fragebogen erfasst wurden, ab. Als Erstes erfolgt die Darstellung der grundlegenden *soziodemografischen Daten* der befragten Personen. Im Anschluss daran folgen *Informationen zu den Migrationserfahrungen der Menschen*, ihrem aktuellen *Aufenthaltsstatus*, *Gründen für die Migration*, aber auch zu Aspekten wie *Rassismus und/oder Diskriminierung* und die *Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit*. Im Anschluss folgt der Bereich der *Unterkunfts- und Wohnsituation*, der einen Kern-

aspekt der Erhebung darstellt und einen detaillierten Überblick über die Angebote der Wohnungslosenhilfe und der Versorgung mit Wohnraum für mobile EU-Bürger\*innen vermittelt.

Danach erfolgt eine genauere Betrachtung der *Einkommenssituation* der befragten Personen, hier geht es sowohl um das Arbeitseinkommen als auch Hintergrundinformationen zu den wichtigsten Sozialleistungen und den Zugangsvoraussetzungen für mobile EU-Bürger\*innen. Wohnsituation und Erwerbseinkommen wirken sich direkt und indirekt auf die *gesundheitliche Situation* von Menschen aus. Darum geht es im sich an die Wohnsituation anschließenden Punkt. Ein Fokus wird dabei auch auf das *Vorhandensein eines Krankenversicherungsschutzes* gelegt.

Antworten zur *Bildungssituation*, zu den *Sprachkenntnissen* und dem *Zugang zu Bildungsangeboten* von erwachsenen mobilen EU-Bürger\*innen und ihren Kindern liefert das sich anschließende Kapitel. Welche weiteren Unterstützungsangebote es für Menschen in Wohnungsnot und prekären Lebenslagen über die Notunterkünfte hinaus in Münster gibt, wird unter dem Punkt *Nutzung von Unterstützungsangeboten* geklärt. Es schließen sich die Ergebnisse einer kurzen Statusabfrage zur *Nutzung von Handy, Internet und ÖPNV* an.

Schließlich werden die *Auswirkungen, die die COVID-19-Pandemie* insbesondere auf die Zielgruppe der mobilen EU-Bürger\*innen hatte, die an der Befragung teilgenommen haben, näher betrachtet.

<sup>36</sup> Erstellt mithilfe von Microsoft Excel.

## SOZIODEMOGRAFISCHE DATEN

Die während der Befragung erhobenen soziodemografischen Daten beinhalten *Alter*, *Geschlecht*, *Nationalität* und *Familienstand*. Beim Familienstand wurde noch genauer nach der Anzahl der Kinder sowie nach den Merkmalen „alleinerziehend“ und „Unterstützung weiterer Personen“ gefragt.

### Alter und Geschlecht

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Altersgruppen der 100 befragten Personen.

- ▶ Die größte Altersgruppe war die von 29-38 Jahren mit 32 %.
- ▶ Der Altersdurchschnitt der befragten Personen lag bei 40,7 Jahren.
- ▶ Die jüngste Person war zum Zeitpunkt der Befragung 19 Jahre alt.
- ▶ Die älteste Person war 68 Jahre alt.

**TABELLE 1:** Altersgruppen (n = 100) in %

ALTERSGRUPPEN	ANTEIL PERSONEN
19-28 Jahre	16
29-38 Jahre	32
39-48 Jahre	25
49-58 Jahre	18
59-68 Jahre	9
<b>gesamt</b>	<b>100</b>

Von den 100 befragten Personen waren 56 % weiblich und 44 % männlich.

### Nationalität

Die Angaben zu den Nationalitäten der 100 befragten Personen lieferten folgende *Ergebnisse*:

- ▶ Der größte Anteil der Personen stammte aus Bulgarien mit 59 %.
- ▶ 15 % stammten aus Rumänien.
- ▶ 9 % stammten aus der Slowakei.

Aus Italien, Lettland, Spanien stammten jeweils vier Personen. Aus Griechenland, Kroatien, Litauen, Portugal und Ungarn stammte jeweils eine Person.

### Kommentar

Die zahlenmäßige Aufteilung der vertretenen Nationalitäten spiegelt auch die Erfahrungen der EBM+ wider. Seit Gründung der EBM+ im Jahr 2016 stammte jeweils etwas mehr als die Hälfte der jährlich ca. 250 ratsuchenden Personen aus Bulgarien.

### Familienstand und Kinder

Die *Ergebnisse* zum Familienstand (Tabelle 2) zeigen:

- ▶ 49 % lebten allein und 51 % zusammen mit einer Partnerin oder einem Partner.
- ▶ Bei den Frauen (n = 56) lebten 54 % allein und 46 % in einer Partnerschaft.
- ▶ Bei den Männern (n = 44) lebten 43 % allein und 57 % in einer Partnerschaft.

**TABELLE 2:** Familienstand, Anzahl und Geschlecht (n = 100) in %

FAMILIENSTAND	ANZAHL WEIBLICH	ANZAHL MÄNNLICH	GESAMT
geschieden	8	3	11
verheiratet	15	17	32
Partnerschaft	11	8	19
getrennt lebend	3	1	4
ledig	15	14	29
verwitwet	4	1	5
<b>gesamt</b>	<b>56</b>	<b>44</b>	<b>100</b>

69 % hatten mindestens ein Kind bis zum Alter von 18 Jahren, wobei insgesamt 133 Kinder gezählt werden konnten. Im Durchschnitt hatten die Personen zwei Kinder unter 18 Jahren.

**TABELLE 3:** Anzahl Kinder (n = 69) in %

ANZAHL KINDER	ANTEIL PERSONEN
1 Kind	39
2 Kinder	36
3 Kinder	12
4 Kinder	12
9 Kinder	1
<b>gesamt</b>	<b>100</b>

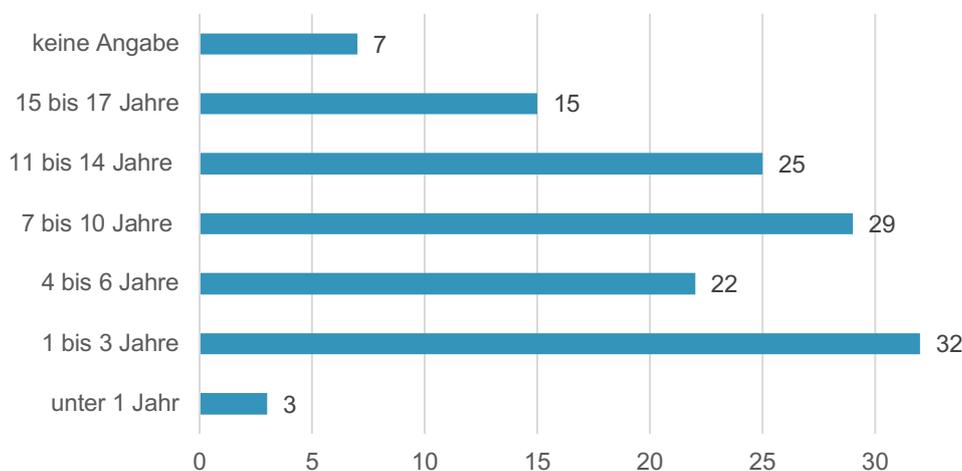
20 % der 69 Personen mit Kindern gaben an, alleinerziehend zu sein, in absoluten Zahlen waren das 14 Personen, darunter 13 Frauen und ein Mann.

Abbildung 2 zeigt, dass die meisten der 133 Kinder (67 %) nicht älter als 14 Jahre waren. 54 % der Kinder waren männlich, 41 % weiblich. Bei 5 % der Kinder wurde das Geschlecht nicht spezifiziert.



ABBILDUNG 2: Altersgruppen der Kinder in absoluten Zahlen

ALTERSGRUPPEN DER KINDER (n = 133)



Von den 133 Kindern lebte die Mehrheit (85 %) in einem gemeinsamen Haushalt mit der befragten Person. 12 Kinder (9 %) lebten nicht bei der interviewten Person. Sechs dieser 12 Kinder lebten bei Verwandten im Herkunftsland, sechs in einem anderen Haushalt in Deutschland. Für 6 % (8 Kinder) wurden keine Aussagen zum Aufenthaltsort getroffen.

38 % der 100 befragten Personen unterstützten noch weitere Angehörige, darunter hilfebedürftige Eltern und erwachsene Kinder und deren Kinder, davon lebten die meisten Angehörigen im Ausland.

#### Kommentar

Der Anteil an Personen mit Kindern ist mit 69 % stark vertreten. Die Personengruppe der Alleinerziehenden ist bis auf eine Ausnahme weiblich. Die Lebensumstände Alleinerziehender und ihrer Kinder sind, so die Erfahrungen der BHST, oftmals besonders unsicher und prekär. Dies gilt vor allem dann, wenn kleine Kinder zu versorgen sind, die noch nicht zur Schule gehen. In der Regel sind die Personen gezwungen zu arbeiten, um ihr Freizügigkeitsrecht aufrechtzuerhalten. Vielfach ist eine Anbindung an eine Kita unabdingbar notwendig, damit der Elternteil zur Arbeit gehen kann, oder es muss eine Vertrauensperson im sozialen Umfeld vorhanden sein, die sich um die Kinder kümmern kann.

Ein weiterer Aspekt, der oft als belastend wahrgenommen wird, ist das hohe Maß an Verantwortungs- und Pflichtgefühl gegenüber weiteren Angehörigen, um die sich die Personen trotz ihrer eigenen prekären Lebenslage kümmern möchten oder müssen.

## MIGRATIONSERFAHRUNGEN UND AUFENTHALT

Unter diesem Punkt wurden Informationen über die Migrationsrouten vor der Ankunft in Münster sowie über die Zeitspanne, die in Deutschland verbracht wurde, erhoben. Die Personen wurden auch nach ihren Gründen für die Migration und ihre längerfristigen Planungen hinsichtlich des Aufenthalts in Deutschland befragt.

### Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland

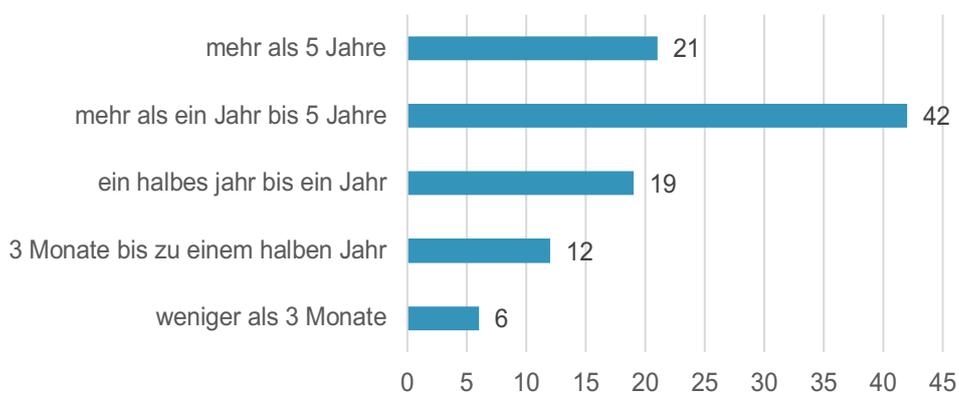
Die Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach dem *ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland* wurden zur Vereinfachung der Auswertung vorgegeben und anhand der Logik der Regelungen des in Deutschland geltenden Freizügigkeitsgesetzes ausgewählt, da sich aus der jeweiligen Dauer des Aufenthaltes bestimmte Ansprüche und Pflichten ableiten lassen. Hierzu gehört z. B. das Recht auf einen *Daueraufent-*

thalt in der EU nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in einem EU-Land oder die Verpflichtung zur Arbeitssuche innerhalb der ersten sechs Monate des Aufenthaltes. Außerdem wurden die Leute dazu befragt, ob sie dauerhaft in Deutschland bleiben möchten.

Die Befragung der 100 Personen lieferte die folgenden Ergebnisse:

- ▶ 37 % lebten seit weniger als einem Jahr in Deutschland.
- ▶ 42 % hielten sich zwischen ein und fünf Jahren in Deutschland auf.
- ▶ 21 % hielten sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen in Deutschland auf.

**ABBILDUNG 3: Dauer des Aufenthaltes in Deutschland in %**  
**WIE LANGE LEBEN SIE OHNE UNTERBRECHUNG IN DEUTSCHLAND? (n = 100)**



88 % antworteten, dass sie sich dauerhaft in Deutschland bzw. Münster niederlassen wollten, 11 % waren sich nicht sicher und 1 % verneinte, dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen.

#### Kommentar

Anhand der Ergebnisse lässt sich feststellen, dass ein Teil der befragten Personen zwar schon länger als ein halbes Jahr in Deutschland lebt, diese aber weiterhin einen hohen Unterstützungsbedarf durch verschiedene Angebote, z. B. der Wohnungslosenhilfe und/oder der Sozialberatung, zu haben scheinen. Außerdem scheint die Mehrheit angesichts der hohen Zahl an Personen (88 %), die angegeben haben, in Deutschland bleiben zu wollen, mit ihrer Lebenssituation in Deutschland bzw. Münster zufrieden zu sein und sich „zu Hause“ zu fühlen.

#### Aufenthalte in anderen Ländern

Mobile EU-Bürger\*innen, die sich ratsuchend an die BHST wenden, haben häufig auch Migrationserfahrungen aus anderen (EU-)Ländern. Vielfach sind dies Auslandsaufenthalte im Zusammenhang mit Arbeitssuche oder Arbeitsaufnahme.

Unter den 100 befragten Personen stellte sich die Situation folgendermaßen dar:

- ▶ 39 % der befragten Personen verfügten über Migrationserfahrungen in anderen Ländern
  - ▶ 54 % davon waren weiblich, 46 % männlich.

Es wurden 19 verschiedene Länder genannt, darunter elf EU-Länder und acht Nicht-EU-Länder.

- ▶ Die meisten Personen verfügten über Migrationserfahrungen in einem anderen Land,
- ▶ 15 % in zwei anderen Ländern,
- ▶ eine sogar in fünf anderen Ländern.
- ▶ Das am häufigsten genannte Land war mit 28 % Großbritannien, Frankreich wurde von 18 % erwähnt.

### Kommentar

Als Grund für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land wurde von den Personen bei der Befragung die Arbeitssuche bzw. die Aufnahme einer Arbeit genannt. Die Tatsache, dass es elf Personen von 39 (28 %) gab, die innerhalb des letzten Jahres vor der Befragung aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland gezogen waren, könnte mit dem

sogenannten *Brexit* und den damit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich des Status von mobilen EU-Bürger\*innen im Land nach dem Austritt aus der EU zusammenhängen.

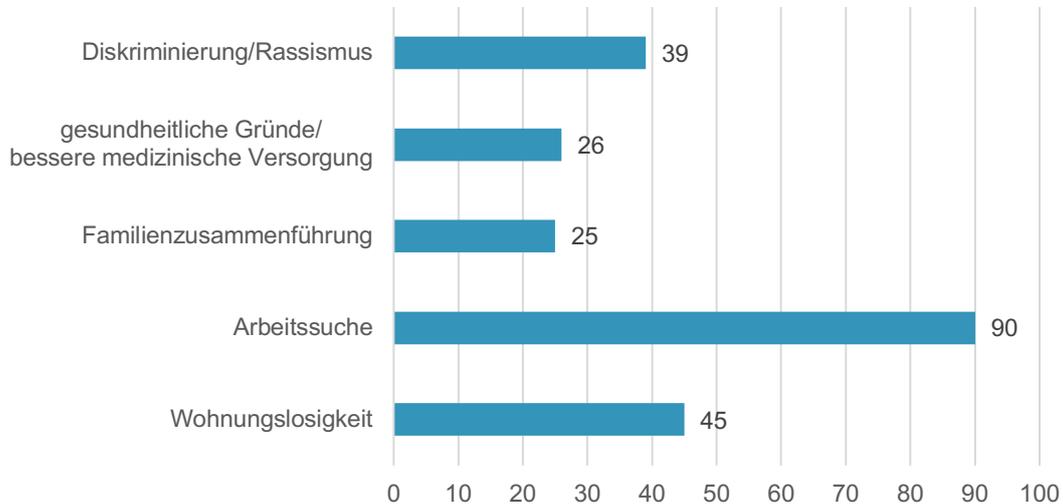
### Gründe für die Migration

Um ein besseres Verständnis für die Faktoren zu entwickeln, die dazu geführt haben, dass die Personen in ein anderes EU-Land bzw. nach Münster migrieren, wurden sie nach den Gründen, gefragt, die sie ihrer Ansicht nach zur Migration veranlasst haben. Bei dieser Frage waren die Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Zusätzlich hatten die Interviewer\*innen die Möglichkeit, weitere Antworten oder Informationen der befragten Personen in einem *Freitextfeld* festzuhalten.

Abbildung 4 gibt einen ersten Überblick über die am häufigsten genannten Gründe, die zur Migration geführt haben.

**ABBILDUNG 4:** Gründe für die Migration (n = 100) in %; Mehrfachnennungen waren möglich

#### GRÜNDE FÜR DIE MIGRATION (n = 100)



Durch die Möglichkeit von Mehrfachnennungen, war es auch möglich, die häufigsten Kombinationen zu identifizieren (Tabelle 4).

**TABELLE 4:** Häufigste Kombinationen der Gründe für die Migration (n = 100) in %

HÄUFIGSTE KOMBINATIONEN DER GRÜNDE FÜR DIE MIGRATION	ANTEIL PERSONEN
Arbeitssuche und Wohnungslosigkeit	42
Arbeitssuche und Diskriminierung und/oder Rassismuserfahrungen	37
Wohnungslosigkeit und Diskriminierung und/oder Rassismuserfahrungen	29
Diskriminierung und/oder Rassismuserfahrungen, Wohnungslosigkeit und Arbeitssuche	28
Arbeitssuche und Familienzusammenführung	19
alle möglichen Gründe (siehe Abbildung 4)	6

Aus den Äußerungen mobiler EU-Bürger\*innen zu der Nutzung der verschiedenen Angebote der BHST ist bekannt, dass die *Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit* zu einer Verschärfung der unterschiedlichen Benachteiligungen führen kann und zusätzlich zu den genannten Gründen, den Druck bzw. den Wunsch, das Herkunftsland zu verlassen, verstärken kann. Daher wurden Items in den Fragebogen aufgenommen, die es den Personen ermöglichen, sich selbst als einer Minderheit zugehörig zu erklären und in diesem Fall zu beschreiben, um welche Minderheiten es sich dabei handelte.<sup>37</sup> Die Antworten von 99 der befragten Personen zeigt Tabelle 5. Insgesamt betrachteten sich 48 % (n = 47) als einer Minderheit zugehörig.

**TABELLE 5:** Zugehörigkeit zu einer Minderheit (n = 47) in absoluten Zahlen

MINDERHEIT	ANZAHL PERSONEN
keine weitere Präzisierung	11
„Roma“	21
„türkischsprachige Minderheit Bulgariens“	7
rassistische Fremdbezeichnung für „Sinti und Roma“	4
„Sinti“	1
„Kopanari“	1
„asiatisch“	1
„ungarische Minderheit in der Slowakei“	1
<b>gesamt</b>	<b>47</b>

37 Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates (deutsche Version verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007cdc3>, zuletzt aufgerufen am 19.05.2021) garantiert den Angehörigen nationaler Minderheiten die sog. Bekenntnisfreiheit. Das bedeutet, dass Angehörige einer nationalen Minderheit selbst frei wählen können, ob sie sich einer Minderheit zugehörig fühlen oder nicht. Die Bekenntnisfreiheit garantiert, dass der Nachweis einer Gruppenzugehörigkeit nicht verlangt werden darf; vgl. Glossar der Neuen Deutschen Medienmacher, verfügbar unter: <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/filter:b/> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

Tabelle 6 zeigt die Ergebnisse im Hinblick auf die genannten Gründe für die Migration der interviewten mobilen EU-Bürger\*innen, die sich selbst als einer Minderheit zugehörig ansehen, im Vergleich zu denen, die sich der Mehrheitsbevölkerung zugehörig sehen.

**TABELLE 6:** Gründe für die Migration, unterteilt nach Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit zu einer Minderheit (n = 99)

EINER MINDERHEIT ZUGEHÖRIG	JA (n = 47)	NEIN (n = 52)
Arbeitssuche	43	46
Familienzusammenführung	8	17
bessere medizinische Versorgung	20	6
Wohnungslosigkeit	33	12
Diskriminierung	32	7

Von den 47 sich zu einer Minderheit zählenden Menschen gaben 68 % an, in ihrem Herkunftsland Diskriminierung und/oder Rassismus erlebt zu haben. Mit der Zugehörigkeit zu einer Minderheit wurden anscheinend nicht automatisch Diskriminierung und/oder Rassismus empfunden. Zwei Personen („ungarische Minderheit Slowakei“ und „türkische Minderheit Bulgarien“) gaben an, keine Erfahrungen mit Diskriminierung und/oder Rassismus erlebt zu haben. Beide Gruppen haben als Hauptgrund für ihre Migration die Suche nach Arbeit genannt. Wohnungslosigkeit, der Wunsch nach besserer medizinischer Versorgung und Rassismus- und/oder Diskriminierungserfahrungen wurden von den sich zu einer Minderheit zählenden Personen aber deutlich häufiger genannt. Die folgenden Zitate, die als Antwort auf die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Minderheit festgehalten wurden, offenbaren, wie drastisch einige der Personen in ihren Herkunftsländern Rassismus und/oder Diskriminierung erfahren haben.

*„Wir haben kein Leben in Bulgarien!“*

*„Als Roma-Frau fühle ich mich sehr stark diskriminiert, als Roma bekommst du nichts, ich will auch nicht zurück!“*

*„Sie sagen uns: Roma geht weg!“<sup>38</sup>*

#### Kommentar

Die Ergebnisse der Befragung geben einen Überblick über die wichtigsten Faktoren, die Menschen dazu motivieren, ihr Herkunftsland zu verlassen. Zusätzlich zeigen sie, dass diese Faktoren auch damit zusammenhängen können, dass Personen einer Minderheit angehören.

#### Hoffnung auf Verbesserung der Lebenssituation

Die Motivation zum Zuzug nach Deutschland war überwiegend die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebenssituation durch Zugang zu Arbeit, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Besonders die Personen, die mehrere Gründe nannten, zeigen, wie hoffnungslos sich die Perspektiven einiger befragter Personen im Herkunftsland darstellen und wie ungleich die Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft in den unterschiedlichen EU-Staaten verteilt sein können.

Die Antworten verdeutlichen, die wichtige Bedeutung des Rechts auf Freizügigkeit, die es Menschen ermöglicht, an einem anderen Ort in der EU bessere Lebensperspektiven für sich und ihre Familien zu schaffen. Sie zeigen aber auch, wie wichtig es ist, im Rahmen der Freizügigkeit Unterstützungssysteme für mobile EU-Bürger\*innen in allen Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

Keine Person hat den „Bezug von Sozialleistungen“ als Grund für die Migration genannt. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund, dass neuzugewanderten Unionsbürger\*innen oft von unterschiedlichen Behörden oder Politiker\*innen das rassistische Narrativ einer „Einwanderung in die Sozialsysteme“ unterstellt wird.

<sup>38</sup> Solche Erfahrungen werden auch von der Europäischen Kommission zur Kenntnis genommen, die kürzlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien im Zusammenhang mit einem Fall von Hassrede gegen zwei Roma durch einen rechtsextremen bulgarischen Politiker eingeleitet hat. Nähere Informationen sind verfügbar unter: <https://sofiaglobe.com/2021/02/18/ec-opens-infringement-proceedings-against-bulgaria-on-hate-speech/> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

### **Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung**

Die Frage nach möglichen Erfahrungen mit Rassismus und/oder Diskriminierung der befragten Personen konnte, aufgrund der quantitativen Ausrichtung der Umfrage sowie zu erwartender sprachlicher Barrieren während der Interviews, nicht näher spezifiziert werden. Hinzu kommt, dass die Interviewer\*innen ausschließlich weiß und damit nicht von Rassismus betroffen sind. Dies kann ebenfalls Einfluss auf das Antwortverhalten der befragten Personen gehabt haben. Es ist davon auszugehen, dass mobile EU-Bürger\*innen von unterschiedlichen Formen von Rassismus und/oder anderen Diskriminierungsformen auf Basis von *gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*<sup>39</sup> betroffen sind. Es kann sich dabei zum Beispiel um *Rassismus gegen Romn\*ja und Sinte\*zza*<sup>40</sup> handeln, aber auch um eine *Feindschaft gegen Obdachlose*<sup>41</sup> oder *Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft*.<sup>42</sup> Darüber hinaus können wohnungslose mobile EU-Bürger\*innen von einem Phänomen betroffen sein, das als *Aporophobie*<sup>43</sup> bezeichnet wird und das für wohnungslose Menschen weltweit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Es handelt sich dabei um die Diskriminierung aufgrund von Armut.

Die Erkenntnis, dass mehr als ein Drittel der Befragten (39 %) angegeben hat, in ihren Herkunftsländern Erfahrungen mit Rassismus und/oder Diskri-

minierung gemacht zu haben, zeigt aber, dass dieser Aspekt eine wichtige Rolle bei den Faktoren spielt, die die Personen dazu bringt, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Aber auch in den Ländern, in die sie migrieren, werden mobile EU-Bürger\*innen immer wieder durch Vorurteile, Diskriminierung und/oder Rassismus seitens der Mehrheitsbevölkerungen in ihrem Alltag massiv beeinträchtigt und benachteiligt.

Erfahrungen von Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer Minderheit in Münster konnten in der quantitativ konzipierten Umfrage nicht erhoben werden. Für die Zukunft wäre es hilfreich, an dieser Stelle die Perspektive der Betroffenen mehr in den Blick zu nehmen und zu schauen, ob die Personen und möglicherweise auch ihre Unterstützer\*innen in Münster Erfahrungen mit Benachteiligungen und Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit machen.

Eine Initiative, die in dieser Art etwas gegen Benachteiligungen aufgrund von rassistischer Diskriminierung unternimmt, ist die Meldestelle für rassistische Vorfälle in Münster. Um es Betroffenen und *Zeug\*innen rassistischer Vorfälle in Münster* zu ermöglichen, etwas gegen Rassismus und/oder Diskriminierung aufgrund ihrer Nationalität und ethnischen Zugehörigkeit zu unternehmen, hat das beim *Kommunalen Integrationszentrum*<sup>44</sup> angesiedelte *Münsteraner Netzwerk Rassismuskritik* im Jahr

- 
- 39 Nähere Informationen z. B hier: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit> [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].
- 40 In einem Flyer der Amadeu-Antonio-Stiftung, der sich eigentlich an Jugendliche richtet, heißt es hierzu treffend: „Der Rassismus gegen Rom\*nja und Sint\*ezza wird auch Antiziganismus oder Antiromaismus genannt. Jedoch gibt es unter den Betroffenen unterschiedliche Meinungen, welcher Begriff besser passt. Obwohl Antiziganismus der bekannteste ist, wird er von manchen abgelehnt, weil er rassistische Beleidigungen reproduziert. Einige Sint\*ezza wiederum kritisieren, dass sie in »Antiromaismus« nicht explizit erwähnt werden. Andere bevorzugen den Begriff Gadjé-Rassismus. Gadjé ist ein Wort aus dem Romanes und bezeichnet u. a. Nicht-Roma. Der Begriff soll also verdeutlichen, welche Personen Rassismus gegen Rom\*nja und Sint\*ezza ausüben.“ Der Flyer ist verfügbar unter: [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/Flyer\\_GMF\\_Roma.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/Flyer_GMF_Roma.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].
- 41 Zum Thema Feindschaft gegen Obdachlose: [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/Flyer\\_GMF\\_Obdachlos.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/Flyer_GMF_Obdachlos.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].
- 42 Hierzu ebenfalls: [https://www.amadeu-ant..onio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/Flyer\\_GMF\\_Soziale\\_Herkunft.pdf](https://www.amadeu-ant..onio-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/01/Flyer_GMF_Soziale_Herkunft.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].
- 43 Aporophobie ist ein Neologismus, der von der bekannten spanischen Philosophin Adela Cortina geschaffen wurde, um die „Ablehnung der Armen“ zu beschreiben. Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.iqs.edu/en/aporophobia#:~:text=Aporophobia%20is%20a%20neologism%20created,%2C%20disregard%2C%20fear%20and%20hate> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].
- 44 Kommunale Integrationszentren (KIs) sind Teil eines landesweiten und flächendeckenden Netzwerkes für Integration von Menschen mit Migrationserfahrungen in den jeweiligen Kommunen, genauere Informationen zum KI in Münster finden sich unter <https://www.stadt-muenster.de/zuwanderung/startseite> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

2019 eine *Meldestelle für rassistische Vorfälle* eingerichtet. Dort können Personen, die Rassismus bzw. rassistische Diskriminierung erlebt oder beobachtet haben, den Vorfall telefonisch, per Mail oder per Post anhand eines Dokumentationsbogens melden. Die Meldung kann auch anonym erfolgen und auf Wunsch kann an ein geeignetes Beratungsgebot weitervermittelt werden. Hier sind auch Meldungen möglich, die sich z. B. auf rassistische Diskriminierung bei der Arbeits- oder Wohnungssuche beziehen.

### **Blick in die EU**

Die EU-Gesetzgebung und eine Vielzahl verschiedener Studien zu Schwerpunktthemen stellen die prekäre Situation der Rom\*nja in den verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU überblicksartig dar und beinhalten Informationen zu den unterschiedlichen Formen von Diskriminierung, die Minderheitenangehörige erfahren. Ein Beispiel für eine solche Studie ist die *Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (MIDIS II)* der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2016.<sup>45</sup> Eine weitere interessante Veröffentlichung zum Thema ist die Winterausgabe des FEANTSA-Magazins (03\_2020)<sup>46</sup>, die sich ausschließlich mit der Perspektive wohnungsloser Romn\*ja in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten befasst.

## **IDENTITÄTSNACHWEIS, ANMELDUNG UND AUFENTHALTSSTATUS**

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der Umfrageergebnisse zum Vorhandensein eines Personalausweises oder Reisepasses, zum Vorliegen einer Anmeldung bei der Meldebehörde sowie Informationen zum Aufenthaltsstatus der befragten Personen.

## **Vorhandensein von Personalausweis oder Reisepass**

Die *Ergebnisse* zeigen, dass zum Zeitpunkt der Befragung:

- ▶ 94 % (n = 100) im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments waren und
- ▶ 6 % kein gültiges Identitätsdokument besaßen.

### **Kommentar**

Ohne gültigen Ausweis kann weder eine Arbeit aufgenommen noch ein Bankkonto eröffnet werden. Ist das Dokument verloren, kann es sehr schwierig sein, ein neues zu beantragen. Das ist vielfach mit hohen Reisekosten und konsularischen Gebühren verbunden. Teilweise sind die bürokratischen Anforderungen auch so komplex, dass die Personen sie gar nicht ohne fremde Hilfe bewältigen können. Hilfestellungen seitens Beratungsstellen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bei der Beantragung von Dokumenten sind in der Regel mit einem hohen Zeit- und Personalaufwand verbunden. Vielfach verfügen Personen ohne Ausweisdokument nicht über finanzielle Mittel, sodass die Beschaffung des Ausweises oder Passes nur mithilfe von Spenden bewerkstelligt werden kann.

## **Anmeldung in Münster und Aufenthaltsstatus**

Die Anmeldung bzw. der Nachweis der Anmeldung bei einer Meldebehörde hat eine große Bedeutung für mobile EU-Bürger\*innen und ihre Angehörigen, z. B. hinsichtlich des Zugangs zu einer Beschäftigung oder der Erbringung von Nachweisen im Zusammenhang mit der Beantragung eines *Daueraufenthaltsrechts nach 5 Jahren* gewöhnlichen Aufenthalts.

Von 100 Befragten

- ▶ verfügten 84 % über eine Anmeldung in Münster und
- ▶ waren 16 % nicht angemeldet.

---

45 MIDIS II Studie, ausgewählte Ergebnisse zur Situation von Roma, verfügbar unter: [Second European Union minorities and discrimination survey - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

46 Ausgabe des Magazins verfügbar unter: [FEA\\_008-20\\_magazine\\_winter\\_v3.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

### **Kommentar**

Der Anteil der Menschen, die über eine Meldeadresse verfügen, ist sehr hoch. Das bedeutet, dass die Personen in der Regel einen erleichterten Zugang zu einer breiteren Palette von öffentlichen Dienstleistungen haben.

### **Fallstricke im Zusammenhang mit der behördlichen Anmeldung**

Wichtig ist es zu beachten, dass wohnungslose Menschen, die nicht in einer der genannten Unterkünfte leben, sich offiziell nicht anmelden können. Die Voraussetzung für die Anmeldung ist das Vorlegen einer *Mietgeberbescheinigung*<sup>47</sup>, in welcher der Eigentümer der Wohnung oder eine von ihm beauftragte Person den Einzug der Person in die Wohnung bescheinigt. Die gesetzliche Regelung zur Vorlage einer sog. Mietgeberbescheinigung soll Scheinmeldungen verhindern. Die Ausstellung einer Mietgeberbescheinigung durch Unbefugte kann mit hohen Geldbußen bestraft werden. Bei Menschen, die im Bezug von Transferleistungen sind, werden die Mietzahlungen in den bewilligten Leistungen anteilig berücksichtigt. Wenn der Leistungsträger durch Prüfung des Melderegisters erfährt, dass eine Person hinzugezogen ist, werden die Mietzahlungen gekürzt und die hinzugezogene Person muss ihren Mietanteil selbst zahlen. Wenn die Person, die angemeldet wurde, nicht selbst für die Miete aufkommt, entstehen Mietschulden, die bis zum Verlust der Wohnung führen können.

### **Postalische Erreichbarkeit als Alternative**

Personen, die sich nicht bei der Meldebehörde anmelden können, haben die Möglichkeit, sich eine sogenannte postalische Erreichbarkeitsadresse zuzulegen. Diese ersetzt nicht die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt. Dennoch gibt die Existenz der Adresse Aufschluss über den gewöhnlichen Aufenthalt der Person und erleichtert die Korrespondenz, z. B. mit Banken oder Krankenkassen.

### **Nachteile für Personen ohne Anmeldung**

Nachteile der fehlenden Anmeldung sind vielfältig, z. B., dass Personen beim Finanzamt in eine ungünstige Steuerklasse eingruppiert werden und erst auf speziellen Antrag hin eine Einstufung in Steuerklasse 1 (für Alleinstehende) erhalten. Die ungünstige Steuerklasse führt bei Arbeitnehmer\*innen zu hohen Lohnabzügen. Ein weiterer Nachteil ist, dass die Zeiten, die man sich ohne Anmeldung in Deutschland aufgehalten hat, meist nicht bei der Beantragung eines Daueraufenthaltstitels nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts anerkannt werden.

### **Aufenthaltsstatus**

Bei der Frage nach dem Aufenthaltsstatus der befragten Personen war vorrangig von Interesse, ob die Personen aktuell freizügigkeitsberechtigt waren und ob sie evtl. über eine *Daueraufenthaltskarte laut § 4a Freizügigkeitsgesetz nach fünf Jahren materiell rechtmäßigen Aufenthalts* verfügten. Die für EU-Bürger\*innen geltenden Sozialleistungsausschlüsse sind nach Entstehen des Daueraufenthaltsrechts nicht mehr anwendbar.

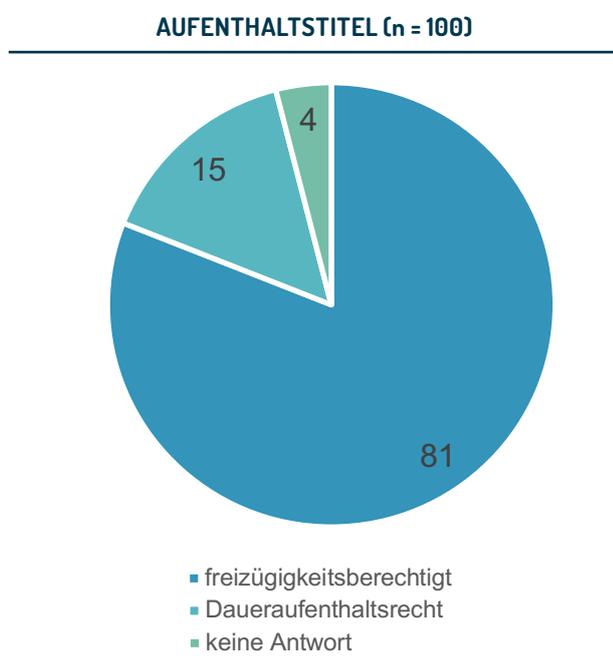
Eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht wird bei der zuständigen *Ausländerbehörde* beantragt. Die Bescheinigung hat dabei aber lediglich deklaratorischen Charakter. Das bedeutet, dass auch ohne die Bescheinigung das Daueraufenthaltsrecht „automatisch“ besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>48</sup>

Abbildung 5 zeigt die unterschiedlichen Aufenthaltstitel der 100 befragten Personen.

47 Dieses Dokument ist eine Bescheinigung des Vermieters oder der Vermieterin einer Wohnung oder auch Träger\*innen von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die den Einzug einer Person in eine Wohnung oder Unterkunft bescheinigt. Sobald eine Person in eine Wohnung oder Notunterkunft eingezogen ist, hat sie zwei Wochen Zeit, um sich unter Vorlage der Bescheinigung und ihres Ausweises bei der Meldebehörde anzumelden. Die Nichteinhaltung der Frist kann unter Umständen auch mit einem Bußgeld geahndet werden.

48 Siehe auch: Voigt, Claudius, 2017: *Ausgeschlossen oder privilegiert? – Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen*, verfügbar unter: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/2017-11-13\\_broschuere\\_A4\\_unionsbuerger\\_auflage3\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_broschuere_A4_unionsbuerger_auflage3_web.pdf) [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

**ABBILDUNG 5:** Aufenthaltstitel der befragten Personen (n = 100) in %



Außerdem stellte sich heraus, dass fünf Personen trotz mehr als 5-jährigen Aufenthalts noch keine Bescheinigung zum Daueraufenthaltsrecht besaßen.

#### **Kommentar**

Die Ergebnisse hinsichtlich der Personen, die noch nicht über eine Bescheinigung zum Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts verfügten, könnten darauf hindeuten, dass nicht alle mobilen EU-Bürger\*innen, die schon länger als fünf Jahre in Deutschland sind, um die möglichen rechtlichen Vorteile der Beantragung einer Daueraufenthaltskarte wissen. Beratungsstellen können die Personen hierzu informieren und bei der Antragsstellung behilflich sein.

## Entzug des Rechts auf Freizügigkeit

Für die Prüfung der Aufenthaltsberechtigung von in Deutschland lebenden Unionsbürger\*innen sind die *Ausländerbehörden* zuständig. Wenn ein/e Unionsbürger\*in einen Antrag auf ALG II, Sozialhilfe oder Kindergeld stellt und sich herausstellt, dass er oder sie auf diese Leistungen keinen Anspruch hat, ergeht seitens des Leistungsträgers, der diesen Sachverhalt festgestellt hat, eine Meldung an die Ausländerbehörde. Die Meldepflichten der Leistungsträger an die Ausländerbehörde unterliegen dabei gesetzlichen Vorgaben und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.<sup>49</sup> Innerhalb weniger Wochen nimmt die Ausländerbehörde anschließend postalisch Kontakt mit der betreffenden Person auf und verlangt Nachweise, die Aufschluss über den Aufenthaltsstatus der Person geben. Diese Nachweise sind:

- ▶ Passfoto,
- ▶ Ausweisdokument,
- ▶ Nachweis der Anmeldung bei der Meldebehörde,
- ▶ Mietvertrag oder Nachweis über den Aufenthalt in einer Notunterkunft,
- ▶ Arbeitsvertrag und Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge),
- ▶ Nachweise über den Schulbesuch eventueller Kinder,
- ▶ Leistungsbescheide der Behörden, die z. B. Arbeitslosengeld gewähren,
- ▶ Ehe- und Geburtsurkunden,
- ▶ schriftliche Stellungnahme zur gegenwärtigen Lebenssituation,
- ▶ ggfs. weitere Unterlagen je nach Situation.

49 Eine Arbeitshilfe für Beratungsstellen zu diesem Thema wurde aktuell von Claudius Voigt erstellt. Sie ist verfügbar unter: [https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/UEbermittlungspflichten.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbermittlungspflichten.pdf) [zuletzt aufgerufen am 25.05.2021].

Zur Vorlage dieser Unterlagen erfolgt eine Fristsetzung. Wenn die entsprechende Person nicht reagiert, werden ein oder zwei Erinnerungsschreiben versendet. Erfolgt dann immer noch keine Reaktion, gelten die Voraussetzungen als nicht erfüllt und es erfolgt eine letztmalige Androhung, das Freizügigkeitsrecht zu entziehen, wenn bis zu einer bestimmten Frist keine Unterlagen eingehen. Wenn dann keine Reaktion erfolgt, wird das Freizügigkeitsrecht entzogen und eine Ausreisepflicht verhängt. In § 7 des Freizügigkeitsgesetzes steht dazu: „Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen.“<sup>50</sup> Ab dann besteht nur noch die Möglichkeit, sich auf dem Gerichtsweg mit der Ausländerbehörde zu einigen. Fälle, in denen mobile EU-Bürger\*innen tatsächlich abgeschoben wurden, sind der BHST aktuell nicht bekannt. Viele ratsuchende Personen benötigen bei der Beantwortung der Anfragen der Ausländerbehörde Hilfe durch Beratungsstellen oder Sozialarbeiter\*innen. Oftmals werden die Schreiben mangels Kenntnis der deutschen Sprache nicht verstanden und die Personen haben Angst vor negativen Konsequenzen und fürchten um ihren Aufenthalt in Deutschland. Hier ist Beratung zu den gesetzlichen Regelungen, den Prüfverfahren und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen von zentraler Bedeutung, um die Menschen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und damit zu ihrem Empowerment beizutragen. Das oben beschriebene Vorgehen der Meldung von Antragstellungen durch die Institutionen an die Ausländerbehörden wurde in Fachkreisen vielfach kritisiert, da leistungsgewährende Stellen hier zu Instrumenten migrationspolitischer Kontrolle umgewandelt werden.<sup>51</sup>

Die *Ergebnisse* der 100 befragten Personen zu Erfahrungen mit dem Entzug des Freizügigkeitsrechts zeigt Abbildung 6.

**ABBILDUNG 6:** Entzug des Rechts auf Freizügigkeit (n = 100) in %

**ENTZUG DES RECHTS AUF FREIZÜGIGKEIT (n = 100)**



Eine Person hatte in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass ihr das Freizügigkeitsrecht entzogen wurde, genauere Aussagen konnte die Person dazu nicht tätigen.

**Kommentar**

Das Ergebnis entspricht den Arbeitserfahrungen der Mitarbeiter\*innen der BHST, dass der Entzug des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde in Münster eher eine Seltenheit ist.

50 Zugang zum Gesetzestext über folgenden Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/BJNR198600004.html](https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/BJNR198600004.html) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

51 Vgl. hierzu u. a. Riedner, 2017, verfügbar unter: <https://movements-journal.org/issues/04.bewegungen/06.riedner--aktivierung-durch-ausschluss.html> [zuletzt aufgerufen am 14.04.2021] und Voigt, 2021, Fußnote 57.

## Inhaftierungen

Im Zuge der Befragung zu ihrem Aufenthaltsstatus wurden die Personen auch nach eventuellen Inhaftierungen im Zusammenhang mit Straftaten und ggfs. daraus resultierenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen befragt.

Die *Ergebnisse* zeigen, dass von den 95 Personen, die auf die Frage antworteten,

- ▶ 95 % noch nie inhaftiert waren und 5 % schon Erfahrungen mit Inhaftierung hatten,
  - ▶ die Haft in vier Fällen wenige Wochen, in einem Fall zwei Jahre dauerte,
  - ▶ es sich bei den Delikten um Diebstahl und Körperverletzung handelte, eine Person wollte keine Angaben machen,
  - ▶ alle Personen männlich waren und bis auf einen Mann, der keine Angabe zu seinem Aufenthaltsort machen wollte, in einer Notunterkunft lebten.

Von einem Entzug des Freizügigkeitsrechts im Zusammenhang mit einer Straftat wurde nicht berichtet. Zwei der fünf Männer verneinten einen Entzug des Freizügigkeitsrechts infolge der begangenen Straftaten, zwei waren sich nicht sicher, einer wollte keine Antwort geben.

### Kommentar

Gewöhnlich erfolgen der Entzug des Freizügigkeitsrechts und die damit verbundene Pflicht zur Ausreise nach der Haftentlassung, wenn dies von den Behörden gefordert wird. Unabhängig von der Befragung sind Fälle, in denen ein Wiedereinreiseverbot verhängt wurde, der BHST nicht bekannt. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass Delinquenz innerhalb der Gruppe der befragten Personen eine untergeordnete Rolle spielte.

## LEBENSUMSTÄNDE: WOHNUNGSLOSIGKEIT UND WOHNSITUATION

Die folgende Tabelle (Tabelle 7) zeigt die unterschiedlichen Wohnsituationen der 100 Personen zum Zeitpunkt der Befragung. In Anlehnung an die Wohnungsnotfalldefinition der BAGW oder die ETHOS-Definition von FEANTSA waren 60 % der Personen wohnungslos.

**TABELLE 7:** Wohnsituation (n = 100) in %

WOHNSITUATION	ANTEIL PERSONEN
Wohnung mit eigenem Mietvertrag	39
Notunterkunft für Familien	31
Notunterkunft für Alleinstehende	10
eingewiesen in Wohnungen ohne eigenen Mietvertrag	9
bei Bekannten/Verwandten	1
straßenobdachlos <sup>52</sup>	1
keine Antwort	1
<b>gesamt</b>	<b>100</b>

Die Abwendung von Obdachlosigkeit und die Beendigung von Wohnungslosigkeit der hilfeschuchenden Menschen ist eine der Kernaufgaben der BHST. Die Versorgung mit Wohnraum ist einer der Lebensbereiche mit existenzieller Bedeutung für jeden Menschen, ungeachtet seines Geschlechts, seiner Herkunft oder seiner Nationalität. Wohnen ist ein Menschenrecht. Aufgrund der hohen Relevanz und Komplexität des Themenbereiches werden der Ergebnisdarstellung einige wichtige Hintergrundinformationen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung vorangestellt.

52 Es wurde eine Frau mit Kind befragt, die zum Zeitpunkt des Interviews mitteilte, dass sie obdachlos sei und die kommende Nacht mit ihrem Kind „auf der Straße“ verbringen müsse. Sie wurde an diesem Tag aber noch in eine Notunterkunft für Familien vermittelt, in der sie und ihr Kind übernachten konnten.

## Rechtliche Aspekte der ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Personen

Die Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen stammen aus den folgenden beiden Veröffentlichungen:

- ▶ „Arbeitshilfen zum Obdachlosenpolizeirecht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe“<sup>53</sup> und
- ▶ „Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger“<sup>54</sup>,

die 2020 bzw. 2015 von Rechtsanwalt und Stadtrechtsdirektor i. R. Karl-Heinz Ruder verfasst wurden.

Unfreiwillige Obdachlosigkeit gefährdet elementare Menschenrechte, die allen Menschen zustehen, wie z. B. das Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)<sup>55</sup> und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Aus der Gefährdung der elementaren Menschenrechte resultiert eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher sind die Städte und Gemeinden in Deutschland dazu verpflichtet, unfreiwillig obdachlose Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr unterzubringen und die elementaren Rechtsgüter zu schützen.<sup>56</sup> Die Vorschriften zur Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen finden sich, anders als die Regelungen zu den Sozialleistungsansprüchen, nicht im Sozialrecht, sondern sind in den *Ordnungsbehördengesetzen* der Bundes-



länder geregelt, die der Gefahrenabwehr dienen. Aus diesem Grund sind auch Personen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, ordnungsrechtlich unterzubringen.

In Münster gilt das *Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen* (OBG NRW).<sup>57</sup> Die Unterbringungsverpflichtung kommt laut dem Gesetz der Kommune zu, in der sich die obdachlose Person tatsächlich aufhält. Der Anspruch auf Unterbringung bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit ist „Jedermanns Grundrecht[e]“<sup>58</sup> und gilt unabhängig von der Nationalität. Mobile EU-Bürger\*innen können sich bei der Durchsetzung ihres Unterbringungsanspruchs neben dem GG auf die *Europäische Menschenrechtskonvention*<sup>59</sup> (EMRK) und das *Diskriminierungsverbot in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*<sup>60</sup> (AEUV) berufen.<sup>61</sup>

53 Ruder, Karl Heinz, 2020: Arbeitshilfen zum Obdachlosenpolizeirecht, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hrsg.), Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 67. Berlin, Deutschland: BAG-W Verlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

54 Verfügbar unter: <https://www.ebet-ev.de/files/EBET/evo/Recht/Ruder%20Rechtsgutachten%20Unterbringung%20BAGW.pdf> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

55 GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

56 Vgl. Ruder, 2020, S. 7, siehe Fußnote 59.

57 Verfügbar unter: [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=162048053524684790&xid=167198.2](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=162048053524684790&xid=167198.2) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

58 Vgl. Ruder, 2020, S. 7, siehe Fußnote 59.

59 Verfügbar unter: <https://xgesetze.de/emrk> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

60 Verfügbar unter: <https://www.aevv.de/> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

61 Vgl. Ruder, 2020, S. 11, siehe Fußnote 59.

## Zugang zu Notunterkünften

Wohnungslose Personen in Münster haben, je nach individueller Situation, Zugang zu verschiedenen Unterbringungsangeboten der Wohnungslosenhilfe. Diese Angebote befinden sich teilweise in kommunaler Verantwortung, werden also direkt von der Stadt Münster betrieben und verwaltet. Andere Angebote sind in freier Trägerschaft. Die Finanzierung der Unterkünfte in freier Trägerschaft erfolgt über die Stadt Münster, die Verwaltung durch die freien Träger. Sämtliche Angebote stehen theoretisch auch mobilen EU-Bürger\*innen zur Verfügung.

Es gibt Unterkünfte für alleinstehende Frauen und Männer. Diese werden getrennt untergebracht. Zusätzlich gibt es Unterkünfte für Familien, in denen auch verheiratete oder dauerhaft in einer Partnerschaft zusammenlebende Paare untergebracht werden.

### NOTUNTERKÜNFTE FÜR MÄNNER

Wohnungslose Männer können in verschiedenen Einrichtungen der BHST, die eingangs schon benannt worden sind, Unterkunft erhalten. Dabei handelt es sich um folgende Angebote:

- ▶ *Haus der Wohnungslosenhilfe* (HdW),
- ▶ *Haus kurzzeitiger Hilfen* (HKH),
- ▶ *Kurzzeitübernachtung* (HuK),
- ▶ *Winternothilfe*.

Wohnungslose Männer können sich jederzeit persönlich an diese Notunterkünfte wenden. Das am einfachsten zugängliche Angebot und vielfach auch die erste Anlaufstelle sind das HdW und das HuK. Hier können wohnungslose alleinstehende Männer in Vierbettzimmern übernachten, duschen, Wäsche waschen und sich Essen zubereiten. Das Team der Mitarbeiter\*innen besteht aus einem studentischen Team und Sozialarbeiter\*innen. In den Wintermonaten gibt es zusätzlich ein Winternotprogramm, das aus temporär errichteten Wohncontainern besteht und über ein ähnliches Angebot verfügt. Beide Einrichtungen sind in der Regel tagsüber geschlossen.

Das HdW ist ganztätig geöffnet. Hier gibt es zusätzlich auch ein Mahlzeitenangebot sowie — neben sozialarbeiterischer Unterstützung — auch pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe. Seit Beginn der COVID-19-Pandemie wurden die Zimmer von einer Viererbelegung auf eine Zweier- oder Dreierbelegung verkleinert. Im Zuge dieser Maßnahmen ist eine weitere Unterkunft, das HKH, hinzugekommen. Hier leben wohnungslose Männer, deren Situation relativ stabil ist und die eine weniger engmaschige Versorgung benötigen als die Nutzer des HdW.

Über eine Aufnahme in den genannten Einrichtungen entscheiden die diensthabenden Mitarbeitenden der BHST bei Vorsprache der Personen, die zu jeder Zeit möglich ist.

Im HdW stehen regulär 80 Plätze zur Verfügung, aufgrund der Pandemie sind es aktuell ca. 60. Das HuK verfügt über 48 (derzeit maximal 36 belegbar), das HKH über 30 und die Winternothilfe über bis zu 40 Plätze. Am 16.12.2020, einem zufällig ausgewählten Stichtag<sup>62</sup>, waren die vier Unterkünfte folgendermaßen belegt:

---

62 Die Zahlen stammen aus einer internen Stichtagerhebung der BHST.

**TABELLE 8:** Stichtagserhebung Unterkünfte für wohnungslose Männer

<b>BELEGUNG DER NOTUNTERKÜNFTE FÜR WOHNUNGSLOSE MÄNNER</b>				
<b>UNTERKUNFT</b>	<b>DEUTSCHE STAATSBÜRGERSCHAFT</b>	<b>DRITTSTAATSANGEHÖRIGE</b>	<b>EU-BÜRGER*INNEN</b>	
			<b>ABSOLUT</b>	<b>IN %</b>
Winternothilfe	7	-	18	72
HuK	16	4	14	41
HdW	40	8	12	20
HKH	17	2	15	44
<b>gesamt</b>	<b>80</b>	<b>14</b>	<b>59</b>	<b>39</b>

**Kommentar**

Von den genannten Unterkünften ist das HdW die Unterkunft mit dem höchsten Betreuungsangebot. Der Anteil der EU-Bürger\*innen ist umso höher, je niedrigschwelliger das Angebot ist. Dies könnte auf die fehlenden Zugänge zu Sozialleistungen innerhalb der Personengruppe zurückzuführen sein.

Über die o. g. Angebote hinaus existieren in der BHST noch weitere höherschwellige stationäre Wohnformen für wohnungslose Männer, die aber aktuell von mobilen EU-Bürgern nur selten genutzt werden können. Der Grund dafür ist, dass die Personen oft

nicht über die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Leistungsansprüche verfügen, über die die Versorgung in diesen speziellen Angeboten refinanziert wird.

Zum Zeitpunkt der Befragung gab es eine kleine Gruppe wohnungsloser mobiler EU-Bürger mit hohem pflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfebedarf, die aus den genannten Gründen im HdW verbleiben mussten und keinen Zugang zu den höherschwelligen stationären Wohnformen hatten. Das folgende Fallbeispiel demonstriert, welche Bedeutung dies für die Betroffenen haben kann.

**Fallbeispiel**

*Herr I. war lettischer Staatsbürger. Er lebte über viele Jahre straßenobdachlos in Münster. Er hatte keine Ansprüche auf Sozialleistungen, da er nicht regulär arbeitete. Aufgrund seines häufig herausfordernden Verhaltens musste seine Unterbringung in Notunterkünften wiederkehrend mit Hausverboten geahndet und beendet werden. Er war nicht krankenversichert und litt an einer schweren Alkoholabhängigkeit. Vor 1,5 Jahren verschlechterte sich sein Gesundheitszustand zusehends. Er wurde schließlich, auch ohne den Anspruch auf Sozialleistungen zur Refinanzierung seiner Versorgung, im HdW aufgenommen. Ein Antrag auf die sog. Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII (siehe Kapitel „Sonderfall Überbrückungsleistungen“ auf Seite 54) war nicht möglich, da Herr I. einer Ausreise nach Lettland nicht zustimmen wollte. Er hätte dort keine seinem schlechten gesundheitlichen Zustand angemessene Hilfe erhalten können.*

*Nach der Aufnahme im HdW legte sich das herausfordernde Verhalten von Herrn I. und sein körperlicher und geistiger Gesundheitszustand verschlechterten sich rapide. Von den Mitarbeiter\*innen des HdW erhielt er die entsprechende medizinische, palliativpflegerische Versorgung und hauswirtschaftliche Unterstützung.*

*Er äußerte den Wunsch, im HdW zu bleiben und dort seine letzten Wochen und Tage verbringen zu können. Im April 2021 erlitt er eine COVID-19-Infektion und verstarb kurze Zeit später mit der Infektion an seinen gravierenden Vorerkrankungen.*

## NOTUNTERKÜNFTE FÜR FRAUEN

Wohnungslose, alleinstehende Frauen können sich an Einrichtungen in Trägerschaft des *Sozialdienstes katholischer Frauen* (SKF) wenden. Das Angebot ist dem der BHS ähnlich und bietet eine Notübernachtungsstelle mit 20 Plätzen und ein Winternotprogramm mit 12 Plätzen an. Beide Einrichtungen befinden sich im selben Gebäude. Auch hier gibt es Möglichkeiten für die Körperhygiene, Waschmaschinen, Kochgelegenheiten und ein Team aus Mitarbeiter\*innen für die sozialarbeiterische, pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung. Männer und Frauen mit Kindern haben hier keinen Zugang. Über die Aufnahme entscheiden die diensthabenden Mitarbeiter\*innen bei Vorsprache der Frauen nach Rücksprache mit der Fachstelle Wohnraumsicherung im Sozialamt.<sup>63</sup>

rische und hauswirtschaftliche Versorgung. Männer und Frauen mit Kindern haben hier keinen Zugang. Über die Aufnahme entscheiden die diensthabenden Mitarbeiter\*innen bei Vorsprache der Frauen nach Rücksprache mit der Fachstelle Wohnraumsicherung im Sozialamt.<sup>63</sup>

Die Belegungszahlen der Notunterkünfte für wohnungslose Frauen aus der telefonischen Anfrage der Belegungszahlen für den Dezember 2020 zeigt Tabelle 9.

**TABELLE 9:** Belegungszahlen der Notunterkünfte für wohnungslose Frauen

UNTERKUNFT	PLÄTZE	DURCHSCHNITTL. BELEGUNG	ANZAHL FRAUEN	DT. STAATS-BÜRGERSCHAFT	DRITTSTAATEN-ANGEHÖRIGE	EU-BÜRGERINNEN IN %
Winternot-hilfe	12	3	7	-	-	100
Ü-Stelle <sup>64</sup>	20	15	25	12	5	32 <sup>65</sup>

### Kommentar

Auch bei den Frauen liegt der Anteil wohnungsloser EU-Bürgerinnen an der Gesamtbelegung umso höher, je niedrigschwelliger das Angebot ist. Voraussetzungen für die Aufnahme in der Übernachtungsstelle mit höherem Betreuungsangebot sind auch bei den Frauen der Bezug von Sozialleistungen und das Erzielen von Arbeitseinkommen.

künfte sind rund um die Uhr mit Mitarbeiter\*innen einer Sicherheitsfirma besetzt. Die Bewohner\*innen der Unterkünfte werden durch ein Team von Sozialarbeiter\*innen betreut, wobei jeder Einrichtung eine oder mehrere sog. Einrichtungsleitungen zugeteilt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hausordnung zuständig und sind Ansprechpartner\*innen bei Beratungs- und Unterstützungsbedarfen der Nutzer\*innen. Darüber hinaus beschäftigt die Stadt Münster auch noch sog. Fallmanager\*innen, die einzelne Familien betreuen und auch bei der Suche nach eigenem Wohnraum unterstützen können.

## NOTUNTERKÜNFTE FÜR WOHNUNGSLOSE FAMILIEN MIT KINDERN

Für obdachlose Familien hält die *Fachstelle Wohnraumsicherung des Sozialamtes der Stadt Münster* derzeit insgesamt sechs Unterkünfte bereit. Die Häuser sind im Stadtgebiet verteilt. Den Zugang zu den Unterkünften regeln die diensthabenden Mitarbeiter\*innen der Fachstelle.

Für die Nutzung der Unterkünfte werden den Bewohner\*innen sogenannte *Benutzungsgebühren* pro Person in Rechnung gestellt. Bei Bewohner\*innen, die Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, werden die Nutzungsgebühren als Kosten der Unterkunft berücksichtigt und, je nach Einkommenssituation der Personen, ganz oder teilweise von der jeweiligen Behörde übernommen und direkt an die Stadt Münster überwiesen. Wenn die obdachlosen Familien unabhängig von Sozialleistungen leben, müssen sie die Benutzungsgebühren selbst an die Stadt Münster zahlen.

In zwei Unterkünften werden den Personen eigene kleine Wohneinheiten zur Verfügung gestellt, die über eine eigene Kochgelegenheit und Bad verfügen. In den vier anderen Unterkünften sind die Bäder und die Kochgelegenheiten für die Nutzung mit mehreren Haushalten vorgesehen. Drei der Unter-

63 Die Fachstelle Wohnraumsicherung ist eine Institution des Sozialamtes der Stadt Münster und ist teils koordinierend, teils in direkter Verantwortung für die Unterbringung von obdachlosen Personen zuständig.

64 Übernachtungsstelle.

65 In absoluten Zahlen handelte es sich um acht Frauen mit EU-Staatsangehörigkeit.

Die monatliche Nutzungsgebühr für eine Notunterkunft für Familien beträgt derzeit (Stand Januar 2021) 200,13 € pro Person (136,20 € Grundgebühr und 63,93 € Verbrauchsgebühr). Bei einer Familie, die aus vier Personen (zwei Erwachsenen und zwei Kindern) besteht, sind das 800,52 €. Würde die Familie in einer Mietwohnung wohnen, würde das Jobcenter Mietkosten von maximal 864,50 € (Kaltmiete plus Nebenkosten) anerkennen.

Familien, die in den Unterkünften leben, erhalten schriftlich eine zeitlich befristete Einweisung, eine sogenannte *Ordnungsverfügung*. Als Voraussetzung für diese Ordnungsverfügung wird bei mobilen EU-Bürger\*innen seitens der Stadt Münster der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes gefordert. Dies kann z. B. durch den Bezug von Sozialleistungen, aber auch durch eine Arbeitsstelle geschehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch Mitarbeiter\*innen der Stadt Münster geprüft. Können die Personen die entsprechenden Nachweise nicht beibringen, wird die Unterbringung in der Regel abgelehnt.

Bei mobilen EU-Bürger\*innen, die bereits untergebracht wurden, kann es in Einzelfällen vorkommen, dass eine Beendigung der Unterbringung angekündigt wird, wenn die Voraussetzungen im Verlauf der Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen während der Unterbringung wird von der Fachstelle für Wohnraumsicherung im Sozialamt in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Hierfür werden bei den Personen entsprechende Nachweise schriftlich angefordert. Kann dann z. B. aufgrund einer Kündigung der Arbeit und des daraus resultierenden Verlustes der Arbeitnehmer\*inneneigenschaft weder ein Bescheid vom Jobcenter noch ein neuer Arbeitsvertrag vorgelegt werden, wird mitgeteilt, dass die Unterbringung nach Verstreichen einer Frist von wenigen Wochen beendet wird, und eine einmalige finanzielle Hilfe bei der Rückreise ins Herkunftsland angeboten.

Bei der Klärung der Zugangsvoraussetzungen zu den Unterkünften und auch bei drohender Beendigung sind die Personen in der Regel mangels Sprachkenntnis, mangels Kenntnis bürokratischer Abläufe oder ihrer rechtlichen Ansprüche auf unabhängige Beratung angewiesen.

Eine weitere Möglichkeit der institutionellen Unterbringung wohnungsloser Familien durch die Stadt Münster erfolgt über die „Einweisung in Wohnungen“ per ordnungsrechtlicher Verfügung. Hier erhalten Familien mit einer „aussichtsreichen“ Perspektive befristet eine „normale“ Wohnung zugewiesen, unter Umständen mit der Option, diese irgendwann selbst als Vertragspartner\*innen anmieten zu können. Unter aussichtsreicher Perspektive sind z. B. eine fortlaufende Beschäftigung und gesicherte Sozialleistungsansprüche zu verstehen. Diese Wohnungen werden der Stadt Münster durch die Eigentümer\*innen zur Verfügung gestellt. Die Miete oder auch „Nutzungsentschädigung“ wird von den Nutzer\*innen bzw. den entsprechenden Behörden an die Stadt gezahlt, die diese dann an die Vermieter\*innen weiterleitet. Auch wer in einer solchen Wohnung lebt, gilt laut Auffassung der BAGW als „aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen, da er oder sie über keine eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung“<sup>66</sup> verfügt. Aus Sicht der ETHOS-Definition von FENTSA handelt es sich hierbei um Personen gemäß Kategorie 3.3, die in Übergangswohnungen wohnen, sprich in Einrichtungen „in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen“ (vgl. ETHOS-Definition).<sup>67</sup>

Laut den vom Sozialamt im Dezember 2020<sup>68</sup> erhobenen Belegungszahlen waren 251 von 264 Plätzen in sechs Unterkunftsangeboten für wohnungslose Familien belegt, was einer Belegungsquote von 95 % entspricht. Von den 251 Nutzer\*innen waren 147 mobile EU-Bürger\*innen, das entspricht einem Anteil von 58,6 %.

66 Die BAGW definiert das in ihrer Wohnungsnotfalldefinition folgendermaßen: „Nicht als mietrechtlich abgesichertes Wohnverhältnis gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden [...], wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen“, verfügbar unter: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_10\\_BAGW\\_Wohnungsnotfalldefinition.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefinition.pdf) [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

67 ETHOS – Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung, verfügbar unter: [https://www.feantsa.org/download/at\\_6864666519241181714.pdf](https://www.feantsa.org/download/at_6864666519241181714.pdf) [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

68 Lt. Auskunft der Fachstelle für Wohnraumsicherung der Stadt Münster auf telefonische Anfrage.

Von den befragten Personen lebten insgesamt 50 % in den Unterkünften der städtischen Wohnungslosenhilfe:

- ▶ 62 % der 50 Personen in einer Notunterkunft für Familien (darunter Paare und Familien sowie alleinstehende Personen mit Kindern),
- ▶ 20 % in Notunterkünften für Einzelpersonen (darunter zwei Frauen und neun Männer),
- ▶ 18 % waren vom Sozialamt in eine „normale“ Wohnung per Verfügung eingewiesen.

#### Kommentar

Der hohe prozentuale Anteil an mobilen EU-Bürger\*innen in den Familienunterkünften könnte ein Hinweis darauf sein, dass insbesondere die Familien unter den mobilen EU-Bürger\*innen Schwierigkeiten haben, Zugang zu regulärem Wohnraum zu finden.

### Aktuelle und frühere Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit

Die *Ergebnisse* der Befragung bezüglich der aktuellen und früheren Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit zeigen, dass zum Zeitpunkt der Befragung

- ▶ 90 % der 39 Personen mit eigenem Mietvertrag Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit und/oder Obdachlosigkeit hatten,
- ▶ nur 10 % direkt beim Zuzug nach Münster eine eigene Wohnung gefunden haben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass 95 % der 100 befragten Personen über aktuelle oder frühere Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit und/oder Obdachlosigkeit verfügten. Von den 39 % mit eigenem Mietvertrag äußerten 8 Personen beziehungsweise 21 %, von Wohnungslosigkeit durch Kündigung ihrer Wohnung bedroht zu sein. Hiervon erhielten fünf Unterstützung beim Erhalt der Wohnung: Drei erhielten ein Darlehen, um ihre Mietschulden bezahlen zu können, zwei erhielten Unterstützung durch Beratungsstellen.

Die Erfahrungen, die die an der Befragung beteiligten Personen mit Wohnungslosigkeit gemacht haben, waren von unterschiedlicher Dauer. Aufschluss darüber gibt die folgende Tabelle. Daten zur Dauer

der Wohnungslosigkeit konnten von den 39 % mit eigenem Mietvertrag erhoben werden.

**TABELLE 10:** Dauer der Wohnungslosigkeit (n = 39) in absoluten Zahlen

DAUER DER WOHNUNGS- LOSIGKEIT	ANZAHL PERSONEN
weniger als 1 Monat	1
1 bis 6 Monate	4
6 bis 12 Monate	10
1 bis 1,5 Jahre	11
1,5 bis 3 Jahre	3
mehr als 3 Jahre	4
keine Angabe	6
<b>gesamt</b>	<b>39</b>

Die durchschnittliche Dauer, die die meisten Personen in der Wohnungslosigkeit lebten, bevor sie eine eigene Wohnung anmieten konnten, liegt zwischen einem halben Jahr und 1,5 Jahren. Es gibt auch vier Episoden von langfristiger Wohnungslosigkeit.

#### Kommentar

Der hohe Anteil an Menschen, die über aktuelle und frühere Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit verfügen, zeigt, dass Wohnungslosigkeit eine der größten Herausforderungen für mobile EU-Bürger\*innen in prekären Lebenslagen darstellt. Die Daten deuten darauf hin, dass es für mobile EU-Bürger\*innen, die in Münster ankommen, schwierig ist, umgehend eine Wohnung zu bekommen, und ein großer Teil von ihnen Wohnungslosigkeit erlebt, einige sogar für längere Zeit. 46 % lebten mehr als ein Jahr als obdach- bzw. wohnungslose Personen in Münster.

Auch Menschen, denen es gelingt, eine Wohnung zu finden und anzumieten, sind nicht selten von Wohnungslosigkeit bedroht. Mit Blick auf die Prävention von Wohnungslosigkeit kommt Beratungsstellen eine große Bedeutung zu, zum Beispiel bei der Vermittlung zu Fachdiensten der Wohnungsnotfallhilfe, die z. B. helfen können, beim Sozialamt ein Darlehen zur Übernahme von Mietschulden zu beantragen.

## Wohnungslose Kinder

Wohnungslose und von Armut betroffene Kinder werden regelmäßig in ihren Grundrechten fundamental verletzt. Seit mehreren Jahren gibt es EU-weit Forschungsaktivitäten<sup>69</sup>, die sich z. B. mit den fatalen negativen Auswirkungen von Wohnungslosigkeit auf die psychische und physische Gesundheit und Entwicklung von Kindern befassen.

Im Statistikbericht der BAGW für das Jahr 2018 ist der Situation wohnungsloser Familien mit Kindern ein eigenes Kapitel gewidmet.<sup>70</sup> Die BAGW registrierte in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme wohnungsloser Familien mit Kindern auf nationaler Ebene, darunter vor allem Familien mit Migrationsvorgeschichte, ebenso wie FEANTSA<sup>71</sup> für die EU-Ebene.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der EU-Strategie für die Kinderrechte am 24. März 2021 den Vorschlag für eine Empfehlung des Rats für die Einführung einer europäischen Kindergarantie<sup>72</sup> veröffentlicht. Der Vorschlag entspringt dem jahrelangen Bestreben des Europäischen Parlaments, Kinderarmut in der EU effektiver zu bekämpfen. Unter anderem soll besonders den benachteiligten Kindern in der EU z. B. der Zugang zu gesunder Ernährung, zu Gesundheitsversorgung und zu adäquatem Wohnraum garantiert werden.<sup>73</sup>

Die *Ergebnisse* der Befragung zeigen, dass die absolute Anzahl der zu den befragten Personen zählenden wohnungslosen Kinder mit 73 höher ist als die Anzahl der wohnungslosen Erwachsenen (61 Personen).

- ▶ 65 % der 133 Kinder der befragten Personen waren zum Zeitpunkt der Befragung wohnungslos.
- ▶ 78 % dieser 73 Kinder lebten gemeinsam mit den Eltern in Notunterkünften für wohnungslose Familien.
- ▶ 11 % lebten mit den Eltern bei Bekannten oder Verwandten.
- ▶ 11 % waren mit ihren Eltern in einer „normalen“ Wohnung ohne eigenen Mietvertrag eingewiesen.

### Kommentar

Die Umfrage war nicht explizit auf die Situation wohnungsloser Kinder angelegt. Umso gravierender erscheint die Kenntnis, wie hoch der Anteil der wohnungslosen Kinder war.

Die Gruppe der Kinder unter den mobilen EU-Bürger\*innen ist eine besonders vulnerable Personengruppe, die einer erhöhten Aufmerksamkeit und des besonderen Schutzes durch alle beteiligten Akteur\*innen in Münster, aber auch auf nationaler und internationaler Ebene bedarf.

## Ablehnung des Zugangs zu einer Notunterkunft

Trotz der eindeutig erscheinenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die unter dem Punkt „Die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Personen“ ausgeführt wurden, kommt es in vielen deutschen Städten vor, dass mittel- und obdachlosen mobilen EU-Bürger\*innen eine ordnungsrechtliche Unterbringung in einer Notunterkunft bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit verwehrt wird.

69 Ein Beispiel ist diese Studie zur Situation wohnungsloser Kinder in Belgien aus dem Jahr 2017: [https://www.kinderrechtencommissariaat.be/sites/default/files/bestanden/dossier\\_homelessness\\_from\\_childs\\_perspective\\_eng.pdf](https://www.kinderrechtencommissariaat.be/sites/default/files/bestanden/dossier_homelessness_from_childs_perspective_eng.pdf) oder hier: <https://www.feantsa.org/download/peer-review-belgium-short-report8651497522279168456.pdf> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

70 Statistikbericht der BAGW, verfügbar unter: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA\\_Statistikbericht\\_2018.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2018.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

71 Hier in einer Stellungnahme von März 2021 zur EU-Kindergarantie: [https://www.feantsa.org/public/user/Resources/Position\\_papers/FEANTSA\\_Statement\\_CG\\_final\\_\(1\).pdf](https://www.feantsa.org/public/user/Resources/Position_papers/FEANTSA_Statement_CG_final_(1).pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

72 Weitere Informationen zur Kindergarantie sind u. a. hier verfügbar: [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee\\_en](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee_en) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

73 Eine Stellungnahme von FEANTSA zur Kindergarantie von März 2021 findet sich hier: [FEANTSA\\_Statement\\_CG\\_final\\_\(1\).pdf](https://www.feantsa.org/public/user/Resources/Position_papers/FEANTSA_Statement_CG_final_(1).pdf) [zuletzt aufgerufen am 25.05.2021].

Laut der bundesweiten Studie „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“, die von September 2017 bis Juni 2019 von der *Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung* e. V. (GISS) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt wurde, gaben lediglich 17,1 % der kreisfreien Städte und ein Viertel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an, dass sie mittellose EU-Bürger\*innen ohne Befristung unterbringen würden.<sup>74</sup> 50 % aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden und 45,7 % der kreisfreien Städte gaben im Rahmen der Studie an, dass sie mittel- und wohnungslose Unionsbürger\*innen ohne Arbeitsmarktanbindung nicht unterbringen würden, da diese die Möglichkeit der Rückkehr in ihr Herkunftsland hätten.<sup>75</sup>

Die BAGW kritisiert die Praxis vieler Kommunen, mittel- und wohnungslosen Unionsbürger\*innen den Zugang zu Notunterkünften zu verweigern, und fordert eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit sowie einen uneingeschränkten Zugang von Unionsbürger\*innen zu Angeboten der Notversorgung.<sup>76</sup>

Der Deutsche Caritasverband und die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe fordern in einem 2019 veröffentlichten Positionspapier ebenfalls, dass eine Verpflichtung zur ordnungsrechtlichen Unterbringung bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit in allen Kommunen umgesetzt wird.<sup>77</sup> Wie auch Ruder (siehe Abschnitt „Die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Personen“) kommen Kanalan und Kößler in einem 2018 erschienenen Fachartikel zu dem Fazit, dass Personen bei unfreiwilliger Wohnungslosigkeit unabhängig vom Bezug von Transferleistungsvoraussetzungen ordnungsrechtlich unterzubringen sind. Neben der ordnungsrechtlichen Unterbringung kommen auch Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB XIII in Betracht.<sup>78</sup>

Auch in der Analyse „Von der Notlösung zum Dauerzustand. Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland“ des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* von 2020 führen die Autoren aus:

---

74 Vgl. u. a. Busch-Geertsema, Henke, Steffen, 2019a, in: Busch-Geertsema, V.; Henke, J.; Steffen, A. (2019a): *Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung*. Hg. von Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin. Verfügbar unter: <https://www.giss-ev.de/fileadmin/publikationen/fb534-entstehung-verlauf-struktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.pdf> [zuletzt aufgerufen am: 17.05.2021].

75 Ebd., S. 120. Weitere Veröffentlichungen der Autor\*innen zum selben Thema finden sich hier: Busch-Geertsema, Volker; Henke, Jutta; Steffen, Axel, 2019b: *Wohnungslosigkeit in Deutschland. Ergebnisse einer bundesweiten Studie*, in: NDV, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2019, S. 487-492. Verfügbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-buchshop/pdfs/wohnungslosigkeit-in-deutschland.pdf> [zuletzt aufgerufen am 17.05.2021]. Und hier: Busch-Geertsema, Volker; Henke, Jutta; Steffen, Axel, 2020: *Homelessness in Germany*, in: *European Journal of Homelessness*, 2020, Brussels, S. 81-91. ISSN 2030-2762 / ISSN 2030-3106. Verfügbar unter: [https://www.giss-ev.de/fileadmin/publikationen/ejh\\_14\\_homelessness-in-germany.pdf](https://www.giss-ev.de/fileadmin/publikationen/ejh_14_homelessness-in-germany.pdf) [zuletzt aufgerufen am 17.05.2021].

76 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., 2019: *Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten: Grundsatzpositionen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.* Berlin. Verfügbar unter: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_19\\_EU-BuergerInnen\\_in\\_Wohnungsnot.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_EU-BuergerInnen_in_Wohnungsnot.pdf) [zuletzt aufgerufen am 17.05.2021].

77 Positionspapier des Deutschen Caritasverbandes (DCV) und der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W), 2019: *Arbeit mit Klient\_innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in prekären Lebenslagen*. Verfügbar unter: [https://www.kagw.de/cms/contents/kagw.de/medien/dokumente/position-kag-w-und-d/2019\\_position\\_dcv\\_kagw\\_arbeit\\_mit\\_eu\\_auslaender.pdf?d=a&f=pdf](https://www.kagw.de/cms/contents/kagw.de/medien/dokumente/position-kag-w-und-d/2019_position_dcv_kagw_arbeit_mit_eu_auslaender.pdf?d=a&f=pdf) [zuletzt aufgerufen am 17.05.2021].

78 Kanalan, I.; Kößler, M., 2018: *Obdachlosigkeit von UnionsbürgerInnen — eine Herausforderung für Kommunen!*, in: NDV, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 303-307, 377-379. Verfügbar unter: [https://www.issger.de/cms/upload/nachrichten/Obdachlosigkeit\\_von\\_Unionsbrger\\_innen\\_NDV-6-7-2018.pdf](https://www.issger.de/cms/upload/nachrichten/Obdachlosigkeit_von_Unionsbrger_innen_NDV-6-7-2018.pdf) [zuletzt aufgerufen am 17.05.2021].



passende Immobilie gefunden hat. Nach der oben beschriebenen Rechtsauffassung ist auch die zeitliche Begrenzung der Unterbringung auf drei Monate ohne anschließende Verlängerung nicht zulässig, da eine ordnungsrechtliche Unterbringung unabhängig von Einkommen und Sozialleistungsbezug so lange gewährleistet werden muss, wie die Obdachlosigkeit besteht.

Von den 100 befragten Personen berichteten 21 % von Erfahrungen mit der Ablehnung des Zugangs zu einer Notunterkunft in Münster, die zeitlich unterschiedlich lange zurücklagen. Für die Ablehnung der Unterbringung seitens des Sozialamtes Münster gab es verschiedene Begründungen, zum Beispiel ein fehlender bzw. noch nicht vorhandener Leistungsanspruch oder ein fehlender Arbeitnehmer\*innenstatus, in dessen Folge die Personen mittellos sind bzw. waren und ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen konnten. In 81 % der Fälle (n = 21) waren Kinder von der Ablehnung der Unterkunft mitbetroffen. Die Personen mit Kindern, die zunächst nicht vom Sozialamt der Stadt Münster untergebracht wurden, mussten sich andere Alternativen suchen. Einen Überblick gibt Tabelle 11.

**TABELLE 11: Alternative Unterkünfte bei Ablehnung der ordnungsrechtlichen Unterbringung (n = 21) in absoluten Zahlen**

<b>ALTERNATIVE UNTERKUNFT</b>	<b>ANZAHL PERSONEN</b>
bei Bekannten/Verwandten	7
bei Bekannten/Verwandten und im Auto	1
in einem Zelt	4
bei Bekannten/Verwandten und auf Spendenbasis in einem Hotel	1
auf Spendenbasis in einem Hotel	1
in einem Auto	1
gänzlich ohne Obdach auf der Straße	1
Frauenschutzhaus	1
keine Antwort	4
<b>gesamt</b>	<b>21</b>

### **Kommentar**

#### **Physischer und psychischer Stress als Folge nicht gewährter Unterbringung**

Besonders dramatisch erscheinen die oben geschilderten Situationen, wenn Kinder unmittelbar mitbetroffen sind. Erfahrungsgemäß müssen die Personen so lange mit den alternativen Lösungen auskommen, bis sie die genannten Zugangsvoraussetzungen des Sozialamtes erfüllen. Das dauert von einigen Tagen bis hin zu Wochen. Die Überbrückung dieser Phase ist für die Betroffenen mit emotionalem Stress und psychischer sowie physischer Anspannung verbunden.

#### **Geringe Chancen bei gerichtlichen Verfahren**

Die in der Vergangenheit unternommenen Versuche einiger mobiler EU-Bürger\*innen in Münster, rechtliche Schritte gegen die Ablehnung ihrer Unterbringung für sich und ihre Familie mangels Nachweisen einer Beschäftigung oder eines Leistungsbezugs beim Jobcenter oder Sozialamt einzulegen, blieben bislang ohne Erfolg.

#### **Sorge um die Kinder**

In Einzelfällen berichteten wohnungs- oder obdachlose mobile EU-Bürger\*innen mit Kindern, die beim Sozialamt eine Unterkunft angefragt haben und abgelehnt wurden, der BHST davon, dass Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes, sie darauf hingewiesen hätten, dass das Sozialamt bei fortbestehender Mittel- und daraus resultierender Obdachlosigkeit der Eltern das Jugendamt informieren müsste. Das führte seitens der betroffenen Eltern zu einer großen Verunsicherung und Angst davor, dass die Kinder seitens des Jugendamtes in Obhut genommen werden könnten. Die Eltern zeigten sich darüber bestürzt, da sie insbesondere zum Schutz ihrer Kinder das Sozialamt um Hilfe bitten würden. Genauere Informationen hierzu konnten nicht eruiert werden, da in keiner der Situationen Mitarbeitende der BHST persönlich anwesend waren. Fälle, in denen in Münster das Jugendamt eine Inobhutnahme von Kindern wegen Obdachlosigkeit der Eltern veranlasst hat, sind der BHST indes nicht bekannt.

## Ein Ausweg aus der Wohnungslosigkeit: Zugang zu regulärem Wohnraum

Die Befragungsergebnisse zeigten, dass von den 100 befragten Personen 39 % in einer Wohnung mit eigenem Mietvertrag lebten.

### Kommentar

Wohnungslose mobile EU-Bürger\*innen in Münster haben gemäß den Erfahrungen der BHST großen Unterstützungsbedarf beim Suchen und Finden angemessenen Wohnraums. Allgemein liegt die Leerstandsquote auf dem Münsteraner Wohnungsmarkt bei unter 1 %, zudem sind die Mieten, vor allem im Zentrum der Stadt, sehr hoch.

Leistungsbezieher\*innen stehen z. B. nur Wohnungen zur Verfügung, deren Miethöhe sich innerhalb vonseiten der Stadt festgelegter Grenzen bewegt. Weitere Gründe, aus denen mobile EU-Bürger\*innen die Wohnungslosigkeit nicht ohne Weiteres beenden können, sind unter anderem:

- ▶ niedriges Einkommen,
- ▶ Bezug staatlicher Unterstützungsleistungen wie z. B. ALG II oder Sozialhilfe,
- ▶ Diskriminierung,
- ▶ mangelnde Sprachkenntnisse.

Die Unterstützung erfordert einen hohen zeitlichen Arbeitsaufwand, z. B. für die Beantragung eines *Wohnberechtigungsscheines* (WBS). Ein WBS ermöglicht es einkommensschwachen Personen, Zugang zu sozial gefördertem Wohnraum zu erlangen. Auch die Internet- und Zeitungsrecherche und die Kontaktaufnahme zu Vermieter\*innen oder die Registrierung bei den Wohnungsbaugesellschaften nehmen viel Zeit in Anspruch und garantieren keinen Erfolg bei der Wohnungssuche.

In der Vergangenheit hat die BHST gute Erfahrungen mit dem an die EBM+ angegliederten Projekt *Wohnen und Alltag* gemacht. Hier haben zwei studentische Aushilfen die wohnungssuchenden EU-Bürger\*innen

nicht nur bei den o. g. Schritten unterstützt, sondern auch — im Erfolgsfall — beim Abschluss der Mietverträge und dem ersten Einleben im Quartier. Im Moment erfolgt seitens der Stadt Münster keine weitere finanzielle Förderung des Projektes.

Für die Schaffung verbesserter Zugänge wohnungsloser mobiler EU-Bürger\*innen engagiert sich aktuell auch der seit 1991 bestehende *Förderverein für Wohnhilfen e. V.*<sup>83</sup>, der von Mitarbeiter\*innen der Wohnungslosenhilfe Münster gegründet wurde. Im Förderverein treten sozial engagierte Einzelpersonen und Institutionen gemeinsam dafür ein, dass wohnungslose Menschen ein Zuhause zu finden. Ziel des Fördervereins für Wohnhilfen e. V. ist es, Wohnraum für wohnungslose Menschen zu schaffen und sie mit unterschiedlichen Hilfen und Diensten zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem die Identifikation von Hilfebedarfen verschiedener Zielgruppen und die Entwicklung von modellhaften Lösungen für innovative Bauprojekte.

## LEBENSUMSTÄNDE: EINKOMMEN UND FINANZIELLE SITUATION

Um zu verstehen, wie mobile EU-Bürger\*innen ihren Lebensunterhalt sicherstellen, wurde gefragt, ob sie ein Erwerbseinkommen haben, und wenn ja, um welches Einkommen es sich dabei handelte. Außerdem wurden Sie befragt, ob und wenn ja, welche staatlichen Unterstützungsleistungen sie erhielten.

### Erwerbseinkommen

Bevor die Ergebnisse der Befragung genauer in den Blick genommen werden, erfolgt an dieser Stelle eine Klärung des Begriffs des Arbeitnehmer\*innenstatus. Dieser „Status“ ist, wie eingangs (Punkt 1.1) erwähnt, von besonderer Bedeutung für das Recht auf Aufenthalt und die Sozialleistungsansprüche mobiler Unionsbürger\*innen, die sich aus ihrer Erwerbstätigkeit ergeben.

83 Für weitere Informationen zum Förderverein für Wohnhilfen e. V.: <http://wohnhilfen-muenster.de/> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

### **Begriffsklärung: Arbeitnehmer\*innenstatus**

Die Auslegung des Begriffs „Arbeitnehmer\*in“<sup>84</sup> führt immer wieder zu Unsicherheiten bzw. Uneinigkeiten bei der Prüfung des Rechts auf Freizügigkeit mobiler EU-Bürger\*innen oder der Gewährung von staatlichen Unterstützungsleistungen.<sup>85</sup> In der Rechtsprechung finden sich zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, die sich mit der Auslegung dieses Begriffs befassen. Ein solches Beispiel ist die folgende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH), die zeigt, dass auch eine Tätigkeit mit einem Monatseinkommen von 175 € bei einem Umfang von 5,5 Wochenstunden den Arbeitnehmer\*innenstatus begründen kann. Das Einkommen muss nicht den kompletten Lebensunterhalt abdecken. Voraussetzung ist aber, dass es sich um eine „tatsächliche und echte Tätigkeit“ handelt, bei der „jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält“<sup>86</sup>. Der Arbeitnehmer\*innenstatus besteht nicht nur während der eigentlichen Tätigkeit, sondern bei unfreiwilligem Verlust der Arbeit auch darüber hinaus. Wenn die Tätigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt wurde,

bleibt er für 6 Monate erhalten, dauerte die Beschäftigung länger als ein Jahr, hat er fortwährend bis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung Bestand.

Bei einem *Minijob* liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, je nach Stundenlohn, bei ca. 8-10 Stunden, manchmal aber auch darunter.<sup>87</sup> Bei einer *Teilzeitbeschäftigung*<sup>88</sup> sind es in der Regel 15-30 Stunden pro Woche, und bei einer *Vollzeitstelle* 38,5-40 Stunden pro Woche. Anders als bei einem Minijob werden bei einer *Teil- und Vollzeitbeschäftigung*<sup>89</sup> von Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen die Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt. Dies umfasst unter anderem die Krankenversicherung, die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung.<sup>90</sup>

Teil- oder Vollzeitbeschäftigungen werden in der Regel von den Behörden, wie z. B. Jobcenter oder Ausländerbehörde, als „den Arbeitnehmer\*innenstatus begründend“ anerkannt. Bei Minijobs mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 8 Stunden kann es, wie oben erwähnt, zu Problemen bei der Anerkennung seitens des Jobcenters kommen.

---

84 Die Besonderheiten bei der Auslegung des Begriffs Arbeitnehmer\*in bei selbständig tätigen Personen werden an dieser Stelle nicht weiter erläutert, da nur eine der befragten Personen selbstständig tätig war und der Fokus auf den Personen liegt, die sich in einem Angestelltenverhältnis befanden.

85 Im Rahmen der ersten Phase von PRODEC wurde zum Begriff der Arbeitnehmer\*in folgende Arbeitshilfe veröffentlicht: „The ‚working poor‘ and EU free movement: the notion of ‚worker‘ in the context of low-wage and low-hour employment“, sie ist verfügbar unter: <https://www.feantsa.org/download/working-poor-within-the-eu1026919265820446116.pdf> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

86 Vgl. EUGH, Urteil vom 04.02.2010 - Genc, C-14/09, verfügbar unter: [EUR-Lex - 62009CJ0014 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/lexicon/arbeitsagentur/minijob#:~:text=Definition%3A%20Minijobs%20sind%20geringf%C3%BCgige%20Besch%C3%A4ftigungen,sichern%20Minijobs%20sozial%20nicht%20ab) [zuletzt aufgerufen am 30.08.2021].

87 Definition der Bundesagentur für Arbeit: „Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen mit höchstens 450 Euro monatlichem Arbeitsentgelt oder einem Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr. Durch fehlende Beiträge zu den Sozialversicherungen sichern Minijobs sozial nicht ab.“ Verfügbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/minijob#:~:text=Definition%3A%20Minijobs%20sind%20geringf%C3%BCgige%20Besch%C3%A4ftigungen,sichern%20Minijobs%20sozial%20nicht%20ab> [zuletzt aufgerufen am 28.01.2021]. Der/die Arbeitgeber\*in zahlt für einen/eine Minijobber\*in monatlich eine Pauschale in die Rentenversicherung ein. Der/die Minijobber\*in ist grundsätzlich auch verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von 3,6 % des Einkommens in die Rentenversicherung einzuzahlen, kann sich aber auf Antrag davon befreien lassen.

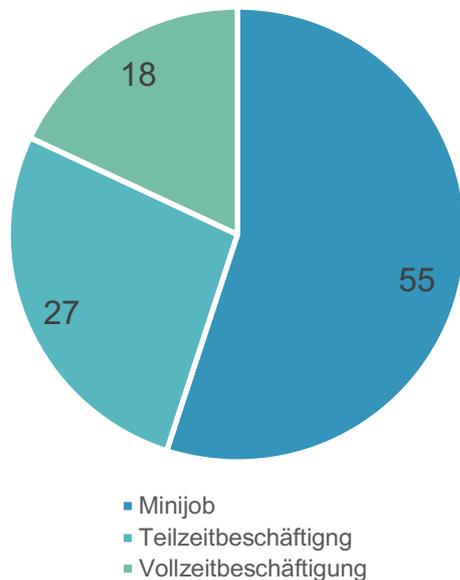
88 Als Teilzeitbeschäftigung wird laut Statistischem Bundesamt „jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit von vergleichbaren Personen in *Vollzeit* umfasst“ bezeichnet. Anders als bei einem Minijob werden hier Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet. Definition verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/teilzeittaetigkeit.html> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

89 Das Statistische Bundesamt definiert die Vollzeitbeschäftigung folgendermaßen: „Als Vollzeit gilt eine Beschäftigung, in der Personen regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten sollen. Die tarifvertragliche Arbeitszeit kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.“ Definition verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/vollzeittaetigkeit.html> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021]. Üblicherweise liegt die tägliche Arbeitszeit bei einer Vollzeitbeschäftigung bei 8 Stunden in einer 5-Tage-Woche.

90 Einen Überblick über die Sozialversicherungen und die jeweiligen Beiträge findet sich z. B. hier [https://www.haufe.de/personal/entgelt/beitragsaetze-zur-sozialversicherung\\_78\\_493770.html](https://www.haufe.de/personal/entgelt/beitragsaetze-zur-sozialversicherung_78_493770.html) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

ABBILDUNG 7: Arbeitnehmer\*innen (n = 60) in %

ARBEITNEHMER\*INNEN (n = 60)



Von den 100 befragten Personen gingen 60 % zum Zeitpunkt der Befragung einer Erwerbstätigkeit nach, davon hatten

- ▶ 55 % eine *geringfügige Beschäftigung*, einen sog. Minijob oder 450 € -Job,
  - ▶ davon die meisten (51 %) als Reinigungskraft
- ▶ 27 % (n = 16) eine *Teilzeitbeschäftigung*,
  - ▶ davon 50 % als Reinigungskraft,
  - ▶ 25 % als Helfer\*in und
  - ▶ 25 % machten keine weiteren Angaben.
- ▶ 18 % der 60 Arbeitnehmer\*innen gingen einer *Vollzeitbeschäftigung nach*,
  - ▶ darunter drei Reinigungskräfte,
  - ▶ zwei Helfer\*innen, jeweils eine Person als Lieferfahrer\*in, Lagerhelfer\*in und Maschinenführer\*in und

- ▶ drei Personen machten keine genaueren Angaben.

Alle erwerbstätigen Personen befanden sich in einem Angestelltenverhältnis. Eine Selbstständigkeit lag nur bei einer Person vor, dieser konnte die Person aber pandemiebedingt nicht nachgehen.

**Kommentar**

Wie die Ergebnisse zeigen, waren die Beschäftigungen, denen die befragten mobilen EU-Bürger\*innen nachgingen, zum größten Anteil geringfügige Beschäftigungen, d. h. sogenannte Minijobs oder Beschäftigungen in Zeitarbeits- bzw. Leiharbeitsfirmen. Diese Beschäftigungen lassen sich überwiegend mit dem Adjektiv „prekär“ beschreiben. Dafür sind verschiedene Gründe zu nennen, die im folgenden Abschnitt näher erläutert werden.

**Einkommen ist nicht bedarfsdeckend**

Das erzielte Arbeitseinkommen aus den oben genannten Beschäftigungen ist in vielen Fällen nicht ausreichend für die unabhängige Deckung des Lebensunterhalts. Häufig wird lediglich der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt. Dieser lag in Nordrhein-Westfalen für 2020 bei 9,35 €/Stunde, im 1. Halbjahr 2021 bei 9,50 €/Stunde.<sup>91</sup> Bei den Beschäftigungen im Reinigungsgewerbe wird ein Tariflohn gezahlt, der mit 10,80 €/Stunde (2020) bzw. 11,11 €/Stunde (2021) immerhin 1,45 €/Stunde (2020) bzw. 1,61 €/Stunde über dem Mindestlohn liegt.

Als Referenz dafür, ob eine Person die Möglichkeit hat, ihren Lebensunterhalt unabhängig sicher zu stellen, soll an dieser Stelle das „menschenwürdige Existenzminimum“ herangezogen werden. Das menschenwürdige Existenzminimum stellt die Berechnungsgrundlage für die Regelsätze<sup>92</sup> im Arbeitslosengeld II dar. 2021 liegt dieser Regelsatz für eine alleinstehende Person bei 446 €, 2020 lag er bei 432 €.<sup>93</sup>

91 Informationen verfügbar unter: <https://www.dgb.de/themen/++co++6ca263de-fb0e-11e9-bdcf-52540088cada#wiehoch2021> [zuletzt aufgerufen am 15.04.2021].

92 Hierzu die Definition der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg: „Die Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze erfolgt an Hand der statistisch erfassten Daten von rund 60.000 Haushalten zu Einnahmen und Ausgaben. Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe werden dabei nicht berücksichtigt. Die Höhe des Regelsatzes orientiert sich an den unteren 20 Prozent der Haushalte.“ Verfügbar unter: <https://www.lpb-bw.de/regelsatz-hartziv#c66742> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

93 Eine Tabelle zur Zusammensetzung des Hartz-IV-Regelsatzes für eine alleinstehende Person ist verfügbar unter: [Hartz IV Regelsatz 2021 \(lpb-bw.de\)](https://www.lpb-bw.de/regelsatz-hartziv#c66742) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

Minijobber\*innen können demnach mit einem Einkommen in Höhe von maximal 450 € „gerade so“ ihre anhand statistischer Erhebung ermittelten Regelbedarfe in Höhe von 446 €, allerdings ohne die Ausgaben für Wohnung und Heizung, sichern. Ein Leben, unabhängig von staatlichen Leistungen ist praktisch nicht möglich, es sei denn, die Person hätte keine Ausgaben für Unterkunft und Heizung. Aber auch dann wäre sie nicht in der Lage, ihren monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von ca. 190 € zu entrichten, der bei einem Minijob nicht durch den Arbeitgeber gezahlt wird. Mobile EU-Bürger\*innen mit einem Minijob sind in der Regel also in jedem Fall auf staatliche Leistungen angewiesen (siehe Fallbeispiel unter dem Punkt „Arbeitslosengeld II“). In Anbetracht der finanziellen Mittel, die als ausreichend für die Existenzsicherung erachtet werden, und der oft sehr niedrigen Einkommen ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Menschen nicht die Möglichkeit hat, Familienmitglieder, die z. B. im Herkunftsland in prekären Bedingungen leben, finanziell zu unterstützen.

Auch vollzeitbeschäftigte mobile EU-Bürger\*innen mit Kindern, die alleinerziehend sind, oder Paare mit Kindern, bei denen nur ein Elternteil arbeiten kann, können ihren Lebensunterhalt allein durch ihr Arbeitseinkommen nicht immer sicherstellen.

### ***Einkommen ist nicht gesichert***

Der zweite Hauptgrund für die prekäre Beschäftigungssituation mobiler EU-Bürger\*innen ist die oftmals fehlende Verlässlichkeit des Einkommens. Das heißt, dass die Personen zum Teil nur für wenige Tage, Wochen oder Monate befristet beschäftigt werden und/oder häufig zeitnah, d. h. innerhalb der Probezeit und oft unvorhersehbar, sozusagen von einem Tag auf den anderen, gekündigt werden, da die Auftragslagen der Firmen teilweise sehr stark schwanken. Bedingt durch die Pandemie wurde bzw. wird hier eine zusätzliche Verschärfung wahrgenommen. Dies gilt zum Beispiel für Reinigungsfirmen, die üblicherweise Mitarbeiter\*innen für die Reinigung von Schulen oder Kaufhäusern beschäftigen. Diese mussten — aufgrund der vorü-

bergehenden Schließungen wegen des pandemiebedingten Lockdowns — vielfach Personal entlassen bzw. konnten befristete Verträge nicht verlängern. Gleiches gilt auch für die Gastronomie. Der plötzliche Wegfall eines Einkommens führt in der Regel dazu, dass die Personen auf (höhere) Transferleistungen angewiesen sind. Diese werden aber vielfach (zu Unrecht<sup>94</sup>) erst nach Prüfung der Umstände gewährt, unter denen eine Person ihre Arbeit verloren hat, was mitunter mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

### ***Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung sind begrenzt***

Trotz der beschriebenen Problematiken, die sich aus prekärer Beschäftigung ergeben, sind Minijobs oder Jobs in Zeitarbeitsfirmen für eine Vielzahl gering qualifizierter mobiler EU-Bürger\*innen ohne oder mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache zu Beginn ihrer Erwerbsbiografie in Deutschland fast immer die einzige Möglichkeit, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erlangen. Der Zugang zu dieser Art der Arbeit ist einfach, weil die Arbeitgeber\*innen in den genannten Bereichen oftmals keine aufwändigen Bewerbungsverfahren durchführen, Nachweise einer beruflichen Qualifikation nicht benötigt und auch nicht verlangt werden und oftmals auch keine besonders guten Sprachkenntnisse gefordert werden.

In der Regel ist in der Folge der Aufnahme eines Minijobs die berufliche Weiterentwicklung schwierig. Eine geringfügige Beschäftigung auf Dauer in eine Teil- oder Vollzeitbeschäftigung umzuwandeln ist oft nicht möglich, weil z. B. seitens der Arbeitgeber\*innen kein wirtschaftliches Interesse daran besteht, Minijobs zu Teil- oder Vollzeitbeschäftigungen aufzustoßen. Der Wechsel von einer Beschäftigung in einem Minijob zu einer Teil- oder Vollzeitbeschäftigung, z. B. bei einem anderen Arbeitgeber, ist in der Regel auch erschwert, da mobile EU-Bürger\*innen nicht immer die Möglichkeit haben, ihre Deutschkenntnisse schnell zu verbessern, und auch keine Möglichkeit haben, ihre nicht vorhandenen beruflichen Qualifikationen neben der laufenden Tätigkeit nachzuholen

---

94 Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Freizügigkeitsgesetzes besagen nämlich: „Solange die Unfreiwilligkeitsbescheinigung nicht vorliegt, müssen das Jobcenter, Sozialamt bzw. die Ausländerbehörde davon ausgehen, dass der Verlust der Arbeit oder Selbstständigkeit unfreiwillig war — und zunächst einmal Leistungen erbringen. (AVV FreizügG; 2.3.1.2; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; 7.18)“, Voigt, 2017, S. 16, in: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, verfügbar unter: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/2017-11-13\\_broschuere\\_A4\\_unionsbuenger\\_aufgabe3\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_broschuere_A4_unionsbuenger_aufgabe3_web.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2020].

bzw. sich weiter zu qualifizieren oder fortzubilden.

Personen, die auf der Suche nach einer besser entlohnten Beschäftigung eine bestehende Tätigkeit eigenständig kündigen, können in Schwierigkeiten geraten, wenn sie nicht unmittelbar die neue Beschäftigung finden, die sie sich erhoffen. Eine solche „selbst herbeigeführte“ Arbeitslosigkeit führt dazu, dass die Personen ihre Ansprüche auf Transferleistungen ganz oder zumindest anteilig verlieren. Manche Unionsbürger\*innen, die einem Minijob nachgehen müssen, weil sie (temporär) nichts anderes finden, machen die Erfahrung, dass ihnen z. B. seitens der Behörden unterstellt wird, dass sie schlichtweg nicht mehr arbeiten *wollten*, sondern bewusst mit dem Bezug der Leistungen kalkulieren würden.

### **Gefahr ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse**

Weiterhin berichten mobile EU-Bürger\*innen in der Beratung von negativen Erfahrungen im Rahmen ihrer Arbeitssuche bzw. Tätigkeit. Vermeintliche Arbeitgeber\*innen lassen die Personen arbeiten und stellen keine Arbeitsverträge aus und zahlen keinen Lohn oder es wird eine Provision für einen Arbeitsvertrag verlangt, der schließlich gar nicht zustande kommt. In anderen Fällen kommt es trotz bestehender Verträge zu unrechtmäßigen Kündigungen, falschen Abrechnungen oder Versäumnissen bei den Lohnzahlungen. In den erstgenannten Konstellationen haben die Personen in der Regel aus Mangel an Beweisen oder Zeugen keine Chance, rechtliche Schritte einzuleiten. Vielfach haben sie auch Angst vor negativen Konsequenzen. Es sind Fälle bekannt, in denen Arbeitnehmer\*innen verbal oder körperlich bedroht wurden.

In den anderen Konstellationen besteht ggfs. die Möglichkeit für die Betroffenen, sich an ein Arbeitsgericht zu wenden, zum Beispiel, um einen nicht gezahlten Lohn einzuklagen oder rechtliche Schritte gegen eine unrechtmäßige Kündigung zu unter-



nehmen. Erstsprachliche Unterstützung bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen bietet neben vielen anderen das Projekt „Faire Mobilität“<sup>95</sup> des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) oder das Projekt „Würde und Gerechtigkeit“<sup>96</sup>.

Fälle von Arbeitsausbeutung in der Fleischindustrie, die in der jüngsten Vergangenheit vor allem im Zusammenhang mit COVID-19 für große mediale Aufmerksamkeit gesorgt haben, sind bei den mobilen EU-Bürger\*innen, die sich an die BHST wenden, bislang eher eine Ausnahme.<sup>97</sup>

### **Weitere Einkünfte**

Neben einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit existieren zahlreiche weitere Einkünfte, die mobilen EU-Bürger\*innen unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zustehen, wie z. B. Kindergeld oder Arbeitslosengeld, aber auch andere Einkünfte, die z. B. durch Betteln oder den Verkauf von Straßenmagazinen erzielt werden.

In Tabelle 12 werden nur die Leistungen bzw. Einkommen berücksichtigt, die von den befragten Personen als Einkünfte angegeben wurden.

95 Link zu „Faire Mobilität“ des DGB: <https://www.faire-mobilitaet.de/> [zuletzt aufgerufen am 06.05.2021].

96 Link zu „Würde und Gerechtigkeit“ <https://www.wuerde-gerechtigkeit.de/> [zuletzt aufgerufen am 06.05.2021].

97 Eine lesenswerte Studie zu Arbeitsausbeutung in der Fleischindustrie und bei Paketdiensten, die von der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel, ARBEIT UND LEBEN, Berlin-Brandenburg DGB/VHS e. V., erstellt wurde, findet sich hier: [https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/202006\\_Servicestelle\\_gegen\\_Zwangsarbeit\\_Analyse\\_Fleisch\\_und\\_Paketbranche\\_web\\_final.pdf](https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/202006_Servicestelle_gegen_Zwangsarbeit_Analyse_Fleisch_und_Paketbranche_web_final.pdf) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

**TABELLE 12:** Bezug monetärer Leistungen (n = 96) in %

<b>LEISTUNG</b>	<b>ANTEIL PERSONEN</b>
<b>Leistungen für Arbeitssuchende und Arbeitnehmer*innen</b>	
Arbeitslosengeld I (ALG I)	7
<b>Arbeitslosengeld II (ALG II, Hartz IV)</b>	<b>74</b>
<b>Leistungen für Rentner*innen oder (vorübergehend) erwerbsunfähige Personen</b>	
Sozialhilfe nach dem SGB XII	5
ausländische Rente	2
deutsche Rente	1
Waisenrente	1
<b>Leistungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung</b>	
Pflegegeld	1
<b>kindbezogene Leistungen</b>	
<b>Kindergeld</b>	<b>28</b>
Kinderzuschlag	6
Unterhaltsvorschuss	6
Unterhalt	1
Elterngeld	1
<b>Sonstige Leistungen bzw. Einkünfte</b>	
Wohngeld	7
Spenden	2
Betteln	2
Verkauf von Straßenmagazinen	2
<b>gar kein Einkommen (nur Naturalunterhalt durch Angehörige)</b>	<b>4</b>

### Kommentar

Die oben angeführte Auflistung der einzelnen Einkommensquellen offenbart die Komplexität der bürokratischen Anforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Beantragung der unterschiedlichen Leistungen zur berücksichtigen sind. Um sich in diesem Gebiet zurechtfinden zu können, benötigen Unionsbürger\*innen kompetente Beratung. Die Antragstellungen erfordern zudem ein hohes Maß an zeitlichen und personellen Ressourcen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass mobile EU-Bürger\*innen ohne Leistungsansprüche und solche, die ihre Ansprüche noch nicht durchsetzen konnten, in der Regel von absoluter Armut betroffen sind. Wohingegen es sich bei denen, die einer Beschäftigung nachgehen und die aufstockend ALG II beziehen müssen, meist um einen Zustand relativer Armut handelt.

Außerdem ist an dieser Stelle anzumerken, dass die jeweilige aktuelle Beschäftigungssituation und die jeweiligen Einkommensquellen bzw. laufenden Sozialleistungsbezüge nur eine Momentaufnahme darstellen. Es kann durchaus sein, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung Anträge gestellt haben, Ansprüche hatten, die Leistungen aber noch nicht bewilligt wurden. Gleichzeitig ist es möglich, dass Personen die Ansprüche auf die genannten Leistungen kurze Zeit später wieder verloren haben oder die Leistungen aus anderen Gründen eingestellt wurden.

Im Vergleich bezogen besonders viele Personen staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld II (71) und Kindergeld (27). Daher sollen diese beiden im Folgenden näher betrachtet werden.<sup>98</sup>

## Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II, auch Hartz IV oder abgekürzt ALG II genannt, zählt zu den staatlichen Sozialleistungen, wird von den städtischen Jobcentern gezahlt

und setzt sich aus kommunalen und Finanzmitteln des Bundes zusammen. Es dient der Absicherung des menschenwürdigen Existenzminimums (siehe Punkt 2.2.1) und kann auch aufstockend gewährt werden, wenn andere Einkünfte, z. B. Gehalt, Arbeitslosengeld I, Kindergeld etc., nicht zur vollständigen Deckung des Lebensunterhalts ausreichen. Die grundlegenden Voraussetzungen für den Bezug von ALG II sind Bedürftigkeit sowie Erwerbsfähigkeit. Ob diese und weitere Voraussetzungen vorliegen, wird eigens von den städtischen Jobcentern geprüft.

Für mobile EU-Bürger\*innen gelten neben den allgemeingültigen Voraussetzungen weitere Bedingungen für eine Leistungsberechtigung. Grundsätzlich sind sie in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen. Das gilt nur dann nicht, wenn sie bereits einen „Arbeitnehmer\*innen-Status“ nachweisen können, selbstständig tätig sind oder Familienangehörige der genannten Personengruppen sind.

Das Jobcenter in Münster erkennt einen Arbeitnehmer\*innen-Status bei einer Tätigkeit von mindestens acht Wochenstunden an. Des Weiteren gilt auch für Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige, die ihre Arbeit unfreiwillig verloren haben, innerhalb der ersten drei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland ein Leistungsanspruch.

Um darüber hinaus ALG II beziehen zu können, müssen mobile EU-Bürger\*innen zu einer der nachfolgenden Personengruppen gehören:

- ▶ Arbeitnehmer\*innen,
- ▶ selbstständig Erwerbstätige,
- ▶ Nicht-Erwerbstätige nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit (je nach Dauer und Art der Tätigkeit kann hier auch vorrangig ein Anspruch auf ALG I bestehen),
- ▶ Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011<sup>99</sup>,

<sup>98</sup> Zum Beispiel bietet die Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmer\*innen weitere Informationen zu den in Tabelle 12 genannten Leistungen. Verfügbar unter: [EU-Gleichbehandlungsstelle \[zuletzt aufgerufen am 25.05.2021\]](#).

<sup>99</sup> Am 6. Oktober 2020 hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil entschieden, dass Menschen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (schulpflichtige Kinder von EU-angehörigen, ehemaligen Arbeitnehmer\*innen und deren Eltern) in Deutschland nicht pauschal von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen werden dürfen: <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-181/19>. Dies hat in der Praxis für viele Familien zu einer deutlichen Besserstellung hinsichtlich der Leistungsschlüsse für Unionsbürger\*innen geführt; vgl. Voigt, 2021, S. 1. Arbeitshilfe verfügbar unter: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/SGB-2\\_schulkinder\\_2020\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/SGB-2_schulkinder_2020_web.pdf) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

- ▶ Daueraufenthaltsberechtigte nach fünfjährigem Aufenthalt,
- ▶ Familienangehörige der oben genannten Personengruppen.

Arbeitssuchende Unionsbürger\*innen, die keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind gesetzlich von ALG II ausgeschlossen.

Tabelle 13 gibt Aufschluss darüber, wie viele der befragten Personen, die einer Beschäftigung nachgingen, aufstockend ALG II bezogen, da sie allein vom Lohn den Lebensunterhalt für sich und ggfs. ihre Familien nicht sicherstellen konnten.

**TABELLE 13:** Arbeitnehmer\*innen mit und ohne aufstockenden Bezug von ALG II (n = 60) in %

BESCHÄFTIGUNG	MIT ALG-II-BEZUG	OHNE ALG-II-BEZUG	SUMME
Minijob (n = 33)	15	85	100
Teilzeitbeschäftigung (n = 16)	19	81	100
Vollzeitbeschäftigung (n = 11)	64	36	100

Die Tatsache, dass mobile EU-Bürger\*innen ergänzende finanzielle Unterstützung z. B. in Form von ALG II benötigen, zeigt, dass das Arbeitseinkommen, das sie erzielen, in den meisten Fällen nicht bedarfsdeckend ist.

Mithilfe der folgenden Fallbeispiele sollen die oben genannten Zusammenhänge praktisch veranschaulicht werden.

### Fallbeispiel I

*Herr K. und Frau N. sind ein nicht verheiratetes Paar, das ursprünglich aus Rumänien kommt und seit mehreren Jahren in Münster lebt. Sie haben einen gemeinsamen Sohn U., der 7 Jahre alt ist. Die Familie ist derzeit in einer Notunterkunft für wohnungslose Familien untergebracht. Herr K. hat einen Minijob und verdient 450 € im Monat. Für den Sohn U. erhält der Vater Kindergeld in Höhe von 219,00 €.*

*Die 450 € Einkommen decken das „menschwürdige Existenzminimum“ bzw. den Regelbedarf eines Erwachsenen ab, das 2021 bei 401 € im Monat für volljährige Partner\*innen liegt. Der Regelbedarf Frau N. liegt bei 401 €, der des Sohnes bei 309 €.*

*Die Regelbedarfe aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft werden zusammengerechnet und mit den Kosten für Unterkunft und Heizung addiert. Liegt ein Mehrbedarf, z. B. aufgrund einer Schwangerschaft, vor, erhöht sich der Regelbedarf. In einem dritten Schritt werden dann die Einkünfte subtrahiert, wobei grundsätzlich ein Grundfreibetrag von 100,00 €<sup>100</sup> auf das Erwerbseinkommen berücksichtigt wird. Ein weiterer Freibetrag, der abgezogen wird, wird anhand der Höhe des Einkommens errechnet.<sup>101</sup> Hinzugerechnet werden dann noch die individuellen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die von den Jobcentern direkt an die Versicherungen gezahlt werden. Von den 1.212,00 € werden 600,00 € direkt an die Stadt Münster für die Kosten der Unterkunft gezahlt. Herr K. erhält 612,00 € auf sein Bankkonto.*

100 Der sog. Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II, verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_11b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_11b.html) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

101 Der sog. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II, verfügbar unter: s. o.

## Fallbeispiel II

Das zweite Fallbeispiel verdeutlicht, in welchen hochgradig komplexen finanziellen Situationen Familien sich aufgrund des geschilderten „Leistungsdschungels“ befinden können:

*Familie M. lebt seit mehr als 4 Jahren in Münster und kommt ursprünglich aus Spanien. Die Familie besteht aus den Eltern und 5 Kindern. Der älteste Sohn I. ist bereits erwachsen. Frau M. ist spanische Staatsangehörige, Herr M. marokkanischer Staatsangehöriger mit einer EU-Aufenthaltskarte. Die Eltern sind verheiratet. Die Kinder haben inzwischen die spanische Staatsangehörigkeit. Das jüngste Kind ist 2 Jahre alt und in Deutschland geboren.*

*Herr M. hat eine Vollzeitbeschäftigung in einer Reinigungsfirma. Frau M. arbeitet bei derselben Firma in einem Minijob. Der Arbeitnehmerstatus von Herrn M. überträgt sich nicht auf seine Familie, da er kein EU-Bürger ist. Der Sohn I. hatte einen Ausbildungsplatz als KFZ-Mechatroniker, den er verloren hat. Derzeit besucht er eine Berufsschule.*

*Das Einkommen von Herrn und Frau M. ist, zusammen mit dem Kindergeld, nicht bedarfsdeckend. Für den Bezug von ALG II ist es aber zu hoch. Daher bekommen Herr M. und Frau M. Wohngeld und Kinderzuschlag. Eine Zeitlang bezogen sie zusätzlich noch Elterngeld für den jüngsten Sohn. Somit hat die Familie insgesamt vier verschiedene monetäre Leistungen und zwei Arbeitsgehälter. Also in der Summe sechs Einkommensquellen.*

## Kindergeld

Das Kindergeld ist eine Familienleistung, die dazu dient, den Mehraufwand, der Familien z. B. durch Unterhalt und Ausbildung der Kinder entsteht, auszugleichen. Im Jahr 2020 lag die Höhe des Kindergelds in Deutschland bei 204 € pro Kind (210 € für das dritte Kind und 235 € für jedes weitere Kind). Seit dem 01.01.2021 wurde das Kindergeld auf 219 € (bzw. 225 € und 250 €) erhöht.

Grundsätzlich besteht sowohl für leibliche Kinder als auch für Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder und Enkelkinder, die im selben Haushalt mit der antragstellenden Person leben, ein möglicher Kindergeldanspruch. Anspruchsberechtigte für das Kindergeld sind in der Regel nicht die Kinder selbst, sondern die Eltern, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Großeltern, bei denen das Kind lebt. Diese müssen den Antrag bei der für ihre Region zuständigen Familienkasse schriftlich stellen. Der Antrag gilt rückwirkend für die letzten sechs Monate vor der Antragsstellung, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Alter des Kindes spielt ebenfalls eine Rolle: Für Kinder bis 18 Jahre besteht stets ein Kindergeldanspruch. Für volljährige Kinder kommen zusätzliche Voraussetzungen, wie z. B. das Absolvieren einer beruflichen Ausbildung, hinzu. Überdies ist es möglich, dass volljährige Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben, das Kindergeld auf Antrag direkt erhalten. Dieses Verfahren nennt sich Abzweigungsantrag.

Mobile EU-Bürger\*innen<sup>102</sup> können deutsches Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Sie müssen als unbeschränkt einkommensteuerepflichtig oder als beschränkt einkommensteuerepflichtig gelten.<sup>103</sup>

102 Die seit dem 16.9.2019 geltenden gesetzlichen Regelungen zu den Kindergeldansprüchen von EU-Bürger\*innen sind in § 62 Abs. 1a Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt. Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_62.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_62.html) [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

103 Jede natürliche Person, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat, gilt nach dem Einkommensteuergesetz bereits mit der Geburt als einkommensteuerepflichtig. Das heißt, dass sie auf ihr erzieltes Einkommen Steuern zu entrichten hat. Nähere Informationen finden sich auf den Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern, z. B. hier: [https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer\\_node.html#js-toc-entry5](https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html#js-toc-entry5) [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

Als *unbeschränkt einkommensteuerpflichtig* gelten mobile EU-Bürger\*innen dann, wenn sie

- ▶ ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder
- ▶ nicht in Deutschland wohnen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber mindestens 90 % des Einkommens in Deutschland erwirtschaften und beim zuständigen Finanzamt eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beantragen.

Als *beschränkt einkommensteuerpflichtig* gelten sie, wenn sie

- ▶ nicht in Deutschland wohnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber sozialversicherungspflichtig (d. h. in Teil- oder Vollzeit) beschäftigt sind.

Während der ersten drei Monate nach Wohnsitzverlegung oder Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland haben mobile EU-Bürger\*innen keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in dieser Zeit keine inländischen Einkünfte haben. Dazu zählt das Arbeitseinkommen (nichtselbständig oder selbständig) oder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

Für einen Kindergeldanspruch müssen mobile EU-Bürger\*innen freizügigkeitsberechtigt sein, d. h. einer Arbeit nachgehen oder Familienangehörige eines oder einer freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger\*in (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2-7 FreizügG/EU) sein. Nicht erwerbstätige mobile EU-Bürger\*innen und ihre Familienangehörigen müssen zur Aufrechterhaltung ihres Freizügigkeitsrechts über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Für Personen, deren Freizügigkeitsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU), besteht kein Anspruch auf Kindergeld. In Fällen, in denen mobile EU-Bürger\*innen sich vor Beginn der Arbeitssuche bereits aufgrund eines anderen Freizügigkeitsrechts in Deutschland aufgehalten haben, gilt dieser Ausschluss nicht. Dies gilt zum Beispiel, wenn

die Personen zuvor bereits gearbeitet haben. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht auch dann, wenn ein Aufenthaltsrecht gem. Art. 10 VO 492/2011 vorliegt.

Mobile EU-Bürger\*innen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, können unter bestimmten Umständen auch für ihre im Ausland lebenden Kinder, zumindest anteilig, deutsches Kindergeld beziehen. Hierzu gibt es besondere Anweisungen der Familienkassen zu sogenannten grenzüberschreitenden Fällen. Ob die genannten Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft die Familienkasse in eigener Sache. Damit die Familienkassen den Antrag auf Kindergeld bearbeiten können, müssen mobile EU-Bürger\*innen und ggfs. ihre Kinder über ihre Steueridentifikationsnummer<sup>104</sup> (Steuer-ID) zu identifizieren sein. Die entsprechenden Antragsunterlagen und Nachweise können entweder schriftlich oder online bei der zuständigen Familienkasse eingereicht werden. Nach Prüfung des Antrags und wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Geld auf das Bankkonto der antragstellenden Person überwiesen. Das Kindergeld gilt als vorrangige Leistung und wird von Leistungsgewährenden Behörden, wie zum Beispiel vom Jobcenter, als Einkommen angerechnet.

Solange die Familienkasse noch nicht über einen Kindergeldantrag entscheiden hat, erhalten beispielsweise Bezieher\*innen von ALG II den Betrag zunächst als Vorleistung vom Jobcenter. Die Familienkasse erstattet bei Bewilligung das Geld dann zunächst an das in Vorleistung gegangene Jobcenter. In der Beratungspraxis der BHST führte dies wiederholt zu Irritationen seitens der Klient\*innen, da sie nicht verstehen, dass das Kindergeld, auf das sie mitunter Wochen bis Monate warten müssen, gar nicht als zusätzliches Einkommen gilt, sondern lediglich „verrechnet“ wird.

Die *Ergebnisse der Umfrage* zeigen, dass – verglichen mit dem Anteil an Personen, die Kinder haben (69) – die Anzahl der Personen, die Kindergeld beziehen, mit 27 auf den ersten Blick als gering anzusehen ist.

---

<sup>104</sup> Die Steuer-ID einer Person wird über das Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Eine Steuer-ID wird für alle in Deutschland gemeldeten Personen vergeben. Für EU-Bürger\*innen wird sie automatisch vergeben, sobald diese sich erstmals bei der Meldebehörde in der Gemeinde in Deutschland anmelden, in der sie ihren Wohnsitz haben. Die Identifikationsnummer wird schriftlich mitgeteilt. Mobile EU-Bürger\*innen, die nicht in Deutschland gemeldet sind, da sie sich z. B. nur vorübergehend zum Arbeiten in Deutschland aufhalten, oder obdachlose Personen müssen einen gesonderten Antrag auf Erteilung einer Steuer-ID stellen. Weitergehende Informationen finden sich z. B. auf den Seiten der Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmer\*innen: <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/neu-in-deutschland/steuern> [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

Unklar ist hier allerdings, ob die Antworten sich immer auf die jeweilige Person beziehen, die tatsächlich den Kindergeldanspruch hat, oder ob die Frage allgemein für die Familie beantwortet wurde.

Schaut man auf die alleinerziehenden Personen, bezieht genau die Hälfte, nämlich sieben Personen, Kindergeld.

### *Kommentar*

Die Ergebnisse könnten ein Indiz dafür sein, dass es für mobile EU-Bürger\*innen mitunter sehr schwierig ist, Zugang zu Kindergeld zu bekommen. Das entspricht sowohl den Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis der BHST als auch anderer Beratungsstellen bundesweit.<sup>105</sup>

Zum Teil erhalten die Personen von den Familienkassen Auflistungen mit bis zu 20 geforderten Dokumenten, die teilweise nicht einmal relevant für die Anspruchsbegründung sind und über das erforderliche Maß an Angaben zur Anspruchsprüfung, wie etwa dem gewöhnlichen Aufenthalt, der Steuerpflicht oder der (ggf. früheren) Ausübung einer Erwerbstätigkeit, hinausgehen. Viele mobile EU-Bürger\*innen sind erfahrungsgemäß aufgrund sprachlicher Barrieren sowie Unkenntnis bürokratischer Abläufe nicht in der Lage, diese Anforderungen der Familienkassen zu erfüllen und die verlangten Dokumente beizubringen, und benötigen daher Unterstützung, z. B. durch Sozialberatungsstellen. Dies stellt auch die Berater\*innen vor große Herausforderungen und ist teilweise mit enormem zeitlichen Aufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass Personen, die keine derartige Unterstützung erhalten, ihre Rechtsansprüche auf Kindergeld vielfach und zu Unrecht nicht durchsetzen können.

## Schulden

Das oben beschriebene Einkommen wird natürlich auch durch Ausgaben beeinflusst. Gemäß den Erfahrungen der BHST sind besonders Personen oder Haushalte mit niedrigem Einkommen gefährdet, sich durch unvorhergesehene Ausgaben oder unüberlegt abgeschlossene Verträge oder Ratenkäufe zu verschulden. Auch die Sprachbarriere spielt beim Thema Verschuldung eine erhebliche Rolle.

Fast die Hälfte aller befragten Personen (49 %) gab an, Probleme mit Schulden bei verschiedenen Dienstleistern und/oder Behörden zu haben. Die Schulden bestanden in den unterschiedlichsten Bereichen, es wurde aber nicht genauer erfragt, um nicht zu sehr in die Privatsphäre der Personen zu dringen.

### *Kommentar*

Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der BHST zeigen, dass es sich dabei um Schulden aus Mobilfunkverträgen, Bußgeldern für Fahren ohne Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln, Internetanschlüsse, Beitragsschulden bei Krankenkassen etc. handelt. Nicht selten haben mobile EU-Bürger\*innen aber auch Schulden bei Behörden, da z. B. Leistungen zurückgezahlt werden müssen, wenn z. B. durch Überstunden ein höheres Arbeitseinkommen erzielt wurde als zunächst angenommen. Auch das Bezahlen eines Einkaufs mit der Bankkarte, ohne tatsächlich Geld auf dem Konto zu haben, kann immense Kosten nach sich ziehen.

Die Klärung einer Schuldenproblematik kann viel Zeit in Anspruch nehmen und erfordert ein hohes Maß an Fachwissen. Es gibt in Münster verschiedene professionelle Beratungsstellen für Menschen mit einer Schuldenproblematik. Oftmals haben mobile EU-Bürger\*innen bedingt durch die Sprachbarriere Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Hilfen durch eine Schuldner\*innenberatung. Für Personen, die niemanden kennen, der übersetzen kann, ist diese Hilfe daher oft nicht zugänglich und Kosten für Sprachmittler\*innendienste sind für sie nicht finanzierbar. Betroffene Personen stehen oftmals unter großem finanziellen aber auch psychischen Druck. Sie erhalten Briefe, Anrufe und sogar Hausbesuche von Inkassounternehmen, Gerichtsvollzieher\*innen oder Vollstreckungsbeamten\*innen, die sie nicht verstehen. Oder sie vereinbaren Ratenzahlungen, die sie nicht einhalten können, wodurch sich die Lage noch weiter verkompliziert. Eine weitere Problematik ist, dass Personen mit einer Schuldenproblematik in einem zentralen Verzeichnis, der SCHUFA<sup>106</sup>, registriert werden. Menschen mit einem negativen SCHUFA-Score haben z. B. große Probleme, eine Mietwohnung zu finden, da Vermieter\*innen teilweise über die Daten, die bei der SCHUFA registriert sind, verlangen können.

<sup>105</sup> Nähere Informationen dazu unter dem Punkt „Probleme bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen“.

<sup>106</sup> Dort wird ein Score errechnet, der Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person gibt.

Die Erkenntnisse zeigen auf, wie wichtig es ist, die Personen möglichst präventiv über die Fallstricke zu informieren, die zur Entstehung einer Schuldenproblematik führen. Sollte es bereits zu einer Schuldenproblematik gekommen sein, ist Unterstützung dabei notwendig, diese möglichst nachhaltig in den Griff zu bekommen und keine weiteren Schulden

mehr zu verursachen. In Einzelfällen kann die Unterstützung der Personen in einem Insolvenzverfahren über die genannten professionellen Schuldnerberatungsstellen ein Ausweg sein. Voraussetzung hierfür sind jedoch ausreichende Sprachkenntnisse und ein hohes Maß an Mitarbeit der Betroffenen.

### Fallbeispiel

Ein Fallbeispiel einer Familie aus Bulgarien zeigt, wie schnell Schulden aufgrund von Unwissenheit und sprachlichen Barrieren entstehen können.

*Familie L., bestehend aus Vater, Mutter und zwei Kindern sind Ende des Jahres 2019 nach Münster migriert. Der Vater arbeitet und erhält aufstockend zu seinem Gehalt ALG II. Die Familie hatte grundsätzlich keine Schuldenproblematik.*

*Mit Aufkommen der Pandemie im Frühjahr 2020 eröffnete die örtliche Bank, bei der Herr L. sein Konto hat, ihren Kund\*innen die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Kredits in Höhe von 2.000 €. Herr L. verstand es so, dass er dieses Geld, bedingungslos vom Konto abheben konnte. Aufgrund der Sprachbarriere, des Mangels an Aufklärung und des einfachen Zugangs zum Angebot ging Herr L. davon aus, es handle sich hierbei um eine einmalige Hilfe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, die den Kund\*innen durch die Sparkasse ausgezahlt werde. Er hob die Summe in Höhe von 2.000 € ab, womit er den Kreditrahmen seines Kontos erheblich überzog. Allein durch die Kontoüberziehung entstanden Herrn L. hohe Zinsen für den Dispositionskredit.*

*Nur mit Unterstützung von Sprachmittler\*innen konnte Herr L. das Gespräch mit der Bank führen, um zu klären, was genau vorgefallen war und wie die unfreiwillige Kreditaufnahme und die damit verbundene Schuldenproblematik zu klären sei.*

*Vonseiten der Bank gab es wenig Verständnis für seine Situation, sodass Herr L. den abgehobenen Betrag plus Zinsen in einer Ratenzahlungsvereinbarung zurückzahlen musste.*

### Sonderfall: Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII<sup>107</sup>

Wengleich keine der Personen zum Zeitpunkt der Befragung diese Leistungen bezogen hat, soll diese Sonderform der Sozialhilfe, die ausschließlich für mobile EU-Bürger\*innen vorgesehen ist, hier kurz erwähnt werden.

Die sogenannten *Überbrückungsleistungen* sind für mobile EU-Bürger\*innen, die von den regulären Leistungen ausgeschlossen sind. „Das soll verhindern, dass sie mittellos dastehen“ (Bundesregierung,

2016).<sup>108</sup> Die Leistungen können in einem Zeitraum von zwei Jahren einmal für die Dauer von einem Monat beantragt werden und beinhalten Kosten für Ernährung, Körperpflege und Gesundheitspflege, Unterkunft und Heizung, die Gesundheitsversorgung bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen und Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Weiterhin besteht Anspruch auf darlehensweise Gewährung der angemessenen Rückreisekosten (§ 23 Abs. 3a SGB XII). Eine Zahlung von Überbrückungsleistungen für einen längeren Zeitraum ist unter bestimmten Umständen möglich. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

---

107 Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_23.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_23.html) [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

108 Siehe hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/sozialleistungen-fuer-eu-auslaender-346428> [zuletzt aufgerufen am 25.05.2021].

„Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.“<sup>109</sup>

In der Praxis werden die Überbrückungsleistungen von vielen Sozialämtern, so auch vom Sozialamt Münster, nur dann gewährt, wenn die Antragsteller\*innen explizit den Wunsch zur Ausreise erklären, weshalb nicht viele Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die verbindliche Erklärung des Ausreisewillens, als Bedingung für den Bezug der Überbrückungsleistungen, steht allerdings nicht explizit im Gesetzestext. Für die Gewährung der Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII ist laut diversen Sozialgerichten, darunter auch das Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen, keine Formulierung eines Ausreisewillens erforderlich.<sup>110</sup> Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt diese Rechtsauffassung.<sup>111</sup>

## Probleme bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen

Hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen werden landesweit, sowohl von den Betroffenen als auch von Beratungsstellen, eine Zunahme der Komplexität der bürokratischen Anforderungen und als diskriminierend wahrgenommene Strukturen festgestellt. Zur Verdeutlichung der Problematik hierzu einige Informationen aus weiteren Quellen.

Zum Thema „Schwierigkeiten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen“ hat die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege*<sup>112</sup> (BAGFW) 2020 eine Online-Umfrage unter den Beratungsstellen (darunter Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer, EHAP-Projekte, Wohnungslosenhilfeeinrichtungen etc.) der Mitglieder der Verbände durchgeführt.

Insgesamt haben sich 396 Einrichtungen auf den Fragebogen zurückgemeldet. Wenngleich die Umfrage auch nicht als repräsentativ einzustufen ist, so offenbart sie doch, dass bundesweit in einem „nennenswertem Umfang“ Schwierigkeiten mobiler

109 Vgl. ebd. (§ 23 SGB XII Absatz 3).

110 Siehe hierzu: LSG NRW (7. Senat); Beschluss vom 30. Januar 2019; L 7 AS 2006/18 B ER, und LSG NRW (7. Senat); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18 B ER; LSG Hamburg (4. Senat), Beschluss vom 21. Februar 2018; L 4 SO 10/18 B ER; SG Hildesheim (55. Kammer); Beschluss vom 13. Februar 2017; S 55 AS 4029/17 ER.

111 Siehe hierzu: [https://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/Schreiben\\_BMAS\\_Ausreisewillen.pdf](https://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/Schreiben_BMAS_Ausreisewillen.pdf) [zuletzt abgerufen am 17.05.2021]. Auch in einem Hauptsacheverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist diese Rechtsauffassung im Juli 2019 per Urteil bestätigt worden (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg vom 11.07.2019 zum Az. L 15 SO 181/18). So hat das Gericht festgestellt, dass „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 SGB XII die Pflicht vorsehen, in Fällen außergewöhnlicher Härte auch längere Zeit und ohne eine festgelegte Frist vorübergehende Überbrückungsleistungen zu gewähren. Bei Unionsbürger\*innen sei diese außergewöhnliche Härte stets so lange anzunehmen, wie die Ausländerbehörde keinen Verlust der Freizügigkeit festgestellt habe und somit keine Ausreisepflicht bestehe bzw. keine Abschiebung erfolge. Der Entscheidung entsprechend gewährt die Berliner Sozialverwaltung seit dem 12.11.2019 neu zugewanderten Unionsbürger\*innen, die von den Leistungsausschlüssen betroffen sind, unbefristete Überbrückungsleistungen gemäß § 23 SGB XII. Siehe hierzu: Rundschreiben Soz Nr. 04/2017 über Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen aus der Schweiz und aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Norwegen, Liechtenstein und Island mit Änderungen vom 12. November 2019. Verfügbar unter: [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017\\_04-613035.php#p2019-11-12\\_1\\_16\\_1](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_04-613035.php#p2019-11-12_1_16_1) [zuletzt aufgerufen am 17.05.2021].

112 In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. arbeiten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) zusammen mit der Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit mithilfe gemeinschaftlicher Initiativen und sozialpolitischer Aktivitäten; vgl. BAGFW, 2021, verfügbar unter: <https://www.bagfw.de/ueber-uns/mitgliedsverbaende> [zuletzt aufgerufen am 07.05.2021].

EU-Bürger\*innen bei der Inanspruchnahme von den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und bei der Durchsetzung von Kindergeldansprüchen bestehen und dass „eine (rechtswidrige) Verweigerung von Leistungsansprüchen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nicht nur in Einzelfällen vorkommt“ (vgl. BAGFW, 2021, S. 5). Die wichtigsten Ergebnisse beziehen sich u. a. auf folgende problematische Tatbestände, die die befragten Einrichtungen aus ihrer Beratungspraxis zurückmeldeten.

Im Bereich der Jobcenter, die für die Gewährung von ALG II zuständig sind, wurden zum Beispiel folgende Erfahrungen gemacht:

- ▶ Anträge von mobilen EU-Bürger\*innen wurden wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht entgegengenommen.
  - ▶ 167 von 396 Einrichtungen (43 %) berichteten von mindestens einem Fall
  - ▶ 26 % dieser 167 Einrichtungen stellten 10 bis 50 Fälle fest
- ▶ Der Arbeitnehmer\*innenstatus wurde zu Unrecht angezweifelt.
  - ▶ 180 von 369 Einrichtungen (45 %) berichteten von mindestens einem Fall
  - ▶ 32 % dieser 180 Einrichtungen stellten 10 bis 50 Fälle fest
- ▶ Jobcenter äußern die Unterstellung, dass mobile EU-Bürger\*innen nur aus dem Grund eine Beschäftigung aufgenommen hätten, um Leistungen zu beantragen.
  - ▶ 74 der 396 Einrichtungen (19%) berichteten von mindestens einem Fall
  - ▶ 24 % dieser 74 Einrichtungen stellten 10 bis 50 Fälle fest

Bei den Familienkassen wurde u. a. von folgenden Erfahrungen berichtet:

- ▶ Die Familienkassen fordern EU-Bürger\*innen weitergehende Dokument als von deutschen, die teilweise nicht im direkten Zusammenhang mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zusammenhängen.
  - ▶ 196 von 396 Einrichtungen (49 %)
- ▶ Es gibt Fälle in denen die Familienkassen ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Familienleistungen in den jeweiligen Staaten gemäß Art 76. der EU-Verordnung 883/2004<sup>113</sup> nicht nachkommen.
  - ▶ 38 von 396 Einrichtungen (10 %)

Besonders bezeichnend für die Diskriminierung mobiler EU-Bürger\*innen durch Leistungserbringer ist die Debatte um eine an die Öffentlichkeit gelangte, eigentlich für den internen Dienstgebrauch vorgesehene, Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Titel *„Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“*<sup>114</sup> (früherer Titel: „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“). Ziel der Arbeitshilfe ist laut Angaben der BA die Erkennung eines vermeintlichen Missbrauchs von Sozialleistungen aufgrund eines vorgetäuschten Arbeitnehmer\*innenstatus durch EU-Bürger\*innen, der von den Jobcentern besonders genau und besonders kritisch geprüft werden soll.<sup>115</sup>

Verschiedene Autor\*innen, unter anderem das *Netzwerk Europa in Bewegung* sprechen in ihrer Analyse einer Vorgängerversion der Arbeitshilfe von 2019 davon, dass EU-Bürger\*innen in prekären Arbeitsverhältnissen mit dieser Arbeitshilfe seitens der BA unter Generalverdacht des Sozialleistungsbetrugs gestellt, kriminalisiert und rassistisch diskriminiert werden mit dem Ziel, den Bezug von Sozialleistungen durch EU-Bürger\*innen zu verhindern.<sup>116</sup>

---

113 Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:166:0001:0123:de:PDF> [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

114 Link zur Arbeitshilfe: [Arbeitshilfe\\_zu\\_EU-Freizuegigkeit\\_internes\\_Papier.pdf](Arbeitshilfe_zu_EU-Freizuegigkeit_internes_Papier.pdf) (tacheles-sozialhilfe.de) [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

115 Vgl. Thomé und Voigt, 2021, Stellungnahme und weitere Materialien verfügbar unter: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2748/> [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

116 Die Analyse findet sich hier: <https://europainbewegung.de/analyse-der-arbeitshilfe/> [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

Verdachtsmomente auf Betrugsversuche, die hinsichtlich der Arbeitsstellen und der Begleitumstände besonders geprüft werden sollen, sind z. B.:

- ▶ der Wechsel von größeren Arbeitgebern hin zu kleineren,
- ▶ die Arbeit im Bau-, Reinigungs- und Transportgewerbe,
- ▶ ungeschickt oder sehr einheitlich ausgefüllte Einkommens- und sonstige Bescheinigungen,
- ▶ Kündigung nach kurzer Zeit.

Diese Punkte sprechen laut Auffassung des Netzwerks Europa in Bewegung (2019) vor allem für eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor, aber nicht notwendigerweise für die Vortäuschung einer Arbeitnehmer\*inneneigenschaft.

Gleiches gilt für die folgenden Verdachtsmomente, wie z. B., wenn

- ▶ die Personen häufig vom selben Dolmetscher begleitet werden,
- ▶ die Anträge trotz schlechter Deutschkenntnisse gut ausgefüllt sind oder
- ▶ im Gespräch mit Arbeitsvermittlern eine Erhöhung der Arbeitszeiten angekündigt wird.

Diese können z. B. auch darauf hinweisen, dass Personen die Hilfe von Beratungsstellen oder solidarische Unterstützung durch Kolleg\*innen erhalten, und sprechen ebenso nicht notwendigerweise für Betrugsversuche seitens der Antragssteller\*innen.<sup>117</sup>

### Fallbeispiel

*Frau R. ist bulgarische Staatsangehörige. Sie ist alleinerziehend und hat einen 5 Jahre alten Sohn, der in eine Kita geht. Sie lebt mit ihrem Sohn in einer Wohnung mit eigenem Mietvertrag. Frau R. hatte bis März 2021 einen Minijob als Reinigungskraft, der ihr wegen der pandemiebedingt schlechten Auftragslage ihres Arbeitgebers gekündigt wurde. Da die Unfreiwilligkeit des Verlusts der Arbeit anerkannt wurde, war sie nach der Kündigung für weitere sechs Monate leistungsberechtigt nach dem SGB II und erhielt ALG II.*

*In diesen sechs Monaten fand sie auch aufgrund der Auswirkungen des Lockdowns keine neue Beschäftigung, außerdem wurde Frau R. in dieser Zeit ein zweites Mal schwanger. Aufgrund des fehlenden Arbeitnehmerstatus musste sie ohne ALG II leben. Sie verfügte nur noch über das Kindergeld und die Unterhaltszahlungen in Höhe von 200 € für ihr erstes Kind. Für sich selbst erhielt sie nichts. Sie wurde vom Jobcenter von der Krankenkasse abgemeldet, konnte ihre Miete nicht mehr zahlen und es drohte der Verlust der Wohnung. Sie konnte die Miete für die Wohnung nur über Spenden zahlen. Es liefen Schulden in Höhe von ca. 500 € auf. Frau R. versuchte mithilfe anwaltlicher Unterstützung die Transferleistungen einzuklagen. Sie stand unter sehr hohem Druck, machte sich täglich große Sorgen um ihre Zukunft und die Zukunft der Kinder. Das zweite Kind kam als Frühgeburt in der 29. Schwangerschaftswoche zur Welt und musste über mehrere Wochen auf einer Intensivstation betreut werden. In den ersten Wochen lebte Frau R. von Spenden des Krankenhauspersonals und anderer Stellen und pendelte zwischen der Wohnung, ihrem ersten Sohn und dem Krankenhaus hin und her.*

*Inzwischen lebt Frau R. wieder mit dem Vater der Kinder zusammen in der Wohnung, deren Verlust durch Kündigung und Räumung nur durch Spenden verhindert werden konnte. Die Situation hat sich inzwischen stabilisiert und der neugeborene Sohn entwickelt sich gut.*

117 Analyse, ebd.

## LEBENSUMSTÄNDE: GESUNDHEITLICHE SITUATION

### Allgemeine Informationen zum Gesundheitszustand Wohnungsloser

Der Darstellung der Ergebnisse sollen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Gesundheit wohnungsloser Menschen vorangestellt werden.

*„Frauen und Männer, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, in prekären Mitwohnverhältnissen oder in sonstigen Dauerprovisorien leben sowie vom Wohnungsverlust bedrohte Menschen sind eine gesundheitlich hochbelastete Bevölkerungsgruppe.“<sup>118</sup>*

Dieses Zitat verdeutlicht, dass Wohnungslosigkeit allgemein eine hohe gesundheitliche Belastung für die betroffenen Menschen darstellt. Dies gilt für alle wohnungslosen Menschen, ungeachtet ihres Alters oder ihrer Nationalität. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, z. B.

- ▶ körperliche und psychische Dauerstressbelastung durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, z. B. im Hinblick auf Infektionserkrankungen, mangelnde Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre,
- ▶ körperliche und psychische Stressbelastung durch das Schlafen im Freien, z. B. Witterung, Gefahren durch Mitmenschen,

- ▶ besonders bei neueingewanderten Menschen: fehlende oder ungeklärte Krankenversicherung,
- ▶ mangelndes Vertrauen in medizinisches Personal zum Teil Berührungängste oder stigmatisierendes Verhalten seitens des Personals selbst,
- ▶ bei eingewanderten obdach- bzw. wohnungslosen Personen: mangelnde Sprachkenntnisse, mangelnde Kenntnis der bürokratischen Abläufe und gesetzlichen Vorgaben.

Die Folge ist, dass Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung häufiger an Mehrfacherkrankungen, psychischen Auffälligkeiten oder diagnostizierten psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen mit den entsprechenden Folgeerkrankungen leiden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die dauerhafte Stressbelastung in prekären Wohnsituationen, der mangelnde Zugang zu gesundheitlicher Vorsorge und medizinischer Versorgung sowie die vielfach nicht gegebene Möglichkeit, sich gesund zu ernähren. Außerdem besteht bei wohnungslosen Menschen die Gefahr, dass sich bestehende Erkrankungen aufgrund der prekären Lebensumstände chronifizieren oder verschlimmern.<sup>119</sup>

Einen guten Überblick über die gesundheitliche Situation wohnungsloser Menschen gibt ein Artikel aus dem deutschen Ärzteblatt, der über eine 2017 durchgeführte *Systematische Übersichtsarbeit* zu diesem Thema informiert.<sup>120</sup>

### Gesundheitliche Beschwerden

Tabelle 14 gibt einen Gesamtüberblick über die zentralen Erkenntnisse zu den ermittelten gesundheitlichen Beschwerden und Behinderungen.

---

118 Vgl. Rosenke, 2017, S. 219, in: Specht, Thomas; Rosenke, Werena; Jordan, Rolf; Giffhorn, Benjamin: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, Berlin/Düsseldorf, 2017.

119 Vgl. Rosenke, 2017, S. 2019, in: Specht, Thomas; Rosenke, Werena; Jordan, Rolf; Giffhorn, Benjamin: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, Berlin/Düsseldorf, 2017.

120 Kaduskiewicz H., Bochon B., van den Bussche H., Hansmann-Wiest J., van der Leeden C.: The medical treatment of homeless people. Dtsch Arztebl Int 2017; 114: 673–9. DOI: 10.3238/arztebl.2017.0673, die englische Version ist verfügbar unter: [Ausgabe\\_A \(aerzteblatt.de\)](https://www.aerzteblatt.de) [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

**TABELLE 14:** Übersicht zu den ermittelten gesundheitlichen Beschwerden (n = 100) in %

GESUNDHEITLICHES PROBLEM	JA	NEIN	K. A.	SUMME
körperliche Beschwerden oder Erkrankungen	42	57	1	100
deswegen in ärztlicher Behandlung	30	11	1	42
psychische Beschwerden oder Erkrankungen	20	78	2	100
deswegen in ärztlicher Behandlung	8	12		20
Behinderungen	12	88		100

### KÖRPERLICHE BESCHWERDEN

Die Ergebnisse liefern folgendes Bild:

- ▶ 42 % der Befragten litten an einer oder mehreren körperlichen Beschwerden oder Erkrankungen.
- ▶ 57 % der Personen hatten keine körperlichen Beschwerden oder Erkrankungen.
- ▶ 1 % wollte keine Angabe machen.

Die von den 42 Personen genannten Antworten zu den körperlichen Erkrankungen erfolgten in sehr unterschiedlichem Sprachduktus von der umgangssprachlichen Bezeichnung bis hin zur Nennung von Diagnosen.

Die Antworten wurden gemäß der Logik der „*International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*“<sup>121</sup> (nachfolgend ICD-Codierung genannt) gruppiert, um eine allgemeinere Einordnung und Nachvollziehbarkeit herzustellen.

Die am häufigsten benannten körperlichen Erkrankungen waren (in absteigender Reihenfolge):

- ▶ Erkrankungen des Kreislaufsystems (ICD Kapitel 9)
  - ▶ darunter am häufigsten „Bluthochdruck“ mit 14 Nennungen
- ▶ Erkrankungen des Muskel-, Skelett- und Bindegewebes (ICD Kapitel 13)
  - ▶ darunter mit zehn Nennungen am häufigsten „Rückenschmerzen“ und neun Nennungen „Schmerzen im übrigen Bewegungsapparat“

- ▶ Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten (ICD Kapitel 4)
  - ▶ darunter am häufigsten der „Typ II Diabetes“ mit acht Nennungen.

Von den 42 Personen mit einer körperlichen Erkrankung waren 30 (71 %) in Deutschland in ärztlicher Behandlung, elf nicht (26 %), eine Person hat auf die Frage nicht geantwortet.

- ▶ 65 % von 100 befragten Personen konnten einen Hausarzt benennen.
- ▶ 24 % hatten darüber hinaus auch Zugang zu einem Facharzt.
- ▶ 29 % verfügten über einen aktuellen Impfausweis.

### Kommentar

Die persönliche Gesundheitssituation ist ein sensibler und privater Bereich. Zudem ist es schwierig, die Angaben der Personen zu verifizieren, wenn keine Möglichkeit besteht, Einsicht in medizinische Unterlagen zu erhalten oder eine ärztliche Anamnese und Untersuchung durchzuführen. Die befragten mobilen EU-Bürger\*innen wurden gebeten, nach ihren Möglichkeiten Angaben zu ihren gesundheitlichen Beschwerden zu machen. Dabei ging es um die subjektiv wahrgenommenen (vielfach auch ärztlich diagnostizierten<sup>122</sup>) körperlichen, psychischen und Sucht-Erkrankungen sowie Behinderungen der jeweiligen Person — so wie diese sie in ihren eigenen Worten beschreibt. Das konnte sowohl eine „umgangssprachliche“ Benennung als auch die medizinische Diagnose sein.

<sup>121</sup> ICD = International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, die Codes wurden recherchiert unter: <https://www.icd-code.de/> [Stand 9.2.2021].

<sup>122</sup> Das heißt, die Personen sind oder waren in ärztlicher Behandlung und gaben dazu Auskunft.

### Chronische Erkrankungen

Bluthochdruck und Diabetes Typ II können als chronische Erkrankungen eingestuft werden, wohingegen die unterschiedlichen Schmerzproblematiken sowohl chronisch als auch akut sein können. 11 Personen gaben an, dass sie an drei oder mehr Erkrankungen gleichzeitig leiden würden. Dabei handelt es sich sowohl um das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer als chronisch einzustufender oder mehrerer akuter Erkrankungen bzw. eine Kombination akuter und chronischer Erkrankungen. Insbesondere Bluthochdruck und Typ II Diabetes können bei unzureichender Behandlung bzw. Einstellung eine Vielzahl an Folgeerkrankungen, wie z. B. Herzinfarkte oder Schlaganfälle, begünstigen. Faktoren wie eine ungesunde Ernährung, Bewegungsmangel und Stress wirken sich negativ auf den Verlauf der Erkrankungen aus. Für eine optimale Behandlung sind regelmäßige Arztbesuche und in der Regel auch die Einnahme von Medikamenten notwendig.

### Eingeschränkter Zugang zu Ärzten

Dass insgesamt nur 65 % aller befragten Personen einen Hausarzt benennen konnten, scheint im Hinblick auf präventive Aspekte verbesserungswürdig. Es entsteht der Eindruck, dass die Befragten nur dann zum Arzt gehen, wenn sie schon krank sind. Auch wenn Personen nicht an einer chronischen oder akuten körperlichen Erkrankung leiden, ist es hilfreich für sie zu wissen, an wen sie sich im Falle einer Erkrankung wenden können.

### Zwei Drittel ohne Impfausweis

Nur ein Drittel der Befragten verfügte über einen aktuellen Impfausweis. Das Fehlen eines Impfausweises kann in bestimmten Berufen dazu führen, dass Personen Impfungen, die sie eigentlich bereits erhalten haben, nachholen müssen, da ihnen der Nachweis fehlt. In der Regel ist dies aber unproblematisch, auch kann ein Impfausweis nachträglich ausgestellt werden. Hinsichtlich eines international anerkannten Impfbefreiungszertifikats, besonders mit Blick auf Impfungen gegen COVID-19, bleiben Regelungen in der Zukunft abzuwarten.

### PSYCHISCHE BESCHWERDEN/ERKRANKUNGEN

Von den 100 interviewten Personen gaben 20 % an, psychische Beschwerden oder eine psychische Erkrankung zu haben. In Tabelle 15 werden die Antworten (n = 20) detaillierter dargestellt.

**TABELLE 15: Psychische Beschwerden oder Erkrankungen (n = 20) in absoluten Zahlen, Mehrfachnennungen waren möglich**

PSYCHISCHE BESCHWERDEN UND/ ODER ERKRANKUNGEN	ANZAHL PERSONEN
Depression, depressiv oder traurig	12
Angst oder Sorge	3
Stress und Überforderung	3
Verwirrung und Desorientiertheit	2
Sucht <sup>123</sup>	2
weitere psychische Probleme	2
<b>gesamt</b>	<b>24</b>

Tabelle 16 gibt Aufschluss über die Antworten zu Suchterkrankungen.

**TABELLE 16: Suchtproblematiken (n = 100) in %**

SUCHT-PROBLEMATIK	JA	NEIN	KEINE ANTWORT	GESAMT
Alkohol	6	94		100
Drogen	3	97	1	100
Nikotin	61	38	1	100

Personen mit einer oder mehreren Suchterkrankungen (außer Nikotin) waren männlich. Fünf davon waren alleinstehend und lebten in einer Notunterkunft für alleinstehende wohnungslose Männer. Ein Mann war in einer Partnerschaft mit einer Frau und lebte zusammen mit der Partnerin und der gemeinsamen Tochter in einer Notunterkunft für wohnungslose Familien.

123 Zwei Personen beschrieben ihre Suchterkrankung als psychische Erkrankung. Eine Person berichtete von einem Alkoholproblem, eine Person wollte keine weitere Auskunft geben.

### Kommentar

Die Angaben zu den Beschwerden sind nur sehr begrenzt auswertbar, da, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Befragung keine Diagnostik durchgeführt wurde und die Antworten allein auf der subjektiven Wahrnehmung der jeweiligen Person beruhen. Es ist nicht einheitlich klar abgrenzbar, ob es sich um vorübergehende „Beschwerden und Verstimmungen“ oder um gravierende, behandlungsbedürftige psychiatrische Erkrankungen handelt. Erste Anhaltspunkte für das Vorhandensein psychischer Beschwerden mit Krankheitswert könnte die Information liefern, dass acht Personen angaben, wegen der Beschwerden in Deutschland in ärztlicher Behandlung zu sein. Es könnte aber auch bedeuten,

dass 12 Personen trotz psychischer Probleme mit Krankheitswert keine ärztliche Behandlung erhielten.

Auch die Frage nach dem Vorhandensein von Suchterkrankungen betrifft einen sensiblen, privaten Bereich. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der Befragung sind auch die Ergebnisse zu den Antworten bezüglich einer Suchterkrankung als vage einzustufen. Was sich aber feststellen lässt, ist, dass Suchterkrankungen an dieser Stelle deutlich bei alleinstehenden, männlichen und wohnungslosen Personen anzutreffen sind. In diesem Zusammenhang könnte das Zusammenleben als Familie als ein möglicher „Schutzfaktor“ verstanden werden.

### Fallbeispiel

Wohnungslose mobile EU-Bürger\*innen mit psychischen Erkrankungen sind eine grundsätzlich hoch vulnerable Personengruppe. Inwiefern die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Situation noch verschlimmern konnte, zeigt das folgende Fallbeispiel.

*Frau C. ist 2019 mit ihren beiden Töchtern nach Deutschland gekommen. Frau C. ist griechische Staatsbürgerin und spricht Griechisch, Französisch und Englisch. Aufgrund von Obdachlosigkeit und traumatischen Erfahrungen in der Vergangenheit leidet Frau C. unter Depressionen und einer Alkoholproblematik. Durch die Beratung der Mitarbeiter\*innen der BHST konnte Frau C. in eine ambulante sozialarbeiterische Betreuung vermittelt werden und es wurde eine sozialpädagogische Familienhilfe durch das Jugendamt installiert. Mithilfe dieser Unterstützung erhielt sie nachhaltigen Zugang zum psychiatrischen Versorgungssystem in Münster und wurde sowohl ambulant als auch stationär behandelt und konnte ihre Situation stabilisieren.*

*Zusätzlich zu dieser Versorgung wünschte sich Frau C. soziale Kontakte, da sie sozial sehr isoliert mit ihren Töchtern lebte. Das in Münster durchaus vorhandene Angebot von Gruppen- und Begegnungsmöglichkeiten ist jedoch aufgrund der Pandemie aktuell sehr reduziert bzw. eingestellt worden. Gerade diese Angebote wären jedoch unbedingt nötig gewesen, um Frau C. angemessen und langfristig in Anbetracht ihrer psychischen Beschwerden zu unterstützen. Die Kontakte hätten ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit Halt und Stabilität vermitteln können, um mit ihrer Situation besser umgehen zu können.*

*Durch die Pandemie ist für Frau C. hier eine problematische Lücke entstanden, die zu einer allgemeinen Destabilisierung ihrer Situation geführt hat.*

## MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Tabelle 11 gibt einen Überblick über die angegebenen Behinderungen. Bei fünf der Personen wurde die Behinderung durch eine amtliche Begutachtung festgestellt und eingestuft. Eine Person hatte einen Grad der Behinderung von 100 %, 2 von 80 %, eine von 50 % und eine von 30 %.

**TABELLE 17: Behinderungen (n = 12) in absoluten Zahlen**

BEHINDERUNG	ANZAHL DER PERSONEN
Gehbehinderung	7
Behinderung aufgrund Gesamtheit der Erkrankungen	3
Gehörlosigkeit	1
keine Angabe	1
<b>gesamt</b>	<b>12</b>

### Kommentar

Die Ergebnisse liefern Anhaltspunkte für verschiedene Aspekte der Beratung und Versorgung, die es für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen gilt.

Zum einen erschwert insbesondere das Vorhandensein einer Gehbehinderung die Wohnungssuche, weil die Personen auf besondere Gegebenheiten, wie z. B. Barrierefreiheit und das Vorhandensein eines Aufzugs, angewiesen sind. Auch haben mobile EU-Bürger\*innen mit einer Behinderung vielfach Schwierigkeiten, Hilfen für behinderte Menschen<sup>124</sup> in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen zu den Leistungsansprüchen für Menschen mit einer Behinderung müssen im Einzelfall immer auch im Zusammenwirken mit den Regelungen des Freizü-

gigkeitsgesetzes, aus denen sich das Aufenthaltsrecht ergibt, betrachtet werden.<sup>125</sup> Lediglich fünf von 12 Personen, die angeben, an einer Behinderung zu leiden, die sie in ihrem Alltag einschränkt, verfügen über eine Einstufung des Schweregrades ihrer Behinderung und damit der verbundenen Anspruchsberechtigungen z. B. bei der Teilnahme im öffentlichen Nahverkehr. Dies kann als Anlass gesehen werden, hier noch einmal genau zu prüfen, ob im Rahmen von Beratung und Begleitung eine Unterstützung bei der Antragsstellung auf einen Schwerbehindertenausweis gewährt werden kann. Gleiches gilt bei der Unterstützung zum Zugang zu den gesetzlich geregelten Hilfen für Menschen mit Behinderungen.<sup>126</sup>

## Krankenhausaufenthalte

Krankenhausaufenthalte können ebenfalls einen Aufschluss über die Gesundheitssituation der befragten Personen geben. Um einen Einblick in diesen Bereich zu erlangen, wurde nach der Anzahl und Dauer der Krankenhausaufenthalte in den vergangenen 12 Monaten vor dem Interview gefragt. Einen Überblick liefert Tabelle 18.

**TABELLE 18: Anzahl Krankenhausaufenthalte in den letzten 12 Monaten vor der Befragung (n = 27) in absoluten Zahlen**

ANZAHL KRANKENHAUSAUFENTHALTE IN DEN LETZTEN 12 MONATEN	ANZAHL PERSONEN
einmal	16
2 bis 3	7
mehr als 3	3
mehr als 5	1
<b>gesamt</b>	<b>27</b>

124 Eine grobe Übersicht und Verweise auf weitere Informationsangebote gibt es zum Beispiel von der Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmer\*innen. Verfügbar unter: <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/sozialleistungen/menschen-mit-behinderungen> [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

125 Die passage gGmbH und der Caritasverband für die Diözese Osnabrück haben zum Thema „Beratung von Menschen mit einer BEHINDERUNG im Kontext von MIGRATION UND FLUCHT“ 2017 einen Leitfaden herausgegeben. Dieser ist verfügbar unter: [https://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Beratungsleitfaden\\_web.pdf](https://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Beratungsleitfaden_web.pdf) [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

126 Am 03.03.2021 hat die Europäische Kommission hierzu eine neue EU-Strategie für Menschen mit einer Behinderung vorgelegt, die ihnen mehr Teilhabe garantieren soll. Informationen sind verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/germany/news/20210303-strategie-menschen-mit-behinderung\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20210303-strategie-menschen-mit-behinderung_de) [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

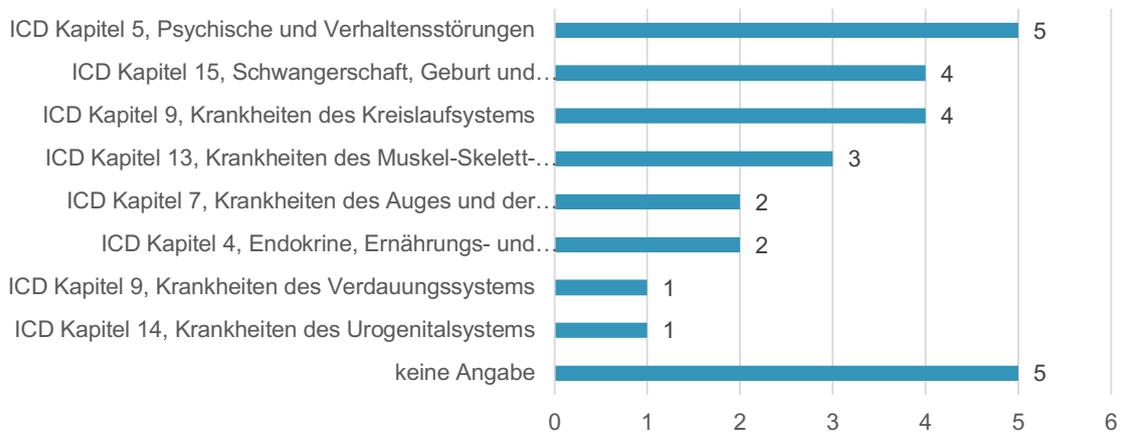
Bei der Frage nach der Dauer des Krankenhausaufenthaltes (n = 27) konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden:

- ▶ 22 % hatten sich lediglich ambulant, d. h. für wenige Stunden, in einem Krankenhaus aufgehalten.
- ▶ Bei 59 % dauerte der Aufenthalt wenige Tage bis hin zu einer Woche.
- ▶ 19 % blieben länger als eine Woche im Krankenhaus.

Die Personen waren wegen der unterschiedlichsten Anlässe bzw. Erkrankungen im Krankenhaus (siehe Abbildung 8). Die Angaben der Befragten wurden den entsprechenden ICD-Kapiteln zugeordnet.

**ABBILDUNG 8: Gründe für einen Krankenhausaufenthalt, aufgeteilt nach ICD-Klassifikation (n = 27) in absoluten Zahlen**

**GRÜNDE FÜR EINEN KRANKENHAUSAUFENTHALT (n = 27)**



Betrachtet man genauer den Grund „ICD Kapitel 5, psychische und Verhaltensstörungen“, erkennt man, dass drei Personen wegen einer Suchterkrankung und zwei wegen einer Depression in stationärer Behandlung waren. Die Behandlungen dauerten in der Regel ca. eine Woche, eine Person war wegen eines stationären Alkohol- bzw. Drogenentzugs länger als zwei Wochen im Krankenhaus. Alle fünf Personen waren mehr als zweimal in den letzten 12 Monaten wegen der Sucht- oder psychiatrischen Erkrankung in Behandlung.

**Kommentar**

Die medizinische Versorgung von psychiatrisch oder suchterkrankten Unionsbürger\*innen in prekären Lebenslagen gestaltet sich laut Erfahrungen der BHST schwierig. Besonders problematisch ist der Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung, z. B. einer Verhaltenstherapie bei Suchterkrankungen oder Depressionen bei bestehender Sprachbarriere. Kosten für Übersetzer\*innen können in der Regel nicht finanziert werden, da es hierzu keine gesetzliche Regelung gibt.<sup>127</sup>

<sup>127</sup> Eine Sachstandsmeldung des Deutschen Bundestages zur Übernahme von Dolmetscher\*innenkosten aus 2017 gibt es hier: <https://www.bundestag.de/resource/blob/514142/d03782888dd292a2ed12cffd271d8ecb/WD-9-021-17-pdf-data.pdf> [zuletzt aufgerufen am 09.05.2021].

## Krankenversicherung

Damit Unionsbürger\*innen in Deutschland medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können, benötigen sie einen Krankenversicherungsnachweis. Dafür gibt es unterschiedliche Zugangswege.

### **Europäische Krankenversicherungskarte**

Wer über eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) verfügt, kann zunächst hierüber medizinische Versorgung in Anspruch nehmen. Die EHIC gilt nur bei einem vorübergehenden Aufenthalt, also beispielsweise für einen Touristenbesuch. Ihre Gültigkeit endet, wenn der Wohnort oder der Lebensmittelpunkt bis auf Weiteres nach Deutschland verlegt wird. Die Leistungen der EHIC sind auf akute Erkrankungen und nicht planbare medizinische Bedarfe beschränkt. Die Behandlung von nicht akuten chronischen Erkrankungen, Impfungen für Erwachsene oder Schwangerschaftsentbindungen sind über die EHIC nicht möglich. Bei Vorlage einer EHIC erfolgt die Abrechnung mit der Krankenversicherung des jeweiligen Landes, in dem die EHIC ausgestellt wurde. In der Praxis kommt es bei der Abrechnung mit dem EU-Ausland sowohl in Arztpraxen als auch bei den gesetzlichen Krankenkassen oft zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Die EHIC bietet sich deswegen nur vorübergehend an.

### **Pflicht zur Versicherung**

Für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung. Dabei kann die Person die Krankenkasse, in der sie Mitglied sein möchte, frei wählen. Je nach Arbeitsverhältnis besteht die Wahl, sich privat oder gesetzlich zu versichern. Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung wird über eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) oder einen vorläufigen Behandlungsschein der jeweiligen Krankenkasse nachgewiesen. eGK bzw. Behandlungsschein müssen bei jeder Inanspruchnahme regulärer medizinischer Versorgungsleistungen vorgelegt werden. Wenngleich eine gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung besteht, ist es gerade für in Deutschland lebende Unionsbürger\*innen nicht immer leicht, einen direkten Weg in die Krankenversicherung zu finden. Gründe hierfür sind u. a.: unterschiedliche und teils komplizierte

Zugangswege, fehlendes Wissen über die Krankenversicherungsmöglichkeiten, Sprachbarrieren oder Diskriminierung. Dies gilt umso mehr für wohnungslose, arbeitssuchende Personen ohne Einkommen. Ein unkomplizierter Zugang zu einer deutschen Krankenversicherung gelingt über die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hier zahlen Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen jeweils Anteile des *Krankenkassenbeitrags*, der direkt vom Lohn abgezogen wird.

Ein *Minijob* allein ist nicht ausreichend. Personen, die zunächst einen Minijob aufnehmen, gelangen über den Bezug von staatlichen Transferleistungen in die gesetzliche Krankenversicherung. Hier zahlt der Leistungsträger die Beiträge direkt an die Versicherung. Für die Ehepartner\*innen und (Enkel-)Kinder der jeweiligen versicherten Person besteht in beiden Fällen Anspruch auf eine kostenfreie Familienversicherung.

Es gibt auch die Möglichkeit der sogenannten *freiwilligen Versicherung*, die aus dem EU-Herkunftsland „mitgenommen“ werden kann, allerdings nur, wenn bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind. Hier werden die Beiträge selbst gezahlt und sind je nach Einkommensverhältnissen der Personen gestaffelt festgelegt. Auch Personen, die über gar kein Einkommen verfügen, müssen einen monatlichen Beitrag von ca. 190 € aufbringen, was in der Praxis oft zu finanzieller Überforderung und zur Verschuldung führt.

### **Die Auffangversicherung**

Ein Zugangsweg, der aufgrund von fehlendem Wissen und finanzieller Belastung der Betroffenen in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hat, ist die sogenannte *Auffangversicherungspflicht*. Unionsbürger\*innen, die ihren Wohnort oder Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegen, um eine Arbeit zu suchen, sind von dieser Versicherungspflicht erfasst, wenn sie (im EU-Ausland) zuletzt gesetzlich oder noch nie krankenversichert waren. Dies gilt für die ersten 6 Monate nach Verlegung des Wohnorts nach Deutschland und solange (aktiv) eine Arbeit gesucht wird. Um versichert zu sein, kann ein Antrag bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden. Im Zweifel müssen der Kranken-

kasse eine Arbeitssuchendmeldung von der Bundesagentur für Arbeit als Nachweis der Arbeitssuche oder, nach 6 Monaten, weitere Bemühungen der Arbeitssuche, wie z. B. die Bewerbungsunterlagen, vorgelegt werden. Die Versicherten müssen, solange sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Sozialleistungen beantragen, die Beiträge selbst zahlen. Die Auffangversicherungspflicht schafft damit die rechtliche Grundlage für die Aufnahme aller Unionsbürger\*innen, die ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen, um eine Arbeit zu suchen. Ihre Beantragung ist in der Praxis mit Unsicherheiten verbunden, teils werden solche Anträge von den Krankenkassen auch rechtswidrig abgelehnt.

Im Folgenden werden zwei wichtige Problemfelder der Krankenversicherung angerissen:

### **Obligatorische Anschlussversicherung**

Wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber z. B. durch eine Kündigung endet, dann meldet der Arbeitgeber die Person bei der Krankenkasse ab und stoppt die Zahlung der Versicherungsbeiträge. Wenn es zu einer erneuten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kommt, wird die Person wieder angemeldet. In Zeiten, in denen die Person nicht arbeitet und Transferleistungen bezieht, ist sie weiterhin abgesichert, da die Beiträge vom Leistungsträger gezahlt werden. Gibt es keine Absicherung durch Transferleistungen, muss die Person die Beiträge selbst zahlen. Das nennt sich *Obligatorische Anschlussversicherung (OAV)*.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Personen nach dem Ende einer Beschäftigung in die OAV aufzunehmen. Nachdem die Person eine Erklärung ihrer Einkommensverhältnisse abgegeben hat, wird die individuelle Beitragshöhe festgelegt. Oft kommt es dazu, dass Menschen diesen Beitrag nicht zahlen können. Wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vorliegt, verringert sich der Leistungsanspruch und die Person kann nur noch bei akuten Erkrankungen Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen. Wenn Personen, die von Arbeitgeber oder Leistungsträger abgemeldet wurden, binnen sechs Monaten nicht erreichbar sind, kann die Krankenversicherung seitens der Krankenkasse beendet

werden. Wenn sie keine Einkommenserklärung abgeben, wird der Höchstbeitrag berechnet, der ca. 700 € monatlich betragen kann.

### **Erschwerter Zugang zur Krankenversicherung**

Zur Klärung des Krankenversicherungsschutzes für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, die in Deutschland leben, wurden in den vergangenen Jahren sog. *Clearingstellen* geschaffen, in denen speziell geschultes Personal den Personen bei der Vermittlung oder der Klärung des Krankenversicherungsschutzes behilflich ist. Die Clearingstellen richten sich nicht ausschließlich an Unionsbürger\*innen, sondern an alle in Deutschland lebenden Menschen ohne oder mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz. Die Clearingstelle in Münster heißt *Klar für Gesundheit* und befindet sich Trägerschaft der *Gemeinnützigen Gesellschaft für Asylsuchende (GGUA)* und der *Caritas Münster*. Die Mitarbeiter\*innen der Clearingstelle verzeichnen in ihren jährlichen Berichten einen hohen Anteil an Unionsbürger\*innen an der Gesamtzahl der beratenen Personen, der laut Auskunft eines Mitarbeiters der Clearingstelle „Klar für Gesundheit“ in Münster konstant bei über 50 % liegt.<sup>128</sup>

Alle Menschen in Deutschland haben einen gesetzlichen Anspruch, von Ärzt\*innen und Krankenhäusern im Notfall behandelt zu werden, auch wenn sie nicht (nachweislich) krankenversichert sind. Darüber hinaus gibt es in nahezu allen größeren deutschen Städten ehrenamtlich organisierte und spendenbasierte medizinische Angebote für Menschen ohne Krankenversicherung. In Münster sind dies zwei Anlaufstellen: *Die Maltester Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung* und den eingangs erwähnten *Mobilen Medizinischen Dienst der Bischof-Hermann-Stiftung im Haus der Wohnungslosenhilfe*. Beide Stellen kooperieren zur Sicherung der Nachhaltigkeit und eines möglichst regulären Zugangs der Personen zur Krankenversicherung eng mit der *Clearingstelle Klar für Gesundheit*.

Die Antworten der 100 befragten Personen zum Stand ihres Krankenversicherungsschutzes sind in Tabelle 19 aufgelistet.

128 Die Berichterstattung der Clearingstelle ist nicht öffentlich verfügbar.

**TABELLE 19: Art der Krankenversicherung (n = 100) in %**

<b>ART DER KRANKENVERSICHERUNG</b>	<b>ANTEIL PERSONEN</b>
Mitglied einer deutschen Krankenversicherung	90
keine Krankenversicherung	5
Krankenversicherung im Herkunftsland	3
Krankenversicherung in einem anderen EU-Land	1
weiß nicht	1
<b>gesamt</b>	<b>100</b>

Von den 90 Personen in Tabelle 19, die in Deutschland krankenversichert sind, haben 13 % keine Versicherungsnachweise, 3 % verfügen über ein provisorisches Dokument zur Vorlage beim Arzt.

In bestimmten Fällen kann es sein, dass eine Person schon einmal versichert war und den Versicherungsschutz dann wieder verloren hat. Daher wurden die Personen, die nicht versichert waren, befragt, ob dies bei ihnen schon einmal der Fall war. Drei Personen äußerten, zuvor in der deutschen Versicherung abgesichert gewesen zu sein, bei zwei Personen erfolgte die Beendigung durch die Versicherung, bei einer durch Abmeldung durch den Leistungsträger. Eine Person gab an, in ihrem Herkunftsland versichert gewesen zu sein und den Versicherungsschutz durch den Wegzug ins Ausland verloren zu haben.

#### *Kommentar*

Die dargestellten Ergebnisse zeigen, dass unter den befragten mobilen EU-Bürger\*innen die meisten einen gesicherten Zugang zu Krankenversicherung hatten.

Hier ist allerdings eine differenziertere Betrachtung angebracht, die berücksichtigt, dass diese Tatsache vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die befragten Personen sich zum Zeitpunkt des Interviews zumeist schon einige Zeit in Beratung befanden. Die Personen hatten also vor der Befragung schon eine gewisse Zeit, um ihre Lebenssitua-

tion zu stabilisieren. Hätte man sie zu einem früheren Zeitpunkt befragt, wären die Ergebnisse vermutlich weniger positiv ausgefallen.

#### *Konsequenzen fehlender Krankenversicherung*

Es ist wichtig festzuhalten, dass die befragten Personen bei ihrem Zuzug nach Deutschland allenfalls über eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), in der Regel aber über gar keine Absicherung im Krankheitsfall verfügten. Menschen, die sich an die Einrichtungen der BHST wenden, haben aus unterschiedlichen Gründen oft auch keine EHIC. Wer weder einen Nachweis über die EHIC noch über seinen Krankenversicherungsschutz in Deutschland erbringen kann, wird nur im äußersten Notfall behandelt. Je nachdem, wie viel Zeit eine Person benötigt, um über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder den Bezug von Transferleistungen Mitglied einer deutschen Krankenkasse zu werden, müssen dabei Wochen bis Monate ohne Krankenversicherung überbrückt werden. Treten Erkrankungen auf, kann es je nach Schweregrad zu gravierenden Problemen kommen. An dieser Stelle sei das Beispiel eines akuten Herzinfarktes genannt, der zwar im Notfall auch intensivmedizinisch behandelt wird, in dessen Nachsorge aber weder eine medizinische Rehabilitation noch die zuverlässige Versorgung mit lebensnotwendigen Medikamenten gewährleistet werden kann. Diese unlösbare und für die betreffende Person lebensbedrohliche Situation stellt auch für medizinisches Personal und die Mitarbeiter\*innen von Clearingstellen und Wohnungslosenhilfe eine große Belastung dar. Das Nichtvorhandensein eines Krankenversicherungsschutzes verhindert darüber hinaus die Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Prävention.

#### *Unterstützungsbedarf bei der Klärung des Krankenversicherungsschutzes*

Die differenzierte Betrachtung der Ergebnisse vermag einen Eindruck davon zu vermitteln, wie wichtig und hilfreich es ist, in komplexen Einzelfällen auf die Expertise von Clearing- und Beratungsstellen zurückgreifen zu können, und welche immense Bedeutung das Vorliegen einer Krankenversicherung hat. Außerdem gibt sie Aufschluss darüber, dass es trotz einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungspflicht einen nicht geringen Anteil an Personen gibt, die durch das sprichwörtliche Raster fallen.

## LEBENSUMSTÄNDE: BILDUNGSNIVEAU UND ZUGANG ZU BILDUNG FÜR KINDER UND ERWACHSENE

Die Informationen zur Bildungssituation der befragten Personen können unter anderem Hinweise geben auf die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, aber auch auf (berufsbezogene) Förderbedarfe mobiler EU-Bürger\*innen im Hinblick auf ihre Zugangsmöglichkeiten zu anderen Bildungsangeboten, wie z. B. Sprachkursen. Daher wurden die Personen zu Ihrer schulischen und beruflichen Bildung im Herkunftsland, aber auch in Deutschland befragt. Weitere Fragen bezogen sich auf die Sprachkompetenzen der Befragten sowie den Zugang zu Sprachkursen.

Einen weiteren wichtigen Stellenwert hat der Zugang der Kinder von Unionsbürger\*innen in prekären Lebenslagen zu frühkindlicher und schulischer Bildung. Im Rahmen der Befragung zur Anzahl der Kinder unter 18 Jahren wurden die Eltern auch befragt, ob ihre Kinder entsprechend ihrem Alter eine Kita bzw. Schule besuchen.

### Kinder

#### FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Der Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten bzw. zur *außerfamilialen Kindertagesbetreuung* ist

in Deutschland über die Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (genauer im SGB VIII) geregelt. Es gibt allgemeine Vorgaben auf Ebene des Bundes, die auf Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen und teils mit gravierenden Unterschieden ausgestaltet werden. Die Ausgestaltung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen ist in NRW im *Kinderbildungsgesetz*<sup>129</sup> (KiBiz) geregelt, gleiches gilt für die Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen.

Unter dem Sammelbegriff „*Kindertageseinrichtungen*“ sind die sog. *Kinderkrippen* für Kinder unter drei Jahren und die *Kindergärten* für Kinder von drei bis sechs Jahren zusammengefasst. Laut SGB VIII<sup>130</sup> besteht ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, dass Eltern ihren Kindern den Besuch einer Kita<sup>131</sup> ermöglichen.

Die Anmeldung für einen Kitaplatz, der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit der Kita und die Eingewöhnungsphase in der Kita sind komplexe Verfahren, bei denen mobile EU-Bürger\*innen Hilfe durch das *Familienbüro im städtischen Jugendamt*<sup>132</sup> bekommen können. Da das Familienbüro eher eine koordinierende Funktion hat, ist in der Regel zusätzlich Hilfe durch Beratungsstellen notwendig.

Tabelle 20 enthält die Angaben der befragten Personen zum Kitabesuch ihrer Kinder im entsprechenden Alter.

**TABELLE 20:** Kinder mit Zugang zu Kita (n = 54) in %

ALTERSGRUPPE	ZUGANG ZUR KITA	KEIN ZUGANG ZUR KITA	GESAMT	N =
unter 1 Jahr		100	100	3
1 bis 3 Jahre	37,5	62,5	100	32
4 bis 6 Jahre	64	36	100	22
<b>gesamt</b>				<b>54</b>

129 Der Gesetzestext findet sich hier: <https://www.mkffi.nrw/kinderbildungsgesetz> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

130 DAS SGB VIII beinhaltet die Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe, verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/SGB\\_8.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf) [zuletzt aufgerufen am 21.05.2021].

131 Nachfolgend wird ausschließlich der Begriff „Kita“ verwendet, der beide Formen der Betreuung, also *Kindergärten* und *Kinderkrippen* bezeichnet.

132 Siehe <https://www.stadt-muenster.de/jugendamt/childdaycare> [zuletzt aufgerufen am 21.05.2021].

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass etwas weniger als die Hälfte (48 %, 24 von 54) der Kinder zwischen einem und sechs Jahren Zugang zu früh-kindlichen Bildungsangeboten hatte.

Bei 26 % der 54 Kinder bestanden Zugangsbeschränkungen durch Wartezeiten und weil sie in Wohnungslosigkeit lebten. Über die durchschnittliche Dauer der Wartezeit wurden keine Daten erhoben.

### **Kommentar**

Die Arbeitserfahrung der BHST zeigt, dass mobile EU-Bürger\*innen auf viele Hürden stoßen, wenn sie versuchen, Zugang zu Kitas zu erlangen. Diese Erschwernisse werden im folgenden Abschnitt näher betrachtet.

### **Erschwerter Zugang aufgrund von Wohnungslosigkeit**

Wohnungslosigkeit ist ein großes Problem beim Zugang zu einer Kita. Bei wohnungslosen Familien stehen in der Regel nach einiger Zeit ein oder sogar mehrere Umzüge an. Gründe dafür sind ein Wechsel der Unterkunft aus organisatorischen Gründen oder der Umzug der Familie in eine eigene Wohnung. Die Länge des Zeitraums ist dabei aber ungewiss und kaum planbar. Das Familienbüro und die Kitas verlangen für die Vergabe eines Kitaplatzes eine dauerhafte Adresse, da von ihrer Seite Sorge vor einer Überforderung sowohl der Familien als auch der Einrichtungen durch einen Wechsel der Kita besteht.

### **Mobile EU-Bürger\*innen sind oft auf Zugang zur Kita angewiesen**

Die zumindest temporäre Unmöglichkeit des Zugangs zu einer Kita kann besonders für mobile EU-Bürger\*innen, die alleinerziehend sind, ein unlösbares Problem darstellen. Sie sind vielfach auf außer-familiale Betreuungsmöglichkeiten angewiesen, um einer Beschäftigung nachgehen zu können, ohne die sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder nicht bestreiten können.

Für die noch nicht schulpflichtigen Kinder mobiler EU-Bürger\*innen ohne Deutschkenntnisse ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung ein sehr wichtiger Schritt zur Vorbereitung auf den Schulbesuch. Auch für die Eltern ist der Kontakt, den sie über die Kita zu anderen Familien knüpfen können, eine hilfreiche Möglichkeit für ein gutes Ankommen und ein Einleben in der Gesellschaft.

## **SCHULBILDUNG**

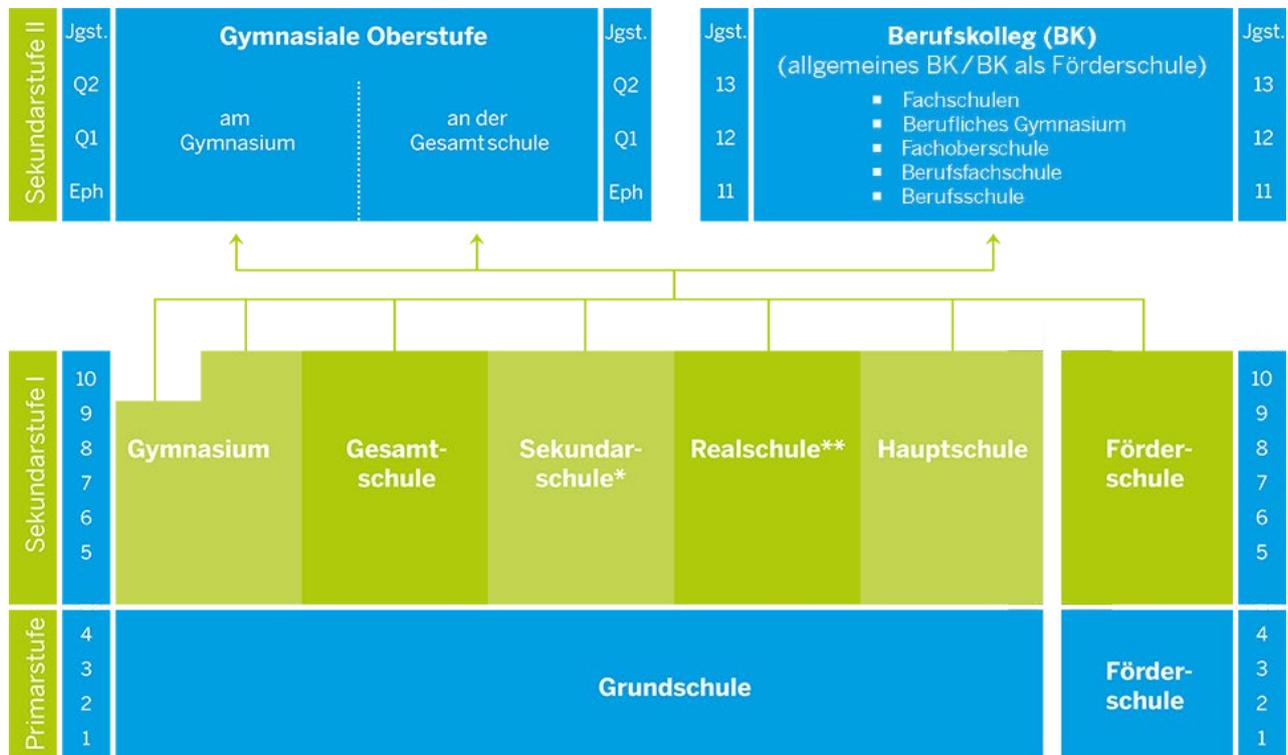
Grundsätzlich gilt für alle in Deutschland lebenden Kinder ab sechs Jahren die allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht gilt in der Regel für 10 Jahre, d. h. für den vierjährigen Besuch einer Grundschule mit anschließendem Besuch einer weiterführenden Schule. Die Bundesländer verfügen über jeweils eigene Schulgesetze. Für Münster bzw. NRW gilt das *Schulgesetz NRW* in seiner aktuellen Fassung. „Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird.“<sup>133</sup>

Die folgende Grafik verdeutlicht die Komplexität des Schulsystems in NRW.

---

133 Vgl. Bildungsportal NRW, 2021, verfügbar unter: <https://www.schulministerium.nrw/themen/recht/schulrecht/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen> [zuletzt aufgerufen am 30.03.2021].

**ABBILDUNG 9:** Schulsystem in NRW, Grafik verfügbar unter: [https://xn--broschren-v9a.nrw/fileadmin/Sekundarstufe\\_1/Grafiken/Grafik\\_kl-18.png](https://xn--broschren-v9a.nrw/fileadmin/Sekundarstufe_1/Grafiken/Grafik_kl-18.png) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021]



Die *Grundschulen* (Primarstufe) vermitteln den Kindern von der 1. bis zur 4. Klasse grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen.

Danach folgt die *Sekundarstufe I*, in der die Kinder, je nach ihren individuellen Möglichkeiten, eine weiterführende Schule besuchen:

- ▶ die *Hauptschule* (Klassen 5 bis 10), für eine grundlegende allgemeine Bildung mit einer starken Praxisorientierung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung,
- ▶ die *Realschule* (Klassen 5 bis 10), für eine erweiterte allgemeine Bildung als Grundlage entweder für die weitere berufliche oder schulische Bildung,
- ▶ das *Gymnasium* (Klassen 5 bis 9 in der Sekundarstufe I sowie 10 bis 13 in der Sekundarstufe II bzw. gymnasialen Oberstufe), für eine vertiefte Allgemeinbildung als Vorbereitung für eine Hochschulausbildung oder eine anspruchsvolle Berufsausbildung,
- ▶ die *Gesamtschule* (Klasse 5 bis 10 sowie 10 bis 13 in der Sekundarstufe II bzw. gymnasialen Oberstufe), in der Schüler\*innen mit unterschiedlichen

*Fähigkeiten gemeinsam lernen*, anders als in den drei vorher genannten Schulformen und sowohl auf eine berufliche Bildung als auch auf ein Studium vorbereitet werden,

- ▶ die *Sekundarschule* (Klasse 5 bis 10), für ein ähnliches Lernangebot wie das der Gesamtschule zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe,
- ▶ die *Förderschule*, für Kinder, die aufgrund von Behinderungen oder eingeschränkten Lernvermögens sonderpädagogische Unterstützung benötigen.

Die Sekundarstufe II setzt die Sekundarstufe I fort und erweitert die dort erlangten Kenntnisse

- ▶ in einem *allgemeinbildenden Zweig* (gymnasiale Oberstufe): an einem Gymnasium, an einer Gesamtschule oder einem Beruflichen Gymnasium zum Erwerb des Abiturs für die Allgemeine Hochschulreife als Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an Fachhochschulen und Universitäten oder
- ▶ in einem *berufsbildenden Zweig* (Berufskolleg): in *Berufskollegs* können Schüler\*innen berufliche Bildungsgänge besuchen, die z. B. der beruflichen

Orientierung, der Vorbereitung auf einen Beruf oder ein Studium, dem Abschluss einer Berufsausbildung oder auch einer beruflichen Weiterbildung dienen. Außerdem können an Berufskollegs allgmeinbildende Schulabschlüsse bis hin zum Abitur nachgeholt werden.<sup>134</sup>

Grundsätzlich sind die Eltern für die Sicherstellung des Schulbesuchs der Kinder verantwortlich. Kommt es zu Schulpflichtverletzungen können seitens der Behörden verschiedene Sanktionen erhoben werden: von Bußgeldern für Eltern und Erziehungsberechtigte bis hin zu Jugendarrest für die Kinder, die nicht zur Schule gehen.

Für neu eingewanderte Kinder im schulpflichtigen Alter bzw. deren Eltern bietet das Schulamt in Münster eine „Zentrale Anlauf-, Beratungs- und Clearingstelle“, die dem Personenkreis im Rahmen eines individuellen Verfahrens, falls nötig auch mithilfe von Dolmetscher\*innen, beim Zugang zu den entsprechenden Schulen verhilft. Stellt sich in der Beratung heraus, dass die Familien weiteren Unterstützungsbedarf beim Zugang zu der entsprechenden Schule haben, können die sogenannten *Fallscouts* hinzugezogen werden. Die *Fallscouts* sind Sozialpädagog\*innen, die Kinder und Eltern beim Ankommen und der Orientierung, aber auch Lehrer\*innen bei der interkulturellen Bildungsarbeit unterstützen.<sup>135</sup>

Ältere Kinder, die für den Besuch einer weiterführenden Schule noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, gibt es auch spezielle internationale Förderklassen, die die Kinder und Jugendlichen auf den Besuch einer regulären weiterführenden Schule vorbereiten.

Außerdem gibt es spezielle Feriensprachkurse für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche und viele weitere Angebote im Bereich Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.<sup>136</sup>

Im Rahmen der Befragung konnte herausgestellt werden, dass von den 69 Kindern im schulpflichtigen Alter

- ▶ 86 % regulär zur Schule gingen,
- ▶ 12 % (8) der Kinder keine Schule besuchten.
  - ▶ Bei drei der acht Kinder, die noch keinen Schulplatz hatten, wurde Wohnungslosigkeit als Grund angegeben.

Die Kinder, die keine Schule besuchen konnten, verbrachten ihre Zeit im Haushalt der Eltern.<sup>137</sup>

### **Kommentar**

---

Die Mehrheit der Kinder im schulpflichtigen Alter hat Zugang zu einem Schulplatz gefunden und hat damit auch Zugang zu unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. Schulsozialarbeit. Der folgende Abschnitt beinhaltet Erfahrungen mit den Schwierigkeiten, mit denen Eltern und Kinder bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz konfrontiert sind.

### **Kein Ersatzunterricht trotz Schulpflicht**

Kinder, die noch keinen Schulplatz haben, erhalten trotz bestehender Schulpflicht in manchen Fällen mehrere Wochen keinen Unterricht, da es keine Art „Ersatzunterricht“ für Kinder ohne Schulplatz gibt.

### **Negative Auswirkungen der Pandemie**

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die negativen Auswirkungen der Einschränkungen des Schulbesuchs durch die COVID-19-Pandemie, die bei Kindern von Unionsbürger\*innen in prekären Lebenslagen besonders deutlich wurden.

- ▶ Das sog. Home-Schooling ist durch eingeschränkte Deutschkenntnisse der Eltern erschwert oder sogar unmöglich: Eltern konnten den Kindern den Umgang mit Lernmaterialien nicht erklären und konnten die Kinder nicht beim Lernen unterstützen.

---

134 Die hier zusammengestellten Informationen stammen aus der Broschüre des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen. Einfach und schnell erklärt“ von 2015, sie ist verfügbar unter: [http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Flyer\\_Schulsystem\\_deutsch.pdf](http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Flyer_Schulsystem_deutsch.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

135 Informationen zu den *Fallscouts*: <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/zuwanderung-und-schule/fallscouts> [zuletzt aufgerufen am 31.03.2021].

136 Ein gutes Praxisbeispiel ist das Projekt *Angekommen in deiner Stadt Münster*: <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/zuwanderung-und-schule/angekommen-in-deiner-stadt-muenster> [zuletzt aufgerufen am 31.03.2021].

137 Vier Kinder gingen im Herkunftsland zur Schule.

- ▶ Es fehlte an digitalen Endgeräten oder der Umgang mit den Geräten verursachte Probleme.
- ▶ Die Kommunikation zwischen Schule und Schüler\*innen und Eltern war aufgrund eingeschränkter Sprachkenntnisse erschwert.
- ▶ Insbesondere Kinder in Unterkünften für wohnungslose Familien fanden keinen Rückzugsraum zum Lernen, da sie sich u. U. mit sechs Personen zwei Zimmer teilen müssen.

### **Probleme beim Übergang von der Schule ins Berufsleben**

Erfahrungen im Austausch mit den weiterführenden Schulen, die die Kinder von mobilen EU-Bürger\*innen besuchen, zeigten, dass diese Jugendlichen beim Übergang von Schule und Beruf einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Oftmals verlassen sie die Schule nach der Sekundarstufe I ohne einen Schulabschluss und besuchen im Anschluss auch keine Schule der Sekundarstufe II. Für diese Kinder gibt es vielfach keine passenden sozialpädagogischen Angebote zur Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer weiterführenden berufsbildenden Schule bzw. finden sie ohne Hilfe keinen Zugang dazu. Grundsätzlich scheint zu gelten, dass, je früher die Kinder in Deutschland zur Schule gegangen sind, desto besser ihre Chancen für das Finden eines Ausbildungsplatzes oder das Erreichen eines höheren Schulabschlusses sind.

Jugendliche und junge Erwachsene unter den mobilen EU-Bürger\*innen, die keinen Zugang zu den genannten Bildungsmöglichkeiten finden und keinen Schulabschluss absolvieren können, haben in der Folge lediglich Zugang zu prekärer Beschäftigung und erhalten langfristig keine Hilfe mehr bei der Förderung ihrer Potenziale.

## Erwachsene

### BERUFSAUSBILDUNG

Wie die Antworten der 100 befragten Personen ergaben, haben 32 % in ihrem Herkunftsland eine berufliche Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Tabelle 21 zeigt, welchen Beruf die Personen erlernt haben bzw. welche Studienabschlüsse sie haben.

**TABELLE 21: Berufliche Abschlüsse der befragten Personen (n = 32) in absoluten Zahlen**

BERUF/STUDIUM	ANZAHL PERSONEN
Alten-/Krankenpflege	4
EDV	1
Elektriker	1
Studium European Business Studies	1
Fleischer	1
Friseurin	1
Gastronomie	1
Handwerker	2
Studium (keine nähere Angabe)	1
KFZ-Mechatroniker*in	2
Koch	1
Kosmetikerin und Barfrau	1
Maurer, Maler, Trockenbau	1
Metallbauer	1
Ökonomie (Diplom)	1
Pianist	1
Schneiderin	3
Schweißer	1
Studium Soziologie und Politikwissenschaft	1
Studium Übersetzerin	1
Verkäuferin/Kassiererin	1
Weinherstellung	1
Haushaltshelferin	1
keine Angabe	2
<b>gesamt</b>	<b>32</b>

Größtenteils handelt es sich um handwerkliche Berufe, vier Personen waren ausgebildete Pflegekräfte. Vier Personen verfügten über ein abgeschlossenes Studium. 68 % verfügten laut ihrer Aussage über keinerlei berufliche Qualifikation. Genauere Angaben zur Dauer und zu den Nachweisen über die beruflichen Ausbildungen konnten nicht eruiert werden. Daher konnten auch keine genaueren Informationen zur Anerkennung der Berufsausbildungen in Deutschland erhoben werden.

### Kommentar

Betrachtet man die Daten zur Qualifikation der Personen und vergleicht diese mit der derzeit ausgeübten Tätigkeit in Deutschland, stellt man fest, dass keine der Personen in ihrem ursprünglich erlernten Beruf arbeitet. Das kann darauf hindeuten, dass der Zugang zu Arbeitsplätzen in ihrem Bereich für mobile EU-Bürger\*innen schwierig ist. Außerdem ist es, wenn es überhaupt gelingt, mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand und unter Umständen auch hohen Kosten verbunden, ausländische Abschlüsse anerkennen zu lassen.

Um das Niveau der beruflichen Qualifikationen besser nachvollziehen zu können, würde sich eine tiefer gehende Befragung anbieten, in der unter anderem auch Fragen zur Tätigkeit im jeweiligen Beruf im Herkunftsland und in Deutschland und auch zur erwähnten Anerkennung in Deutschland gestellt werden.

Die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung stellt für Unionsbürger\*innen in prekären Lebenslagen eine sehr große Hürde dar. Dies liegt vor allem an den nicht vorhandenen bzw. nicht anerkannten Schulabschlüssen, aber auch an den meist unzureichenden Sprachkenntnissen eines Großteils der Zielgruppe.

## Sprachkenntnisse

Der folgende Abschnitt gibt Aufschluss über die Sprachkenntnisse der befragten Personen. Tabelle 22 zeigt die am häufigsten benannten Erstsprachen.

**TABELLE 22:** Häufigste Erstsprachen der befragten Personen (n = 100) in %

ERSTSPRACHE	ANTEIL PERSONEN
Bulgarisch	53
Rumänisch	10
Ungarisch	19

Bei drei der aus Bulgarien stammenden Personen war die Erstsprache Türkisch und bei drei Romanes. Von 15 rumänischen Staatsangehörigen hatten fünf als Erstsprache Ungarisch. Von den neun Personen mit slowakischer Staatsangehörigkeit war bei sechs die Erstsprache Slowakisch und bei drei Ungarisch.

Um einen Eindruck davon zu gewinnen und die Beantwortung der Frage möglichst einfach zu halten, wurden den Personen zur Einschätzung drei Abstufungen zur Beschreibung der subjektiv wahrgenommenen Sprachkenntnisse vorgeschlagen.<sup>138</sup> Tabelle 23 zeigt, wie die befragten Personen ihre Sprachkenntnisse selbst einschätzten.

**TABELLE 23:** Selbsteinschätzung der Deutschkenntnisse (n = 100) in %

SELBSTEINSCHÄTZUNG DER DEUTSCHKENNTNISSE	ANTEIL PERSONEN
gut	38
mittel	29
kaum	32
<b>gesamt</b>	<b>100</b>

70 % hatten Kenntnisse in mindestens einer anderen Sprache zusätzlich zu ihrer Muttersprache und den Deutschkenntnissen. Die meistgenannten Sprachen sind in Tabelle 24 dargestellt.

<sup>138</sup> Gut— kann mich gut verständigen, mittel — kann mich manchmal, aber nicht immer verständigen, kaum — kann mich nicht ohne fremde Hilfe verständigen.

**TABELLE 24:** Weitere Sprachkenntnisse (n = 100) in %, Mehrfachnennungen waren möglich

WEITERE SPRACHKENNTNISSE	ANTEIL PERSONEN
Englisch	20
Türkisch	18
Russisch	31
Rumänisch	12
Romanes	9

### *Kommentar*

Die Ergebnisse zeigen, dass ein hoher Anteil der befragten Personen (61 %) nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, was zu zahlreichen Schwierigkeiten im Alltagsleben führen kann.

### **Große Bedeutung von Deutschkenntnissen**

Die Kenntnis der deutschen Sprache ist eine der zentralen Voraussetzungen, die Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland ermöglicht. Sie erleichtert den Umgang mit Behörden, mit Arbeitgeber\*innen, Vermieter\*innen, den Zugang zur Gesundheitsversorgung und vieles mehr. Die Erkenntnis, dass 61 % der Befragten nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, liefert wichtige Rückschlüsse auf den Unterstützungsbedarf mobiler EU-Bürger\*innen in Münster:

- ▶ Sie belegen den hohen Unterstützungsbedarf der Personen bei der Bewältigung alltäglicher und bürokratischer Anforderungen aufgrund von Sprachbarrieren.
- ▶ Sie weisen auf die Notwendigkeit individuell zugeschnittener Sprachkurse zum Empowerment der Personen hin, damit diese mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Hilfsangeboten im Alltag zu erlangen.
- ▶ Sie belegen die Notwendigkeit von Beratung in Erstsprache.

### **Andere hilfreiche Sprachkenntnisse**

Die befragten Personen verfügten über eine Vielfalt von Sprachkenntnissen, die sie sich überwiegend autodidaktisch angeeignet haben. Besonders Kenntnisse in Englisch, Russisch und Türkisch helfen Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen bei der Bewältigung des Alltags und können z. B. Arztbesuche erleichtern. Der Bedarf an Übersetzungshilfen bei der Beratung und der Bewältigung persönlicher Angelegenheiten deutet jedoch darauf hin, dass eine Vertiefung der Deutschkenntnisse für die Menschen unabdingbar ist, um ein höheres Maß an Selbstständigkeit zu erlangen.

### **Lesen, Schreiben und Analphabetismus**

Genauso wichtig wie das Sprechen einer Sprache, sind auch die Fähigkeiten, in dieser Sprache zu lesen und zu schreiben. Hierzu wurden im Rahmen der Umfrage keine Daten erhoben. In der Regel übernehmen Beratungsstellen das Ausfüllen von Formularen oder das Verfassen schriftlicher Stellungnahmen für die ratsuchenden mobilen EU-Bürger\*innen. Das hat unterschiedliche Gründe:

- ▶ Es gibt Personen, die das lateinische Alphabet nicht lesen oder schreiben können.
- ▶ Die Personen sind Analphabet\*innen und können weder im kyrillischen noch im lateinischen Alphabet lesen oder schreiben.
- ▶ Die Personen haben keine Möglichkeit, Textverarbeitungsprogramme zu nutzen und/oder Dokumente auszudrucken.
- ▶ Das Ausfüllen der Formulare durch die Ratsuchenden würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen.
- ▶ Die Personen verstehen auch bei guten Deutschkenntnissen teils komplexe behördliche Formulare nicht oder haben Angst, fehlerhafte Eintragungen zu machen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Personen beim Zugang zu Sprach- und Alphabetisierungskursen zu unterstützen.

## HILFE DURCH ÜBERSETZER\*INNEN IM PRIVATEN UMFELD

Besonders Menschen, die über weniger gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, benötigen für die Bewältigung ihrer Angelegenheiten Personen, die für sie übersetzen können, damit sie beispielsweise ihre unterschiedlichen privaten oder auch beruflichen Angelegenheiten regeln können. Zunächst sollten hier die Möglichkeiten der befragten mobilen EU-Bürger\*innen erfragt werden, auf Übersetzer\*innen im privaten Umfeld, z. B. in der Familie, bei Freunden oder Bekannten, zurückgreifen zu können.

Mit Blick auf die Verfügbarkeit einer Übersetzerin oder eines Übersetzers im privaten Umfeld ergaben sich unter 98 der befragten Personen folgende Antworten.

- ▶ 42 % kannten eine Person im persönlichen Umfeld, die sie mit ihren Deutschkenntnissen unterstützte.
- ▶ 30 % benötigten laut ihren Angaben keine Hilfe.
- ▶ 29 % verfügten in ihrem privaten Umfeld über keine Person mit den entsprechenden Kenntnissen.

Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass 21 Personen mit mittleren bis kaum vorhandenen Deutschkenntnissen im persönlichen Umfeld niemanden kannten, der bei Übersetzungen behilflich sein könnte. Wenn die Personen in ihrem privaten Umfeld niemanden kennen, der ihnen bei Übersetzungen behilflich sein kann, ist die Möglichkeit zur Beratung in der jeweiligen Erstsprache eine wichtige Ressource. Die Ergebnisse zeigen, dass 39 % (n = 99) die Möglichkeit des Zugangs zur Beratung in der Erstsprache hatten. Zehn der befragten Personen verfügten weder privat über den Zugang zu einer Person, die für sie übersetzen könnte, noch bot sich ihnen die Möglichkeit, eine Beratung in der Erstsprache zu beanspruchen.

### Kommentar

---

Das Vorhandensein einer Person, die im privaten Umfeld übersetzen kann, kann grundsätzlich als Ressource verstanden werden. Im Einzelfall muss die Inanspruchnahme von Übersetzer\*innen aus dem privaten Umfeld von institutioneller Seite, z. B.

Behörden, Ärzt\*innen oder Beratungsstellen, allerdings kritisch geprüft werden – zum Beispiel dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die übersetzende Person beispielsweise aus verschiedenen Gründen nicht 1:1 übersetzt, sondern Dinge weglässt, beschönigt oder im schlimmsten Fall sogar falsch übersetzt.<sup>139</sup> Gründe dafür können nicht ausreichende Sprachkenntnisse der übersetzenden Person, aber auch persönliche Beziehungen zwischen zu beratenden und übersetzenden Personen sein.

Die EBM+ plus und das *Projekt Brückenschlag* bieten regelmäßig Beratung, z. B. in Englisch, an und können auch auf Sprachmittler\*innen für Bulgarisch zurückgreifen. Darüber hinaus sind seitens der Berater\*innen Grundkenntnisse in Spanisch, Französisch, Arabisch und Ungarisch vorhanden. In Fällen fehlender Übersetzungsmöglichkeiten stehen mobile EU-Bürger\*innen vor großen Herausforderungen.

### Zugang zu professionellen Dolmetscher\*innen und Sprachmittler\*innen

Die Beauftragung vereidigter Dolmetscher\*innen ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden, die mobile EU-Bürger\*innen in prekären Lebensumständen nicht aufbringen können. Im Umgang mit Behörden, wie Jobcentern oder Sozialämtern, oder bei Gerichtsverfahren empfiehlt es sich daher, dass die Personen sich stets auf die gesetzliche Pflicht zur Hinzuziehung von Dolmetscher\*innen durch die Behörden berufen. In Fällen, in denen der gesetzliche Anspruch auf Dolmetscher\*innendienste nicht gegeben ist, bleibt vielfach nur die Beauftragung von professionellen Übersetzungsdiensten durch Beratungsstellen oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die im Einzelfall die anfallenden Kosten mithilfe von Spenden übernehmen können. Diese Möglichkeit ist jedoch aufgrund finanzieller Mittel sehr begrenzt und kann die Notwendigkeit eines regelhaften Zugangs zu kostenfreien Sprachmittler\*innenpools nicht ersetzen.

Das Kommunale Integrationszentrum in Münster bietet inzwischen seit mehreren Jahren öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen die Möglichkeit an, in bestimmten Situationen auf einen sog. Sprachmittlungspool zurückzugreifen. Der Sprachmittlungspool soll für Menschen mit eingeschränkten

---

<sup>139</sup> Zum Thema „Sprachmittlung in der Beratung“ hat der Deutsche Caritasverband e. V. 2020 eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Diese ist verfügbar unter: [Wie gelingt Sprachmittlung in der Beratung? \(caritas.de\)](https://www.caritas.de/Presse/Pressemitteilungen/2020/05/10/Wie-gelingt-Sprachmittlung-in-der-Beratung) [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

Deutschkenntnissen den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen, Behörden und Institutionen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens verbessern und erleichtern. Die im Sprachmittlungspool als Sprachmittler\*innen tätigen Personen erhalten zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit spezielle Schulungen seitens des KI.<sup>140</sup>

### TEILNAHME AN INTEGRATIONSSPRACHKURSEN

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schreibt auf seiner Internetseite zum Thema Integrationskurse:

*„Wenn Sie in Deutschland leben möchten, sollten Sie Deutsch lernen. Das ist wichtig, wenn Sie Arbeit suchen, Anträge ausfüllen müssen oder einfach nur neue Menschen kennen lernen möchten. Außerdem sollten Sie einige Dinge über das Land, in dem Sie leben, wissen. Geschichte, Kultur und Rechtsordnung gehören dazu. All das lernen Sie im Integrationskurs.“<sup>141</sup>*

Der Besuch eines Integrations Sprachkurses ist für viele Ratsuchende eine Gelegenheit, Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu verbessern. Unionsbürger\*innen haben keinen Rechtsanspruch auf einen Integrations Sprachkurs, sie können aber Zugang zu einem Integrationskurs bekommen, „wenn Sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt“<sup>142</sup>. Die Personen können ihren Zulassungsantrag entweder direkt an das BAMF richten oder sich erst an einen Kursträger wenden, der ihnen bei der Beantragung einer Zulassung behilflich ist. Neben den zertifizierten Integrations Sprachkursen gibt es auch eine Vielzahl einfach zugänglicher Sprachkurse

unterschiedlichster Anbieter\*innen, die in der Regel auch kostenlos sind.

Das Sozialamt der Stadt Münster bietet zusammen mit einem Bildungsträger eine rechtskreisübergreifende zentrale Beratung<sup>143</sup> für Sprachkurse an. Hier können die ratsuchenden Personen individuell beraten und beim Zugang zu den Kursen unterstützt werden. Durch den Lockdown ist die Beratung nur per Mail oder Telefon möglich. In der Umfrage ging es explizit um den oben beschriebenen Integrations Sprachkurs.

Die in Tabelle 25 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass 25 % der befragten Personen angegeben haben, einen Integrations Sprachkurs zu besuchen bzw. besucht zu haben.

**TABELLE 25: Informationen zu den Sprachkurszertifikaten (n = 25) in %**

SPRACHKURSZERTIFIKAT	ANTEIL PERSONEN
A1- bis A2-Niveau	28
B1- bis B2-Niveau	28
C1-Niveau	
Abbruch des Kurses ohne Zertifikat	44
<b>gesamt</b>	<b>100</b>

Die Antworten der befragten Personen zu den Gründen, die dazu geführt haben, dass sie ihre Teilnahme an einem Integrations Sprachkurs abgebrochen haben, liefert Tabelle 26.

140 Der Link führt zum Sprachmittlungspool des Kommunalen Integrationszentrums: <https://www.stadt-muenster.de/zuwanderung/sprachmittlungspool> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

141 BAMF, 2021 verfügbar unter: BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Integrationskurse [zuletzt aufgerufen am 25.05.2021].

142 Seit 01.01.2021 kostet ein allgemeiner Kurs, der 700 Unterrichtsstunden hat, 1.540 €, eine Stunde kostet 2,20 €. Es können aber auch Kurse mit geringerem Stundenumfang gebucht werden. Für Empfänger\*innen von ALG II oder Sozialhilfe ist der Kurs kostenfrei bzw. wenn die Zahlung des Kostenbeitrages aufgrund der wirtschaftlichen oder persönlichen Situation besonders schwerfällt; Informationen unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/EU-Buerger/eu-buerger-node.html> [zuletzt aufgerufen am 31.03.2021].

143 Link zum Angebot der rechtskreisübergreifenden Sprachkursberatung <https://www.geba-muenster.de/post/rechtskreis%C3%BCbergreifende-sprachkursberatung> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

**TABELLE 26:** Gründe für den Abbruch des Integrations Sprachkurses (n = 11) in absoluten Zahlen

GRÜNDE FÜR DEN ABBRUCH DES INTEGRATIONSSPRACHKURSES	ANZAHL PERSONEN
berufliche Tätigkeit	4
gesundheitliche Gründe	2
Kurs zu schwierig	3
keine Kinderbetreuung	1
COVID-19-Pandemie	1
<b>gesamt</b>	<b>11</b>

Vier Personen konnten den Kurs wegen ihrer Arbeitsstelle nicht weiter besuchen, da die Kursteilnahme mit den Arbeitszeiten kollidierte und die Personen eine Beschäftigung brauchten, um ihr Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer\*in aufrechtzuerhalten und den eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Drei mussten den Kurs aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Zwei Personen gaben an, in dem Kurs nicht zurechtgekommen zu sein, weil sie dem Unterricht nicht folgen konnten und das Lernen als zu schwierig empfanden. Mangelnde Kinderbetreuung und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden von jeweils einer Person benannt.

Von den 75 Personen, die keinen Integrations Sprachkurs besuchten, wurde als Hauptgrund Zeitmangel genannt (32 %). 14 % warteten auf den Beginn ihres Kurses, 11 % antworteten, Unterstützung beim Zugang zu einem Kurs zu benötigen.

#### *Kommentar*

Die 14 %, die noch auf einen Kurs warteten, werden auch noch einige Zeit auf eine Teilnahme warten müssen, da derzeit pandemiebedingt keine Integ-

rationskurse stattfinden. Bei den 11 %, die keinen Zugang zu einem Kurs finden, kann evtl. eine Beratung oder Begleitung zur Anmeldung durch eine Beratungsstelle hilfreich sein. Bei den 32 %, die keine Zeit haben, an einem Kurs teilzunehmen, sollten noch mehr Informationen darüber gesammelt werden, was die Gründe für den Zeitmangel sind. Wenn es sich um die Aufrechterhaltung des Arbeitnehmer\*innenstatus handelt, könnten Kursangebote interessant sein, die außerhalb der regulären Arbeitszeit liegen bzw. deren Unterricht in kürzeren Einheiten stattfindet. Ebenso wären Kursangebote hilfreich, die sich an Alleinerziehende mit kleinen Kindern richten und bei denen die Mitnahme von Kindern möglich ist. Der Hauptgrund, der die Teilnahme an einem Integrations Sprachkurs verhindert, ist Zeitmangel aufgrund fehlender Kinderbetreuung und/oder der Berufstätigkeit.

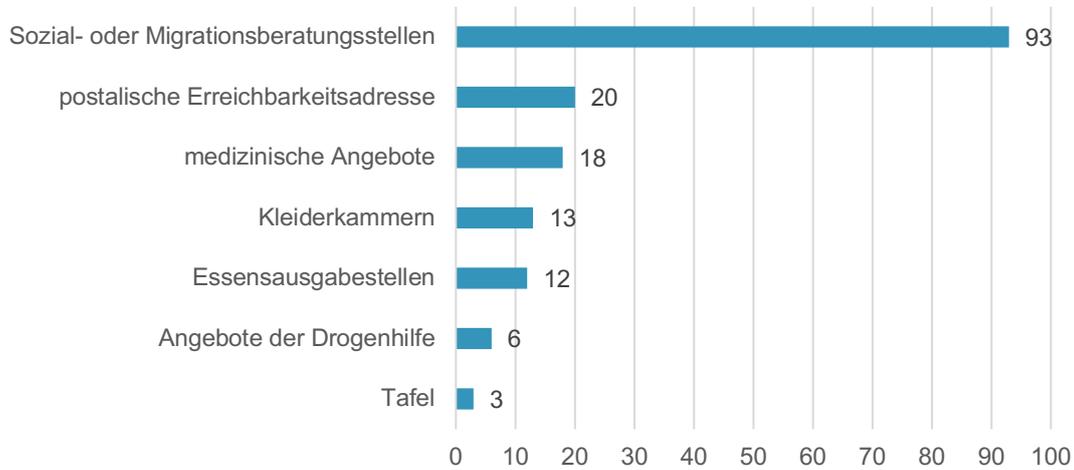
## INANSPRUCHNAHME VON UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN

Münster verfügt über zahlreiche, leicht zugängliche Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Existenzsicherung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen oder in prekären Lebenslagen lebende Menschen. Die an der Umfrage teilnehmenden 100 mobilen EU-Bürger\*innen wurden gefragt, welche dieser Angebote sie in Anspruch nehmen. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Angebote und die Anzahl der Nutzer\*innen unter den befragten 100 Personen. Gegebenenfalls werden kurze Hintergrundinformationen zu den einzelnen Angeboten gegeben.

Abbildung 10 gibt einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Unterstützungsangebote und die Anzahl der Nutzer\*innen unter den 100 befragten mobilen EU-Bürger\*innen.

ABBILDUNG 10: Nutzung von Unterstützungsangeboten (n = 100) in %, Mehrfachnennungen waren möglich

**NUTZUNG VON UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN (n = 100)**



### Postalische Erreichbarkeit

Wohnungslose Menschen, die über keine Meldeadresse verfügen bzw. sich aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit nirgends anmelden können, können sich eine „postalische Erreichbarkeitsadresse“ einrichten (siehe auch Punkt „Anmeldung in Münster“). Dafür müssen sie sich an eine zentral gelegene Beratungsstelle der Diakonie Münster für wohnungslose Personen wenden. Dort werden sie als Nutzer\*innen registriert und erhalten von den Mitarbeitenden ein offizielles Schreiben, das ihnen die Erreichbarkeitsadresse bestätigt und das sie z. B. bei Banken, Behörden und Krankenkassen vorlegen können. Sie müssen sich ihrerseits der Beratungsstelle gegenüber schriftlich verpflichten, alle sieben Tage ihre Post abzuholen, andernfalls wird die Post zurückgesendet und die Person kann das Angebot für eine gewisse Sperrzeit nicht mehr nutzen.

Von den 100 befragten Personen gaben 20 % an, dass sie die postalische Erreichbarkeitsadresse nutzen.

#### Kommentar

Die Erreichbarkeitsadresse ersetzt nicht die Anmeldung bei der Meldebehörde, sie kann aber Anhaltspunkt für den Nachweis eines sogenannten gewöhnlichen Aufenthalts sein. Menschen, die in städtischen Notunterkünften übernachten, ist es möglich, sich regulär in der jeweiligen Notunterkunft anzumelden.

### Lebensmittelausgabestellen

Verschiedene Träger der Münsteraner Wohnungslosenhilfe halten kostenlose oder sehr vergünstigte Essensangebote vor. Da bedingt durch die Beschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine Vielzahl der Angebote derzeit nicht bzw. nur für eine deutlich verringerte Anzahl an Personen zugänglich ist, hat die Stadt Münster ersatzweise einen Tagesaufenthalt mit Essensangebot geschaffen. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen, die einen Unterstützungsbedarf bei der Versorgung mit Lebensmitteln haben, offen.

Neben den Anlaufstellen, in denen die Personen Mahlzeiten erhalten können, existiert noch die *Münsteraner Tafel*, bei der Menschen mit niedrigem Einkommen sich einmal in der Woche Lebensmittel abholen können. Es handelt sich hierbei um Produkte, die aus bestimmten Gründen, z. B. wegen eines abgelaufenen oder bald ablaufenden Mindesthaltbarkeitsdatums oder fehlerhafter Verpackungen, nicht mehr verkauft werden können.

Essensausgabestellen wurden von 12 %, die Tafel von 3 % der befragten mobilen EU-bürger\*innen genutzt.

#### Kommentar

Voraussetzung für die Nutzung der Tafel ist das Vorliegen eines Leistungsbescheides vom Jobcenter oder Sozialamt. Personen, die keinen Anspruch auf

eine dieser Leistungen haben, wird der Zugang zu dem Angebot der Münsteraner Tafel derzeit verwehrt. Gerade mobile EU-Bürger\*innen ohne Leistungsansprüche könnten von einer Zugangsmöglichkeit zur Tafel erheblich profitieren. Der Hilfebedarf dieser Menschen ist in der Regel noch höher als der Hilfebedarf von Menschen, die diesen mit einem Bescheid nachweisen können. Versuche der BHST, wohnungs- und mittellosen EU-Bürger\*innen mithilfe eines Begleitschreibens, das auf die besondere Notlage der Menschen hinweist, einen Zugang zur Tafel zu vermitteln, waren bislang ebenso wie telefonische Anfragen erfolglos.

## Kleiderkammern

Für die Versorgung mit Kleidung existieren ebenfalls mehrere Angebote verschiedener Anbieter. Teils wird die Kleidung gegen einen sehr geringen finanziellen Beitrag ausgegeben, teils auch gratis. Es handelt sich dabei überwiegend um gespendete Secondhandkleidung.

13 % der Personen gaben an, diese Angebote zu nutzen.

## Migrations- und Sozialberatungsstellen

Verschiedene Träger\*innen bieten Sozial- und Migrationsberatung für unterschiedliche Zielgruppen an, die auch oder ausschließlich mobilen EU-Bürger\*innen zur Verfügung stehen.<sup>144</sup>

Von den 100 befragten Personen gaben 93 % an, Sozial- und Migrationsberatungsstellen, unter anderen auch die der BHST, zu nutzen.

### *Kommentar*

---

Aufgrund der Pandemie wurde das Beratungsangebot sämtlicher Beratungsstellen im letzten Jahr stark eingeschränkt. Teils war bzw. ist ausschließlich eine telefonische oder Online-Beratung möglich. Dies stellt für viele Unionsbürger\*innen aufgrund der Sprachbarriere ein großes Problem dar, wenn die Beratung nicht in der jeweiligen Erstsprache angeboten werden kann.

Die Beratungsbedarfe mobiler EU-Bürger\*innen können sämtliche Lebensbereiche betreffen.

Die folgende Zusammenstellung häufig vorkommender Beratungsanlässe beruht auf Erfahrungen der BHST mit der Zielgruppe:

- ▶ Gesundheit, z. B.:
  - ▶ Klärung des Krankenversicherungsschutzes,
  - ▶ Zugang zu medizinischer Versorgung für Menschen ohne, aber auch mit Krankenversicherung,
  - ▶ Hilfe bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.
- ▶ Arbeit, z. B.:
  - ▶ Suche nach einem Arbeitsplatz,
  - ▶ Hilfe beim Verfassen von Bewerbungen,
  - ▶ Unterstützung in arbeitsrechtlichen Fragen.
- ▶ Bildung und Teilhabe, z. B.:
  - ▶ Zugang zu frühkindlicher Bildung, Schulanmeldung,
  - ▶ Zugang zu Sprachkursen für Erwachsene.
- ▶ Existenzsicherung, z. B.:
  - ▶ Beratung zu Leistungsansprüchen, Hilfe bei der Beantragung von Leistungen, z. B. ALG II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Kindergeld etc.,
  - ▶ ggfs. auch Vermittlung zu rechtlicher Vertretung.
- ▶ Wohnen, z. B.:
  - ▶ Vermittlung in Notunterkünfte,
  - ▶ Hilfe beim Suchen und Finden einer eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnung,
  - ▶ Vermittlung zu Hilfen bei drohendem Wohnungsverlust.
- ▶ Anmeldung und Aufenthalt, z. B.:
  - ▶ Hilfe beim Umgang mit Prüfverfahren von der Ausländerbehörde,

---

<sup>144</sup> Die Stadt Münster bietet online einen interaktiven Stadtplan für zugewanderte Menschen an, er ist verfügbar unter: [https://geo.stadt-muenster.de/Sprache\\_Sport\\_Beratung\\_Zugewanderte/](https://geo.stadt-muenster.de/Sprache_Sport_Beratung_Zugewanderte/) [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021] und beinhaltet Beratungs-, Sport- und Bildungsangebote.

- ▶ Hilfe bei der Beantragung einer EU-Daueraufenthaltskarte.
- ▶ Schuldenproblematik, z. B.:
  - ▶ Unterstützung der Personen dabei, einen Überblick über ihre finanzielle Situation zu bekommen,
  - ▶ ggfs. Vermittlung an Schuldner\*innenberatungsstellen.

Die Gründe für den Hilfebedarf sind vor allem sprachliche Barrieren. Hinzu kommen Angst und Unsicherheiten z. B. infolge mangelnder Kenntnis der rechtlichen Ansprüche oder der Übung und Erfahrung im Umgang mit z. B.:

- ▶ Behörden und Ämtern,
- ▶ Arztpraxen, Krankenhäusern oder Krankenkassen,
- ▶ Kindertagesstätten und Schulen oder
- ▶ Vermieter\*innen.

Oft stellen die Menschen, nachdem sie ein- oder mehrmals versucht haben, ihre Angelegenheiten allein zu regeln, fest, dass manches gar nicht ohne Hilfe von außen geht und sie allein nicht weiterkommen. Dies können sehr frustrierende Erfahrungen für die betroffenen Menschen sein.

Daher wünschen und benötigen viele mobile EU-Bürger\*innen im Umgang mit den o. g. Stellen Hilfe bei

- ▶ Anrufen, die getätigt werden,
- ▶ Anträgen, die ausgefüllt,
- ▶ Briefen, die geschrieben werden müssen,
- ▶ Begleitung und Unterstützung durch Mitarbeiter\*innen von Beratungsstellen oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Die hohe Anzahl von mobilen EU-Bürger\*innen, die Sozial- und Migrationsberatungsstellen in Anspruch nehmen, zeigt, dass Beratung einen sehr großen Stellenwert für die Alltagsbewältigung der Menschen

hat. Vor allem in Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie ist es wichtig, dass die Beratungsstellen nicht geschlossen werden, sondern präsent und leicht zugänglich bleiben. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Möglichkeit der kurzfristigen Terminvereinbarung für Menschen in existenziellen Notlagen wie Mittel- und Wohnungslosigkeit.

## Medizinische Angebote für Menschen ohne Krankenversicherung

Menschen, die (noch) keinen regulären Zugang zu medizinischer Versorgung haben, können sich in Münster an die *Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung* oder den *Mobilien Medizinischen Dienst im Haus der Wohnungslosenhilfe* wenden. In beiden Stellen sind (teils ehrenamtlich tätige) Ärzt\*innen beschäftigt, die einfache Untersuchungen durchführen und bei Bedarf Medikamente verschreiben können.

Für weiterführende Behandlungen oder Diagnostik können die genannten Ärzt\*innen die Personen auch an andere Stellen überweisen.

Die Kosten für die Konsultationen, Behandlungen und Medikamente werden über Spenden und, unter bestimmten Voraussetzungen, von einem städtischen Notfallfonds getragen. Zusätzlich findet einmal in der Woche eine psychiatrische Sprechstunde (auch) für Menschen ohne Krankenversicherung in einer der Notunterkünfte für wohnungslose Männer statt. Die erhobenen Daten zeigen, dass 18 % zum Zeitpunkt der Befragung eines oder mehrere der im oberen Abschnitt genannten Angebote in Anspruch nahmen.

### Kommentar

Um den Menschen langfristig einen Zugang zur regulären Krankenversicherung zu ermöglichen, werden die Angebote von den Mitarbeitenden der Clearingstelle *Klar für Gesundheit* für Menschen mit ungeklärtem Versicherungsschutz flankiert.<sup>145</sup>

145 Für weitere Informationen siehe Punkt „Krankenversicherung“ im Kapitel „Gesundheitliche Situation“.

## Unterstützung für Menschen mit Suchtproblemen

Für hilfeschuchende Menschen mit einer Suchtproblematik mit und ohne Krankenversicherung und ungeachtet ihrer Nationalität gibt es in Münster ein zentral am Bahnhof gelegenes und umfangreiches Angebot: das INDRO<sup>146</sup>. Das INDRO bietet, neben sozialer Beratung für Menschen mit einer Suchtproblematik, auch einen Konsumraum und Zugang zu medizinischer Versorgung und Hygieneartikeln für Safer Use an.

Eine Mitarbeiterin des INDRO ist speziell für Migrant\*innen mit einer Suchtproblematik eingesetzt. Darüber hinaus bietet auch die Stadt Münster diverse Angebote der Suchprävention und Beratung für betroffene Personen an.

6 % der befragten Personen nutzten zum Zeitpunkt der Befragung ein oder mehrere Angebote für Menschen mit Suchtproblemen.

### Kommentar

---

An dieser Stelle soll kurz auf die Situation drogenabhängiger mobiler EU-Bürger\*innen ohne Krankenversicherungsschutz eingegangen werden, die eine medikamentöse Substitution benötigen. Hierfür gibt es in der Regel keine Möglichkeit der Kostenübernahme. Um der o. g. Personengruppe den Zugang zu einer schadenslindernden Substitution zu verhelfen, ist ein gutes Zusammenwirken unterschiedlichster Akteur\*innen von Clearingstellen, Gesundheitseinrichtungen, Drogenhilfe und Beratungsstellen zur Erarbeitung kreativer Einzellösungen erforderlich.

## Ambulante Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

Eine spezialisierte Unterstützungsform im Rahmen der Sozialhilfe, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für mobile EU-Bürger\*innen zugänglich ist, sind die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII.<sup>147</sup> Hierbei handelt es sich um Hilfen für Menschen in *besonderen sozialen Schwierigkeiten*. In der *Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten* (kurz: DVO § 69 SGB XII)<sup>148</sup> werden diese besonderen Schwierigkeiten sowie die Gestaltung der Hilfsangebote genauer beschrieben.

Es handelt sich dabei laut § 1 DVO § 69 SGB XII um Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse, wie z. B. Wohnungslosigkeit oder gewaltgeprägte Lebensumstände, mit sozialen Schwierigkeiten, wie z. B. einem ausgrenzenden Verhalten der hilfesuchenden Person, zusammentreffen. Unter einem ausgrenzenden Verhalten werden beispielsweise Probleme im Zusammenhang mit dem Erhalt und der „Beschaffung einer Wohnung oder der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes“ verstanden. Ziel der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII ist die Hilfe zur Selbsthilfe bei der nachhaltigen Überwindung dieser sozialen Schwierigkeiten, z. B. mit sozialarbeiterischer Unterstützung im Rahmen eines individuellen Hilfeplanverfahrens.

Das bislang in Deutschland einzigartige Modellprojekt *Brückenschlag*<sup>149</sup> der BHST, ein im Rahmen des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“<sup>150</sup> des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gefördertes Modellprojekt, bietet in Anlehnung an

---

146 Der informative Jahresbericht des INDRO für 2020 ist verfügbar unter: <http://indro-online.de/wp-content/uploads/2021/03/jbdkr2020.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

147 Einzelnormen verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_70.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_70.html) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

148 Die Durchführungsverordnung ist unter anderem verfügbar unter: [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBSHG\\_DV\\_72%2Fcont%2FBSHG\\_DV\\_72.htm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBSHG_DV_72%2Fcont%2FBSHG_DV_72.htm) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

149 Die Mitarbeiter\*innen des Projekts Brückenschlag sind Sozialarbeiter\*innen, die die Familien in ihren Anliegen und individuellen Hilfebedarfen beraten, begleiten und unterstützen. Hierbei kann es beispielsweise um die Hilfe bei der Überwindung von Wohnungslosigkeit, das Erschließen von Familienleistungen, aber auch um gesundheitliche Themen gehen. Die Mitarbeiter\*innen legen dabei einen besonderen Wert auf die Vernetzung mit unterschiedlichen Akteur\*innen im Hilfesystem und die Anbindung an weiterführende Angebote. Beratungskontakte zu den Familien finden in den Räumlichkeiten des Projekts und bei den Familien zu Hause statt. Nähere Informationen sind zu finden unter: <https://bischof-hermann-stiftung.de/unsere-taetigkeitsfelder/projekte/brueckenschlag>. Das Projekt wird von der Gesellschaft für Innovative Sozialforschung (GISS) wissenschaftlich begleitet, siehe: <https://www.giss-ev.de/articles/1064/maerz-2020-zweijaehrig-evaluation-des-muensteraner-modellprojekts-brueckenschlag-hat-begonnen/> [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

150 Informationen zum Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit. Verfügbar unter: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/soziales\\_aktionsprogramm\\_wohnungslosigkeit.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/soziales_aktionsprogramm_wohnungslosigkeit.pdf) [zuletzt aufgerufen am 18.05.2021].

die gesetzlichen Regelungen nach §§ 67 ff. SGB XII Hilfen speziell für Familien an. Da es sich hier um ein Modellvorhaben handelt, erfolgt die finanzielle Förderung aktuell aus Landesmitteln.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII sind bisher — obwohl Familien laut den gesetzlichen Vorgaben nicht explizit ausgeschlossen sind — vorwiegend für alleinstehende Personen etabliert. Mit dem Modellprojekt folgt die BHST den Empfehlungen des Fachausschusses Sozialrecht der BAGW zum Thema *Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen*<sup>151</sup>, die am 10.11.2020 verabschiedet wurden. Es hat zum Ziel, das Projekt in eine dauerhafte Einrichtung umzuwandeln, die über den örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII finanziert wird.

Das Projekt richtet sich an alle Familien in besonderen sozialen Schwierigkeiten, ungeachtet ihrer Nationalität und steht daher auch mobilen EU-Bürger\*innen zur Verfügung. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Unterstützung durch das Projekt Brückenschlag für mobile EU-Bürger\*innen sind auch hier der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII sowie ein Unterstützungsbedarf aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten, der sich aus den genannten gesetzlichen Vorgaben ergibt.

Zum Zeitpunkt der Befragung wurde das Projekt Brückenschlag von 8 %<sup>152</sup> der befragten 100 Personen genutzt. Unter den befragten *Einzelpersonen* hatte keine einen Zugang zu einem Angebot der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII.

## Kommentar

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der beschriebenen Hilfen sind der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII. Diese Vorgaben verhindern somit den Zugang von mobilen EU-Bürger\*innen ohne Leistungsansprüche, auch wenn diese einen hohen Unterstützungsbedarf aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten haben.<sup>153</sup>

## Anwaltliche Vertretung

Eine anwaltliche Vertretung kann für mobile EU-Bürger\*innen aus unterschiedlichen Gründen hilfreich sein bzw. notwendig werden, wenn sie sich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufhalten. In der Umfrage wurde untersucht, inwieweit die befragten Personen aus Münster die Hilfe eines Anwalts in Anspruch genommen haben, und wenn ja, zu welchem Rechtsgebiet. Außerdem wurde gefragt, ob die Unterstützung durch die Anwältin bzw. den Anwalt erfolgreich war.

Die *Beratungs- und Prozesskostenhilfe* im Zivilrecht ermöglicht Menschen mit niedrigem Einkommen, die über keine Rechtsschutzversicherung<sup>154</sup> oder sonstige rechtliche Absicherung<sup>155</sup> verfügen, Zugang zu anwaltlicher Beratung und Vertretung zu erhalten. Im Strafrecht gibt es die *Regelungen der Pflichtverteidigung*. Da es bei den Befragten hauptsächlich um zivilrechtliche Streitigkeiten ging, wird auf den Bereich der Straf- bzw. Pflichtverteidigung an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Wenn eine Person den Wunsch hat, eine anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen, muss sie beim

151 Verfügbar unter: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_20\\_Unterstuetzung\\_fuer\\_Familien.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_20_Unterstuetzung_fuer_Familien.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

152 Diese acht Personen lebten zum Zeitpunkt der Befragung in familiären Konstellationen.

153 Ein Positionspapier zu den Zugängen zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, darunter auch mobile EU-Bürger\*innen, hat die BAGW bereits in 2013 veröffentlicht. Es ist verfügbar unter: [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_12\\_Wohnungslose\\_ohne\\_deutsche\\_Staatsangehoerigkeit.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_12_Wohnungslose_ohne_deutsche_Staatsangehoerigkeit.pdf) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2021].

154 Eine Rechtsschutzversicherung ist eine Versicherung für juristische Hilfe bei einem Rechtsstreit. Es handelt sich um eine freiwillige Versicherung, die Personen privat mit einer Versicherungsagentur abschließen können. Die EU-Gleichbehandlungsstelle hat einen kurzen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen und privaten Versicherungen verfasst, er ist verfügbar unter: <https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/infothek/neu-in-deutschland/versicherungen/versicherungen-367350#tar-2> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

155 Zum Beispiel durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft.

Amtsgericht der Stadt, in der sie lebt, eine sog. Beratungshilfe beantragen. Dabei kommt es vor allem auf die Darlegung der Einkommensverhältnisse an. Ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wird durch das Amtsgericht entschieden. Beratungshilfe bedeutet die Beratung und ggfs. auch Interessenvertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt und ist so lange möglich, wie es noch kein gerichtliches Verfahren gibt. Besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe, muss die Person max. 15 € Eigenbeteiligung an den Anwalt oder die Anwältin zahlen. Den Anwalt oder die Anwältin kann die betroffene Person selbst aussuchen und frei wählen.<sup>156</sup>

*Prozesskostenhilfe* muss dann beantragt werden, wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt und die antragstellende Person die Kosten der anwaltlichen Vertretung und des Verfahrens nicht zahlen kann. Die Prozesskosten umfassen demnach die Kosten des eigenen Anwalts und die Gerichtskosten aufseiten der Klägerin bzw. des Klägers und werden nur dann gewährt, wenn die beantragende Person eine Aussicht hat, den Prozess zu gewinnen. Die Entscheidung, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird, trifft das jeweilige Gericht, bei dem das Verfahren geführt wird. Die *Prozesskostenhilfe* umfasst nicht die Kosten, die ggfs. dem oder der Beklagten zu erstatten sind, wenn die Klageseite den Prozess verliert.

24 % der 100 befragten Personen berichteten davon, mindestens einmal durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten worden zu sein. Tabelle 27 zeigt einen Überblick über die Rechtsgebiete, in denen anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

**TABELLE 27:** Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung (n = 24) in absoluten Zahlen<sup>157</sup>

RECHTSGEBIET	HÄUFIGKEIT ANWÄLTLICHER VERTRETUNG
Aufenthaltsrecht	1
Verkehrsrecht	1
Insolvenzverfahren	2
keine Angabe	3
Mietrecht	3
Strafrecht	3
Familienrecht	3
Arbeitsrecht	4
Sozialleistungsrecht	7
<b>gesamt</b>	<b>27</b>

Das am häufigste genannte Rechtsgebiet war hier das *Sozialleistungsrecht* mit sieben Nennungen. Dieser Begriff zielt auf gerichtliche Verfahren ab, in denen es um die Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen von mobilen EU-Bürger\*innen z. B. beim Jobcenter (ALG II), dem Sozialamt (Sozialhilfe) oder Kindergeld ging. Hier konnten die befragten Personen ihren Anspruch auf die ihnen zustehenden Leistungen nicht ohne ein gerichtliches Verfahren geltend machen.

- ▶ 50 % der Personen, die anwaltliche Vertretung erhielten, hatten Erfolg.
- ▶ Im Rechtsgebiet Sozialleistungsrecht berichteten drei von sieben Personen (43 %) von einem Verfahren, bei dem sie zu ihrem Recht gekommen waren.

<sup>156</sup> Die Rechtsanwaltskammer in Hamm, einer Stadt in der Nähe von Münster, bietet eine Online-Anwaltssuchmaschine an, in der Anwalt\*innen nach Rechtsgebiet, zusätzlich aber auch nach vorhandenen Sprachkenntnissen gesucht werden können. Dies ist für mobile EU-Bürger\*innen sehr hilfreich. Die Suchmaschine findet sich unter: <https://rechtsanwaltskammer-hamm.de/anwaltsuchdienst.html> [zuletzt aufgerufen am 10.05.2021].

<sup>157</sup> Die Summe 27 ergibt sich aus der Tatsache, dass einige Personen mehrfach anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben.

### Kommentar

Wie die Ergebnisse zeigen, müssen EU-Bürger\*innen und ihre Unterstützer\*innen sich in vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten orientieren. Kenntnisse der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den eingeschränkten Zugängen zu sozialen Leistungen sind von besonderer Bedeutung.

### Erschwerte Zugänge zu rechtlicher Vertretung

Erfahrungen der BHST zeigen, dass der Zugang der Zielgruppe zu einer Anwältin oder einem Anwalt in der Regel erschwert ist. Hier sind z. B. sprachliche Barrieren oder die mangelnde Kenntnis der Rechtsgebiete und Verfahrensabläufe zu nennen, aber auch die (teils auch unbegründete) Angst vor negativen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens und den evtl. damit verbundenen Kosten.

### Erheblicher Arbeitsaufwand

Allein die Beantragung der o. g. Leistungen kann für ratsuchende Personen bereits so herausfordernd sein, dass sie sich gegen die Hinzuziehung eines Anwalts bzw. die Führung eines Gerichtsverfahrens entscheiden. Je nach Anlass und Rechtsgebiet gibt es ein immenses Aufkommen an Schriftverkehr, es müssen Nachweise eingereicht, Erklärungen und eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden etc. Gerade für Personen mit eingeschränkten Sprachkenntnissen ist die Vielzahl an Anforderungen schwierig zu verstehen und nachzuvollziehen. Beratungsstellen können bei der Beantragung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, der Suche nach einem Anwalt oder Anwältin und in der Korrespondenz mit Anwalt\*innen und Gerichten Unterstützung anbieten. Sämtliche genannte Arbeitsschritte sind in der Regel sehr zeit- und personalaufwendig. Unterstützer\*innen sind, wenn auch sie die Sprache der Klient\*innen nicht sprechen, auf die Hinzuziehung von Sprachmittler\*innen angewiesen. Hierfür fehlt es in der Regel an finanziellen Ressourcen.

### „Aushungern“

Aber nicht nur die sprachlichen Hürden spielen eine Rolle. Gründe für die Inanspruchnahme von Anwalt\*innen sind oft existenzielle Notlagen, wie die Versagung von Leistungen oder Unterkunft. Die Menschen sind im wahrsten Sinne des Wortes am Ende ihrer Kräfte und müssen sowohl ihre Notlage

als auch langwierige Verfahren, die teils als frustrierend und zermürbend wahrgenommen werden, aushalten. Wenn z. B. gegen die Verweigerung der ordnungsrechtlichen Unterbringung geklagt wird, müssen die Personen für die gesamte Zeit des Verfahrens in Provisorien „ausharren“. In Fällen, in denen die Durchsetzung des Anspruchs auf Sozialleistungen erstritten werden muss, müssen mobile EU-Bürger\*innen „von nichts leben“. Wenn sie dann auch noch das Verfahren trotz aller Anstrengung verlieren, kommen auf die Menschen zusätzliche Kosten zu, die mehrere Tausend Euro betragen können, somit zu einer Verschuldung führen.

## HANDY, INTERNET, ÖPNV

Auch die Verfügbarkeit eines Telefons und die Möglichkeit, mit dem ÖPNV mobil zu sein, sind grundsätzliche Voraussetzungen für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

### Handy und Internet

Der Zugang zu und Kenntnisse der Nutzung von Handys, Smartphones, Computern, Tablets, Notebooks etc. sind heutzutage unerlässlich, damit soziale Teilhabe möglich ist. Dies gilt insbesondere in Zeiten der COVID-19-Pandemie.

In Tabelle 28 finden sich die Ergebnisse zur Verfügbarkeit von Mobiltelefonen und Internet für die befragten 100 Personen.

**TABELLE 28: Zugang zu Mobiltelefonen und Internet (n = 100) in %, Mehrfachnennungen waren möglich**

ENDGERÄT	ANTEIL PERSONEN
Smartphone	71
einfaches Mobiltelefon	24
Computer mit Internetzugang	15
Computer ohne Internetzugang	10

24 % hatten keine Möglichkeit, selbst auf das Internet zuzugreifen. 70 % der befragten Personen gaben an, Social Media zu nutzen.

### **Kommentar**

Besonders im Rahmen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Behördenschließungen hat die Möglichkeit zur Nutzung von telefonischen oder Online-Angeboten erheblich an Bedeutung gewonnen.

### **Großer Bedarf an verbesserten digitalen Zugängen**

Auch wenn ein Großteil der befragten Personen über ein Smartphone mit Internetzugang verfügt, so zeigen die *Erfahrungen der Sozialarbeiter\*innen der BHST* in der alltäglichen Arbeit, dass die Personen teils erhebliche Schwierigkeiten bei der Nutzung der Geräte haben. Und zwar dann, wenn die Nutzung über persönliche Kommunikation, z. B. im Zusammenhang mit behördlichen Kontakten, hinausgehen. Viele Personen verfügen z. B. nicht über die Möglichkeit, mittels ihrer E-Mail-Adresse zu kommunizieren, was eine Grundvoraussetzung für die Online-Kontaktaufnahme beispielsweise zu Ämtern und Behörden darstellt. Es zeigt sich eine große Notwendigkeit zum Lernen des Umgangs mit PC, Onlinebanking, Online-Terminvergaben etc. Die Unterstützung der Zielgruppe bei der Verbesserung der Fähigkeiten im Umgang mit Online-Angeboten, die über den persönlichen Bereich — wie z. B. die Nutzung von Social Media – hinausgehen, ist im Hinblick auf Empowerment und Hilfe zur Selbsthilfe eine wichtige Aufgabe, die im Rahmen der Beratung mobiler EU-Bürger\*innen einen hohen Stellenwert haben sollte.

## **ÖPNV**

Der Zugang zum ÖPNV ist für den Großteil der mobilen EU-Bürger\*innen, die die Angebote der BHST nutzen, unerlässlich, z. B., um

- ▶ zur Arbeit zu gelangen,
- ▶ Kinder in Kita und Schule zu bringen,
- ▶ behördliche Angelegenheiten zu klären oder
- ▶ Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Nur sehr wenige mobile EU-Bürger\*innen in prekären Lebenslagen verfügen mangels finanzieller Möglichkeiten und/oder Führerschein über ein eigenes KFZ. Ein gültiges Busticket in Form eines Abos besaßen 57 % der Personen. 43 % hatten diese Möglichkeit nicht.

### **Kommentar**

Die Ergebnisse zeigen, dass ein hoher prozentualer Anteil der Befragten keinen Zugang zum ÖPNV zu haben scheint. Diese Tatsache schränkt ihre Möglichkeiten zur Teilhabe am Alltagsleben mitunter erheblich ein.

### **Hohe Kosten für ÖPNV und Schulden für Fahren ohne Ticket**

Bustickets sind in Münster für Menschen mit niedrigen Einkommen relativ teuer. Wer Sozialleistungen vom Jobcenter oder Sozialamt bezieht, erhält den sogenannten Münster-Pass und kann vergünstigte Abonnements abschließen. Zum Beispiel kostet das Jobticket für Arbeitnehmer\*innen dann nur 25 € pro Monat. Das Jobticket ist vorwiegend für Wegstrecken im Zusammenhang mit der Arbeit vorgesehen, kann aber für alle Fahrten genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Personen über einen gültigen Münster-Pass (eine Bescheinigung, die von Jobcenter oder Sozialamt ausgestellt wird) und ein Bankkonto verfügen und keine Schulden bei dem ÖPNV-Anbieter haben. Dies ist oft der Fall, wenn die Personen in der Vorgeschichte wegen Mittellosgigkeit ohne gültiges Ticket gefahren und von Kontrolleur\*innen aufgegriffen worden sind. Hier wird eine Gebühr (sog. erhöhtes Beförderungsentgelt) von 60 € verhängt, die die Personen, wenn sie noch kein geregeltes Einkommen haben, nicht aufbringen können. Auch Forderungen von 120 bis 180 € sind keine Seltenheit. Beratungsstellen können versuchen, die Kosten zu senken, indem sie sich direkt an das Verkehrsunternehmen wenden und Fürsprache für mittellose mobile EU-Bürger\*innen mit einer Schuldenproblematik halten. Ob, und wenn ja, wie das Unternehmen den Personen finanziell entgegenkommen will, wird individuell auf Kulanzbasis entschieden. Teilweise kann eine einmalig verhängte

Strafe für Fahren ohne gültiges Ticket in Höhe von 60 € auf eine deutlich geringere Bearbeitungsgebühr reduziert werden. Wenn eine Person schon häufiger wegen Fahrens ohne gültiges Ticket aufgefallen ist, ist dies nicht möglich. Manchmal erfolgt durch das ÖPNV-Unternehmen auch eine Anzeige bei der Polizei wegen „Erschleichen von Leistungen“. Derartige Ermittlungsverfahren werden in der Regel wegen Nichtigkeit eingestellt, versetzen Personen aber mitunter in große Angst. Können die Schulden bei den ÖPNV-Anbietern nicht abbezahlt werden, können oftmals keine neuen Abos abgeschlossen werden und die betroffenen Personen sind auf teure Einzeltickets oder Tageskarten angewiesen.

### Option Fahrrad

Abgesehen von den Personen, die in den zentrumsnahen Notunterkünften für Einzelpersonen leben, leben die meisten Personen in Stadtteilen außerhalb des Zentrums. Die meisten hätten Fußwege von mehr als einer halben Stunde zu bewältigen, um öffentliche Dienstleistungen bzw. das Stadtzentrum zu erreichen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Nutzung eines Fahrrades, die von einigen mobilen EU-Bürger\*innen gerne genutzt wird. Allerdings ist ein Fahrrad auch mit Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung verbunden. Zudem haben nicht alle Personen die Fähigkeit, mit einem Rad zu fahren, oder haben Angst davor.

## AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE

### Infektionen, Tests und Quarantäne

Die Umfrage wurde mitten in der COVID-19-Pandemie durchgeführt. Zu Beginn der Gesundheitskrise drehten sich die Aktivitäten in den Einrichtungen vor allem um folgende Themen:

- ▶ die Information der ratsuchenden Personen und Mitarbeiter\*innen, wie sie eine Infektion mit COVID-19 vermeiden können,

- ▶ die Bereitstellung von Schutzmasken, Desinfektionsmitteln und Spuckwänden und
- ▶ die Neuorganisation bzw. Umstrukturierung der angebotenen Dienstleistungen.

Die Fragen, die den 100 mobilen EU-Bürger\*innen zu den Auswirkungen der Pandemie auf ihre Lebenssituation gestellt wurden, betrafen folgende Themen:

- ▶ Infektionen mit COVID-19,
- ▶ Zugang zu Tests,
- ▶ Erfahrungen mit Quarantäne.

Die BAGW hat im Frühjahr und Herbst 2020 eine Umfrage<sup>158</sup> zu den Auswirkungen der Pandemie unter den Institutionen der Wohnungslosenhilfe durchgeführt.

Tabelle 29 zeigt, dass insgesamt 13 % (12 Personen) in Quarantäne mussten, davon

- ▶ neun Personen, weil sie aus einem Risikogebiet nach Deutschland eingereist waren,
- ▶ zwei als Kontaktpersonen und
- ▶ eine Person wegen des Verdachts auf eine Infektion mit COVID-19.

**TABELLE 29: Erfahrungen mit COVID-19 in %**

ERFAHRUNGEN MIT COVID-19	JA	NEIN
Infektion mit COVID-19 (n = 100)		99
Zugang zu Tests (n = 23)	61	39
Verpflichtung zur Quarantäne (n = 91)	13	87

Das folgende Fallbeispiel zeigt, wie kompliziert sich die Lebensbedingungen für wohnungslose mobile EU-Bürger\*innen – auch ohne das Vorliegen einer COVID-19-Infektion, während des Lockdowns darstellten.

158 Eine Übersicht über die Erkenntnisse der Umfrage ist hier zu finden: [https://www.bagw.de/de/themen/corona\\_wlh/corona\\_umfr.html](https://www.bagw.de/de/themen/corona_wlh/corona_umfr.html) [zuletzt aufgerufen am 23.05.2021].

### Fallbeispiel

Herr P. ist litauischer Staatsbürger. Er ist im Frühjahr 2021 zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen. Er spricht kein Deutsch. Seine Frau und sein Kind leben in Litauen. Da er zunächst wohnungs- und mittellos war, übernachtete er in einer Notunterkunft, von wo aus er nach einem Job suchte. Infolge der fehlenden Arbeit hatte Herr P. keinen Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen. In der Notunterkunft hatte er einen längeren Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person. Infolgedessen musste er für zwei Wochen in einer am Stadtrand gelegenen, gesonderten städtischen Einrichtung in Quarantäne. Im Anschluss an die Quarantäne kehrte er in die Notunterkunft zurück. Seine Arbeitssuche blieb, vor allem pandemiebedingt, ohne Erfolg. In seiner für ihn hoffnungslos scheinenden Situation entwickelte er einen problematischen Konsum von Alkohol und Drogen. In Anbetracht seiner sich zusehends verschlechternden Situation, äußerte er den Wunsch, nach Hause zu reisen. Er verfügte nach wie vor über keine finanziellen Mittel. Er konnte sowohl die Kosten für die Reise als auch für den notwendigen PCR-Test nicht zahlen. Außerdem hatte er keinen Zugang zu Telefon und Internet.

Er stellte mit Unterstützung durch eine Beratungsstelle einen Antrag auf Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII beim Sozialamt. Da er den Wunsch zur Rückkehr äußerte und versicherte, nicht nach Münster zurückzukommen, wurden ihm die Kosten für die Rückreise vom Sozialamt darlehnsweise<sup>159</sup> gewährt. Weitaus schwieriger gestaltete sich der Zugang zum PCR-Test. Dieser wurde schließlich an einem Testzentrum durchgeführt. Die Kosten wurden auf Spendenbasis übernommen. Schließlich konnte Herr P. mit einem negativen PCR-Test „in der Tasche“ in den Bus nach Vilnius steigen.

Bei den Wegen zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen und den Behörden wurde Herr P. von einem ebenfalls wohnungslosen Mann begleitet, der für ihn dolmetschte und ihn bei allen erforderlichen Schritten, die letztlich seine Rückreise ermöglichten, unterstützte.

### Negative Auswirkungen auf die individuelle Lebenssituation

Die Antworten auf die Fragen zu negativen Auswirkungen auf die individuelle Lebenssituation der 100 befragten Personen stellten sich wie folgt dar:

- ▶ 76 % äußerten, dass sie negative Auswirkungen verspürten.
- ▶ 24 % nahmen keine negativen Auswirkungen wahr.

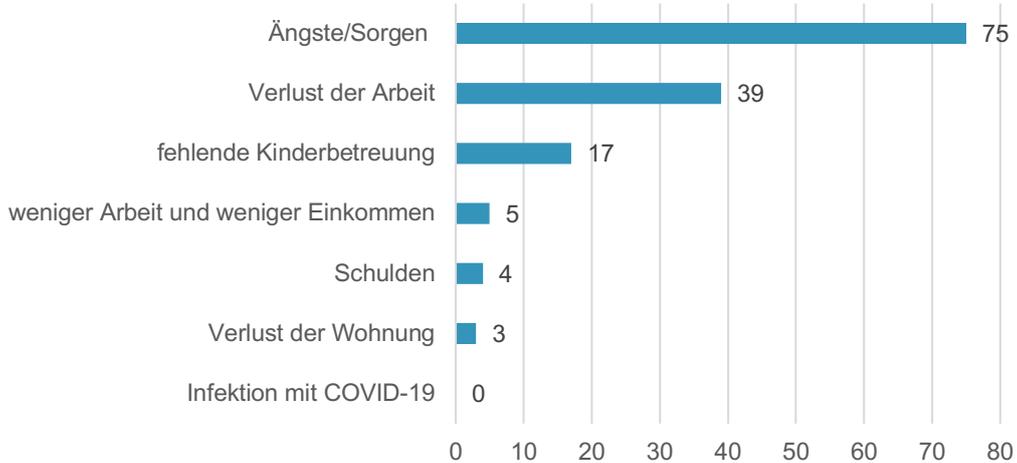
75 % der Personen, die sich ihr Leben durch COVID-19 negativ beeinflusst sahen, äußerten, an Ängsten und Sorgen zu leiden. Hierbei geht es um das subjektive Empfinden der Personen. Medizinische Diagnosen, wie etwa das Vorliegen einer Angsterkrankung, lagen ihnen nicht vor, aber es wurden subjektiv empfundene Ängste beschrieben. Abbildung 11 zeigt die Häufigkeit der unterschiedlichen negativen Erfahrungen.

---

<sup>159</sup> Die „darlehnsweise Gewährung“ der Reisekosten ist in dem Wortlaut im Gesetz verankert. Sie bedeutet eigentlich die Verpflichtung zur Rückzahlung des entsprechenden Darlehens durch die betreffende Person. In der Praxis ist dies aber in der Regel nicht umsetzbar. Vor allem dann nicht, wenn die Person nicht zurückkommt.

**ABBILDUNG 11:** Negative Auswirkungen der Pandemie (n = 100) in %, Mehrfachnennungen waren möglich

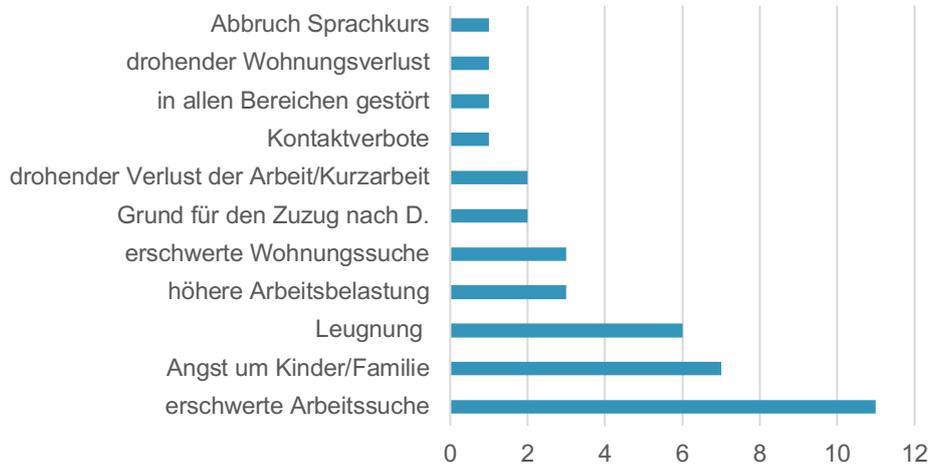
**NEGATIVE AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE (n = 76)**



Unter dem Punkt „Sonstiges“ konnten weitere Äußerungen der Befragten festgehalten werden. Einen Überblick bietet Abbildung 12. Hier stehen besonders die erschwerte Arbeitssuche und die Angst um die Kinder bzw. die Familie hervor.

**ABBILDUNG12:** Weitere negative Auswirkungen (n = 38) in absoluten Zahlen

**WEITERE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN (N = 38)**



**Kommentar**

Die Erkenntnisse bezüglich COVID-19 sind illustrativ für den Zeitraum vor der Datenerhebung. Sie spiegeln also nicht die aktuelle Situation wider, da sich die Pandemie in vielerlei Hinsicht weiterentwickelt hat.

**Kostenlose Schnelltests – Testpflicht**

Seit April 2021 stehen jeder Person in Deutschland unbegrenzt kostenlose Schnelltests zur Verfügung. Seit Anfang April erfolgt der Zugang zu den beiden Beratungsstellen der BHST nur noch mit einem negativen Schnelltestergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Der Zugang der Zielgruppe zu dem Test gelingt meist ohne Probleme.

### Testkonzepte

In vielen Unterkünften gibt es Testkonzepte, die festlegen, wann und wie oft Personal und Bewohner\*innen getestet werden müssen. Zum Zeitpunkt

der Konzeption des Fragebogens für die aktuelle Umfrage waren Schnelltests noch gar nicht verfügbar. Die ersten Schnelltests wurden von Münsteraner Behörden im November 2020 genutzt.

### Fallbeispiel

*Einige der ersten Schnelltests wurde bei Familie V. durchgeführt. Die Familie, bestehend aus Herrn V., Frau V. und ihren drei Kindern (6, 12 und 17 Jahre alt) ist im November 2020 nach Münster gekommen. Sie waren in Bulgarien wohnungslos geworden und konnten dort keinerlei Unterstützung erhalten. Frau V. suchte Arbeit. Beide Erwachsenen leiden an einer Gehbehinderung, Herr V. ist dauerhaft arbeitsunfähig. Die kleine Tochter hat ein schweres Asthma.*

*Ein in Münster lebender Bekannter hatte der Familie vorübergehend Hilfe angeboten und ihnen geholfen mit einem privaten Kleintransporter nach Münster zu kommen. Es stellte sich heraus, dass dieser Bekannte zwar bei der Arbeitssuche helfen konnte, aber selbst wohnungslos war und die Familie nicht bei sich aufnehmen konnte und die Familie somit obdachlos war und über keine finanziellen Mittel verfügte.*

*In ihrer Notlage wandte sich die Familie an die EBM+. Die Ankunft in Münster fiel in die Zeit des 2. Lockdowns, als Bulgarien als Risikogebiet galt und für aus Bulgarien einreisende Personen entweder der Nachweis eines negativen PCR-Tests oder eine 10-tägige Quarantäne verpflichtend war. Die Familie, der diese Regelungen nicht bekannt waren, konnte kein negatives Testergebnis vorlegen und eine Quarantäne war mangels Unterkunft ebenfalls nicht möglich.*

*Nach Kontaktaufnahme mit dem für die Unterbringung zuständigen Sozialamt und dem Gesundheitsamt wurde entschieden, dass bei der Familie durch ein mobiles Test-Team ein Schnelltest durchgeführt werden sollte. Der Test lieferte erfreulicherweise bei allen Personen ein negatives Ergebnis. Da eine Unterbringung in Quarantäne nicht notwendig war, ergab sich die Möglichkeit der Aufnahme in einer Notunterkunft. Diese wurde zunächst unter Verweis auf die geltenden Regelungen zur Unterbringung nicht leistungsberechtigter EU-Bürger\*innen abgelehnt. Auf Hinwirken der EBM+ wurde die Familie schließlich am selben Tag, aufgrund der besonderen Härte der Umstände, in einer Notunterkunft für wohnungslose Familien untergebracht. Als besondere Härte wurden hier insbesondere die Anwesenheit von Kindern, die gesundheitliche Situation, die Witterungsbedingungen und die Pandemiebedingungen berücksichtigt. Darüber hinaus bestand keine absolute Mittellosigkeit, da der Bekannte zusicherte, die Versorgung mit Lebensmitteln für die Familie für einige Tage sicherstellen zu können. Außerdem konnte Frau V. glaubhaft machen, eine Arbeit aufzunehmen, was ihr auch wenige Tage nach den beschriebenen Ereignissen gelang. Die Familie musste die ganze Zeit (von 8 Uhr morgens bis 16 Uhr nachmittags), die die Klärung der Situation in Anspruch nahm, unter freiem Himmel verbringen.*

### **Infektionsgeschehen**

Abgesehen von Einzelfällen von COVID-Infektionen in den verschiedenen Einrichtungen waren bis April 2021 in der Münsteraner Wohnungslosenhilfe keine größeren Infektionsgeschehen vorgekommen. Im April 2021 war eine Notunterkunft der BHST für wohnungslose Männer von einem größeren Ausbruch betroffen. Es gab ca. 40 Infektionen unter den Bewohnern und einigen Mitarbeiter\*innen. Bis auf einen Bewohner, der in dieser Zeit, aber nicht ursächlich an COVID-19 verstarb, sind inzwischen alle wieder genesen und die Unterkunft steht nicht mehr unter Quarantäne. Die Mitarbeiter\*innen, die nicht erkrankt waren, haben in der zweiwöchigen Zeit der Quarantäne täglich 12, manchmal auch mehr Stunden in voller Schutzkleidung gearbeitet. Sie haben die Bewohner\*innen medizinisch, pflegerisch, sozialarbeiterisch, hauswirtschaftlich — aber vor allem mental — dabei unterstützt, die Infektion bestmöglich zu überstehen. Dabei haben sie auch für sich große gesundheitliche Risiken in Kauf genommen.

### **Impfpriorisierung**

Anfang April 2021 wurden wohnungslose Menschen, die aufgrund ihrer Lebensumstände besonders bedroht sind, an COVID-19 zu erkranken und schwere Verläufe zu entwickeln, in die Prioritätengruppe 2 der Impfkampagne in Deutschland aufgenommen und haben sofortigen Zugang zu Impfungen erhalten. Aktuell (Mai 2021) wurden, nach entsprechender Vorbereitung, Impfungen in den Notunterkünften für alleinstehende Personen und Familien durchgeführt.

### **Impfaufklärung**

Viele Menschen in Münster, darunter auch mobile EU-Bürger\*innen, die z. B. in städtischen Notunterkünften leben, sind hinsichtlich der Impfungen noch verunsichert. Dabei geht es vor allem um Sorge vor den möglichen Nebenwirkungen der Impfstoffe. Um dem Informationsbedarf dieser Personengruppe gerecht zu werden, haben das *Sozialamt*, das *Haus der Familie*, das *Gesundheitsamt* und das *Kommunale Integrationszentrum* in Münster eine dreigleisige Impfkampagne erarbeitet:<sup>160</sup>.

Diese besteht aus den folgenden Bausteinen:

1. Erstellung *mehrsprachiger Flyer* zum Thema Impfen, die z. B. in Kitas und Schulen, Beratungsstellen, der Ausländerbehörde und dem Jobcenter usw. ausgelegt werden.
2. Aufbau einer *niedrigschwelligen telefonischen Sprechstunde* unter dem Motto „*Kulturmittler/-innen stärken Impfbereitschaft*“ mithilfe eigens geschulter Sprachmittler\*innen.
3. Einrichtung *mobiler Aufklärungsteams*, die dorthin gehen, wo sich insbesondere Migrant\*innen aufhalten, z. B. auf Stadtteilmärkten, in Stadtteilcafés, in Familienzentren, in Moscheen usw., und zum Thema Prävention von Erkrankungen mit COVID-19, über die Bürgertests und die Impfung informieren.

---

160 Die Impfkampagne findet sich hier: <https://www.stadt-muenster.de/impfkampagne> [zuletzt aufgerufen am 20.05.2021].

---

# 3

## Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der Befragung ermöglichen eine differenzierte Betrachtung der *Lebenssituation mobiler EU-Bürger\*innen in prekären Lebenslagen und/oder Wohnungsnot in Münster*.

Sie zeigen, dass die befragten mobilen EU-Bürger\*innen, ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU in der Hoffnung nutzten, bessere Zukunftsperspektiven für sich und ihre Familien zu schaffen. Die meistgenannten *Gründe für die Migration* waren die Suche nach einer Arbeitsstelle und das Finden von angemessenem Wohnraum. Die meisten Personen äußerten den Wunsch, dauerhaft in Münster bzw. Deutschland zu bleiben und damit am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dieses mitzugestalten.

Durch die Befragung konnten verschiedene miteinander zusammenhängende *Benachteiligungen und teils auch Mehrfachdiskriminierungen* herausgestellt werden, die die *gleichberechtigte Teilhabe* an der Gesellschaft beeinträchtigten und die betroffenen Menschen bei der Entfaltung ihrer Entwicklungspotenziale einschränkten. Diese Faktoren führten für einen Teil der Personengruppe zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Unterstützung der Wohnungslosenhilfe und weiterer existenzsichernder Angebote.

Die Auswirkungen der Benachteiligungen zeigten sich insbesondere in den Erkenntnissen zu den Lebensbereichen *Arbeit, Existenzsicherung, Wohnen, Gesundheit und Bildung*. Es konnte aber auch herausgestellt werden, wie viele Menschen – trotz aller anfänglichen Erschwernisse – bereits erfolgreich eine erhebliche Verbesserung ihrer Lebenslagen erreichen konnten und welche Unterstützungsangebote dabei besonders hilfreich waren.

Im Bereich *Arbeit* sind die größten Herausforderungen der erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. die Tätigkeit in prekären Beschäftigungsverhältnissen, die häufig eine eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ermöglichen. Die Erkenntnis, dass zum Zeitpunkt der Befragung 60 Personen, trotz der COVID-19-Pandemie, eine Arbeitsstelle hatten, und davon fast die Hälfte einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachging, ist in diesem Zusammenhang gleichwohl als positiv zu bewerten. *Allerdings* ist erkennbar, dass im Hinblick auf eine Verbesserung der Zugänge mobiler EU-Bürger\*innen zum Arbeitsmarkt noch vielfältige Entwicklungspotenziale zu erschließen bzw. Herausforderungen zu bewältigen sind. Hier empfiehlt sich z. B. die Erweiterung von Beratungsangeboten für eine nachhaltige Sicherung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, damit die Personen auf Dauer Beschäftigungen finden, die über prekäre Beschäftigung in Minijobs oder in Leiharbeitsfirmen hinausgehen und die Menschen unabhängig von existenzunterstützenden Angeboten und staatlichen Transferleistungen machen. Darüber hinaus wäre der Ausbau von Beratungsstellen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen begrüßenswert.

Im Bereich der *Existenzsicherung* sind es vor allem die negativen Auswirkungen der durch rechtliche Bestimmungen, aber auch durch strukturelle Diskriminierungen verhinderten Zugänge zu staatlichen Transferleistungen. Diese Leistungsausschlüsse ziehen die Gefahren völliger Mittellosigkeit und Obdachlosigkeit nach sich und wirken sich besonders negativ auf die Situation von Familien mit Kindern aus sowie auf die langfristige und nachhaltige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es besteht mitunter Grund zur Annahme, dass durch Formen systematischer Ungleichbehandlung und



Diskriminierung mobilen EU-Bürger\*innen die Beantragung von Sozialleistungen erschwert werden soll. Um berechtigte Ansprüche sicherzustellen, sind Hilfs- und Beratungsangebote notwendig, die intersektional arbeiten, u. a., um die komplexe Rechtslage differenziert und bereichsübergreifend zu erfassen, Lösungsansätze zu entwickeln und auf etwaige Rechtsverstöße aufmerksam zu machen.

Hinsichtlich *Wohnen* sind die größten Beeinträchtigungen der teils *erschwerter bzw. unmöglicher Zugang zu Notunterkünften für Familien* und zum anderen das *Angewiesen-Sein auf eben diese* Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe infolge des Mangels an bezahlbarem Wohnraum. Besonders hervorzuheben ist die hohe Anzahl wohnungsloser Kinder, die durch die Befragung der Eltern sichtbar gemacht wurde. Wenngleich sie in Münster nicht im öffentlichen Raum als obdachlose Personen erkannt werden, so sind sie doch aufgrund der Wohnungslosigkeit und *Mittellosigkeit* ihrer Eltern mit großen Belastungen konfrontiert, die sich nachhaltig negativ auf ihre Entwicklung auswirken können. Die Tatsache, dass es *fast der Hälfte der befragten Personen (mit ihren Kindern) gelungen ist, Wohnraum mit eigenem Mietvertrag* anzumieten, kann als Erfolg angesehen

werden. *Es besteht aber weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung mehr bezahlbaren Wohnraums bzw. innovativer Wohnkonzepte sowie der institutionellen Unterstützung benachteiligter Personengruppen bei den Zugängen zu regulärem Wohnraum.* Diese Maßnahmen können dazu führen, dass die Unterbringung in Notunterkünften allenfalls auf wenige Wochen begrenzt werden kann. Je eher die Menschen in normalisierten Wohnverhältnissen ankommen, desto besser sind ihre Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Stabilisierung anderer Lebensbereiche.

Die negativen Auswirkungen im Bereich *Gesundheit* hängen vor allem mit der Lebenslage Wohnungslosigkeit, einem fehlenden Krankenversicherungsschutz oder dem eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung zusammen. Im Ergebnis waren die weitaus *meisten Personen Mitglieder einer deutschen Krankenversicherung.* In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig zu beachten, dass die Zeit bis zur Mitgliedschaft sich teils über mehrere Wochen hinziehen kann, in denen der Zugang zu medizinischer Versorgung nur im Notfall sichergestellt ist. Hier sind die Zugänge zu spendenfinanzierten Angeboten für Menschen ohne Kranken-

versicherung und die nachhaltige Schaffung einer regulären Krankenversicherung, ggfs. mithilfe von Clearingstellen, wichtige Stützpfiler. Die Erkenntnisse zu den Auswirkungen der *COVID-19-Pandemie* ermöglichen einen vertieften Einblick in die Entwicklungen im Umgang mit der Pandemie im Laufe des vergangenen Jahres. Diese liefern eine Übersicht zu den negativen Auswirkungen auf die Lebenssituationen der einzelnen Menschen. Die Maßnahmen, die die Stadt Münster im Zusammenhang mit dem Zugang zu Testungen und Impfungen im Frühjahr 2021 unternommen hat, geben Anlass zur Hoffnung auf weitere positive Entwicklungen.

Im Bereich *Bildung* bestehen vor allem für jüngere Kinder im Kita-Alter sowie Jugendliche und junge Erwachsene zum Teil *große Hürden* beim Zugang zu den Angeboten, die ihre Teilhabe nachhaltig verbessern könnten. Dagegen steht die Tatsache, dass alle Kinder im schulpflichtigen Alter entweder bereits eine Schule besuchten oder auf einen Schulplatz warteten, was darauf hinweist, dass die *Bildung der Kinder den Eltern ein großes Anliegen* ist und die

Unterstützung durch Stellen, wie etwa die *Bildungsberatung im Schulamt*, dabei eine *sehr wirksame Hilfe* darstellt.

Abschließend noch einige persönliche Worte: Die Arbeit an der Befragung und diesem Bericht hat uns viel Freude bereitet, manchmal aber auch individuell berührt. Die Menschen haben uns häufig mit großer Offenheit an ihren Schicksalen teilhaben lassen. Einige Umstände, die wir dabei erfuhren, machten uns sprachlos und bewegten uns tief. Gleichzeitig haben uns der ausgeprägte Wille vieler Menschen, ihr Leben aktiv zu gestalten und in eine bessere Richtung zu lenken, sowie die enormen persönlichen Ressourcen vieler Befragter vielfach stark beeindruckt. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die Offenheit möchten wir uns an dieser Stelle bei den befragten Personen nochmals bedanken. Wir hoffen, mit unseren Ergebnissen zum besseren Verständnis der Situation von mobilen EU-Bürger\*innen in prekären Lebenslagen und/oder Wohnungsnot beitragen zu können.



FEANTSA

**European Federation of National Organisations  
Working with the Homeless**

194 Chaussée de Louvain, 1210 Brüssel, Belgien  
T +32 (0)2 538 66 69 • [information@feantsa.org](mailto:information@feantsa.org)

[www.feantsa.org](http://www.feantsa.org)

Like us



Follow us



Connect with us

